

JANUS

SONDERBERICHT:
DIE WÜRDE DES
MENSCHEN IST
ANTASTBAR.
VON: MICHAEL
STIELS-GLENN

Der neue **JANUS**;
Das informativ-kritische
Freiburger Magazin.

Wichtige Info über:
Patientenverfügung und
Organspende - Ausweis

ALG I

ALG II

Sozialhilfe

Alle Infos rund
um die Arbeits-
losenunterstützung

PRISONER - MAGAZIN

AUS DER JVA FREIBURG

JANUS jetzt auf:
www.strafrecht-online.org

2	Vorwort der Redaktion
3	<u>Realität Vs. Vision</u>
	3; Einleitung
	4-14; Die Würde des Gefangenen ist antastbar!
	15; Und manchmal hilft es doch!
	16; Buchtipp zum Thema
17	Anzeigen
19	AlG I
22	AlG II
27	Sozialhilfe
29	AlG/SOZ – Info-Möglichkeiten
30	Bücherei
32	Wissenswertes
36	Organspende
46	Patientenverfügung
59	Literarisches
62	Lachsack
64	Satire – Gefahr
65	Preis-Rätsel
67	Stimmungsbarometer
68	Spendenaufruf
69	Adressbuch
70	Service für Besucher



Reproduktion des Inhalts, ganz oder teilweise, durch andere Gefangenenzeitungen ist erwünscht, unter der Voraussetzung, dass drei Belegexemplare zugesendet werden (gilt nicht für Fremdbeiträge und Leserbriefe). Für andere Verwendungszwecke gilt die übliche Genehmigungspflicht zur Reproduktion.

Veröffentlichte Fremdbeiträge (s.a. Leserbriefe) geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder, bei eingesendeten Manuskripten wird die Genehmigung zur sinnwahren Kürzung und zum Abdruck vorausgesetzt.

Impressum:

JANUS ist die Insassenzeitung der JVA Freiburg. JANUS ist kostenlos und erscheint in der Regel 4x pro Jahr.

Das Redaktionsteam:

Peter Mauser; Text / Organisation
Harry Bejol; Text / Layouts

Herausgeber:

Ltd. Reg. Direktor Th. Rösch
Leiter der Justizvollzugsanstalt Freiburg
Hermann-Herder-Straße 8, 79104 Freiburg

Druck:

schwarz auf weiss
Habsburgerstraße 9
79104 Freiburg

Beratendes Mitglied:

Sandra Jehle

Postanschrift der Redaktion:

JANUS Redaktion
Hermann-Herder-Straße 8
79104 Freiburg

Bankverbindung:

Verein für Gefangenen- und Gefährdetenhilfe
Freiburg e. V. (GGH)
Volksbank Freiburg
BLZ: 680 900 00 Konto-Nr.: 0025 925 408
Verwendungszweck: Spende JANUS
Spenden sind steuerlich absetzbar!

Auflage:

1000 Exemplare

Redaktionsschluss dieser Ausgabe:

20 Dezember 2011

Abonnement:

Abo-Interessenten senden bitte für Portoauslagen 4,40 € in Briefmarken an die Redaktion. (8x 0,55)
Sie erhalten dann die kommenden 3 Ausgaben.

Allgemeines:

Die Arbeit der Redaktion bestimmt sich nach Maßgabe des Pressegesetzes vom 14.01.1964. Der JANUS ist vorlagepflichtig.

Dear reader,

... hier ist er endlich, der neue J A N U S!

Wir hoffen, Ihr habt alle die Jahreswende gut überstanden und keinem ist der Himmel auf den Kopf gefallen – uns (*Der Redaktion*) jedenfalls nicht! Auch diesmal haben wir wieder interessante Themen in das Magazin gepackt und sind guter Dinge, Euren Geschmack getroffen zu haben.

Wie ich in unserem letzten Vorwort geschrieben hatte, ist nichts wirklich selbstverständlich. Dies mussten wir einmal mehr am eigenen Leib erfahren, denn die Finanzierung des Magazins gestaltet sich immer schwieriger. So kommt es, dass wir leider auf die neu eingeführten Zwischenausgaben – die regelmäßig zu Ostern und Weihnachten erscheinen sollten – verzichten müssen. Auch diese Ausgabe stand auf wackeligen Füßen. Und das, nach so viel positivem Aufwind. Nicht nur, dass das Magazin ein völlig neues und anspruchsvolles Gesicht erhalten hat, auch der Schritt ins Internet ist uns mittlerweile gelungen. Der JANUS erscheint demnach seit einiger Zeit auf der Homepage des Instituts für Kriminologie und Wirtschaftsstrafrecht (www.strafrecht-online.org). Eure Anliegen finden somit weltweit Gehör. Und dennoch sieht die Zukunft des Magazins äußerst düster aus. Wer also Interesse hat, uns bei der Aufrechterhaltung dieses überaus wichtigen Kommunikationsmittels zu unterstützen, ist herzlich eingeladen.

Eine weitere Schlappe – zumindest seitens der Redaktion – ist der Weggang unseres geschätzten Kollegen, Peter Mauser. Seine Hartnäckigkeit, sein Durchhaltvermögen sowie seine überaus gute Laune, werden uns sehr fehlen. An dieser Stelle nochmal ein herzliches Dankeschön für diese perfekte und erfolgsbringende Zusammenarbeit. – *Grüße von der Front* –

2

Was die Leserbriefe angeht, so scheinen unsere Gäste wohl den Redaktionsbriefkasten nicht zu finden? Leute; der ist im ersten Flügel, direkt unter unserem Schaukasten. Zumindest befand er sich da gestern noch. Jetzt Spaß beiseite; was ist denn los? Ihr könnt Euch ruhig trauen, wir beißen nicht! Ich möchte hier noch einmal darauf hinweisen, dass jeder Beitrag auch gerne anonym behandelt werden kann, wenn dies gewünscht wird. Also lasst Euren Frust und Eurer Lust – *im Sinne von Schriftzeichen* – freien Lauf. Sendet uns Eure Beiträge ein und wir werden sie für Euch veröffentlichen.

2

Aber nun ist's gut mit netten Worten;

(HB)

Wir wünschen gute Unterhaltung mit dem neuen JANUS.

Das J A N U S - Redaktionsteam

Peter Mauser, Harry Bejol

Unterstützen Sie die Arbeit des J A N U S!

Spenden Sie auf das Konto des Vereins für Gefangenen- und Gefährdetenhilfe e.V.

Volksbank Freiburg - BLZ: 680 900 00 - Konto-Nr.: 0025 925 408

Damit das Geld sicher bei uns ankommt im Verwendungszweck: "Spende JANUS" angeben!

Spenden an uns sind steuerlich abzugsfähig, bis 100 € genügt als Nachweis der Überweisungsbeleg. Für höhere Beträge erstellen wir gerne eine Spendenquittung. Bitte teilen Sie uns hierzu Namen und Anschrift mit.

REALITÄT VS. VISION

(HB) Die Justiz macht Fehler – Jeder Publizist, Journalist, Autor, etc. kommt irgendwann einmal an einen Punkt – sollte er dieses Ziel nicht von vornherein bereits ins Auge gefasst haben – an dem er sich fragt, ob er mit seinen Texten bzw. dem Inhalt seiner Texte, die Welt verändern könnte. Nun, prinzipiell ist eine solche Möglichkeit sicherlich nicht auszuschließen, doch – unmittelbar wohl eher unwahrscheinlich. Eine höhere Wahrscheinlichkeit stellt sich ein, wenn man versucht, mit seinen Veröffentlichungen möglichst vielen Menschen die Augen zu öffnen, sie zumindest zum Nachdenken anzuregen. Und genau dies war meine Intension, die Artikel auf den folgenden Seiten zusammenzustellen und der Öffentlichkeit zu präsentieren.

Dabei geht es mir nicht nur um den „befriedeten Bürger“ – wobei diese Bezeichnung keineswegs abwertend verstanden werden soll – der täglich seiner Arbeit nachgeht, ein ruhiges Leben führt, niemals mit der Justiz, Polizei oder dem Gericht zu tun gehabt hat, sondern um jeden – der denkt – die Welt sei in Ordnung. Die Welt ist auch in Ordnung – wenn man sie in physisch-organischen Strukturen, einer natürlichen Ordnung hinnimmt. Doch ist der Himmel nicht Blau und das Gras nicht Grün. Es existieren weit mehr Farbnuancen als man sich vorstellen möchte. Genauso ist es mit den Institutionen, um die es hier geht: dem Gericht, welches Gerechtigkeit vertritt, der Polizei, die für die Einhaltung von Gesetzen sorgt und dem Vollzug, der für die Resozialisierung von Strafgefangenen zuständig ist. Genau dieses Bild, einer Unfehlbarkeit und wunderbaren Ordnung, haben viele Bürger in Deutschland, und kommen sie niemals – ob verschuldet oder nicht – in Kontakt mit einer dieser Institutionen, wird sich dieses Bild auch so (unmittelbar) nicht ändern.

Oder vielleicht doch? Hat denn nicht schon jeder einmal den berühmten Spruch gehört: Recht haben und Recht bekommen ist zweierlei! Und wie viel ist eigentlich dran – an diesem Spruch?

Wenn ein Gericht einen mutmaßlichen Mörder zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt – im Namen des Volkes – dann muss das doch auch absolut legitim sein. Schließlich haben Ermittlungen der Polizei genügend Beweise erbracht und der Strafvollzug sieht auch keine Möglichkeit einer vorzeitigen Entlassung bzw. Lockerung, da dies nicht der Sicherheit der Gesellschaft entspricht. Hier wird über die Lebenszeit eines Menschen entschieden und schließlich wird geprüft und für richtig empfunden – denn hier kann die Justiz keine Fehler machen.

Das Problem ist, dass es nicht immer so ist, wie es der Schein wahr. Und jeder, der schon einmal die Begriffe – Indizienprozess oder Gesetzesbeugung – gehört hat, ist sich vielleicht im Klaren darüber, worauf ich hinaus möchte. Das Problem sind nicht unsere Gesetze, sondern jene, die sie bedienen – oder sollte ich besser sagen, die sich ihrer bedienen? Übrigens – und nur um das zu Komplettieren – „in dubio pro reo“ gilt nur noch bei mediengeführten Schauprozessen, obwohl dies ein alter Rechtsgrundsatz ist, der allgemein angewendet werden sollte.

Fakt ist, es passieren Fehler – und zwar eine Menge. Fakt ist, es gibt Resignation – und Fakt ist auch, dass nicht immer alles so ist, wie es scheint – schon gar nicht, wenn ein Richter sagt: meiner Ansicht nach...! Hier ist Vorsicht geboten, denn hier arbeiten Menschen und Menschen machen Fehler. Das ist an sich so auch kein Problem. Das Problem entsteht erst da, wo gesagt wird die Justiz und der Staat sind fehlerfrei und alle Entscheidungen innerhalb dieser Institutionen sind gerechtfertigt – vor allem aber gerecht.

Die folgenden Seiten sollen einen kleinen, aber sehr prägenden Einblick dieser Problematik offenlegen. Vielleicht, zumindest ansatzweise, kann so jeder – sein Bild der Welt – auf eine kritische Weise erweitern. Einfach nur, weil er nun auch eine andere Seite kennt.

DIE WÜRDE DES GEFANGENEN IST ANTASTBAR!

von Michael Stiels-Glenn,
Kriminologe und Psychotherapeut

Nach Artikel 1 Grundgesetz ist die Würde des Menschen unantastbar. Dieser Satz bedeutet eigentlich. „Man kann die Würde des Menschen nicht antasten, es geht nicht.“ Es geht aber! Nichts ist leichter, als die Würde des Menschen anzutasten, besonders wenn er Straftäter ist. Der Gesetzgeber hat wahrscheinlich gemeint: „Die Würde des Menschen darf nicht angetastet werden.“ Er hätte dann erklären müssen, was unter der Würde des Menschen zu verstehen ist. Er hätte konkret angeben müssen, durch welche Akte die Würde verletzt werden kann. Es wäre naiv, den Schöpfer des Grundgesetzes schon im ersten Satz Gedankenlosigkeit zu unterstellen. Ein treffendes Zitat lautet: „Als sie ansetzten, die Würde des Menschen zu konkretisieren, hatten sie nicht bedacht, dass es mehr Möglichkeiten gibt, Menschen zu erniedrigen, als von hinten auf sie zu schießen.“

Vor dem 8. Jahrhundert war Würde zunächst die äußere, gesellschaftliche Bedeutung. Die absolute Bedeutung von Rang, Stand, Amt, Ansehen, wich Mitte des 18. Jahrhunderts im Zuge der Aufklärung zu einer Norm des inneren Seins und Handelns. „Würde umfasst Sein und Habitus geistig und sittlich autonomer Wesen, in denen sich ihr innerer Wert ebenso kundtut wie ihr Anrecht auf Selbstachtung und Achtung seitens der Umwelt.“ (Deutsches Wörterbuch der Gebrüder Grimm 2004). Der Verlust der Würde bedeutet, den Subjektcharakter als Mensch gleichberechtigt „auf Augenhöhe“ zu verlieren, bedeutungslos in den Augen derer, von denen man abhängt, bloßgestellt und schutzlos den Blicken Anderer ausgesetzt sein, erniedrigt, hilflos und inkompetent zu erscheinen.

Wodurch wird die Würde des Strafgefangenen gefährdet?

Die Angst bei Justizverwaltung, Psychologen und Mitarbeitern, für etwaige Rückfälle verantwortlich gemacht zu werden, ist in den letzten Jahren erheblich gewachsen. In diesem Fall kann man nichts verkehrt machen, wenn man Gefangene nicht lockert und nicht vorzeitig entlässt. Ich unterstütze eine sorgfältige Arbeit mit inhaftierten Straftätern, was eine gründliche Einschätzung der persönlichen Risikofaktoren umfasst. Aber die geschilderte Haltung dient nach meinem Gefühl manchmal nicht so sehr der öffentlichen Sicherheit wie der Absicherung der eigenen beruflichen Position bzw. Karriere. Nun ist das durchaus legitim, wenn es öffentlich geäußert wird und somit einer Kontrolle im Diskurs unterliegt. Aber nach außen wird etwas Anders behauptet! Nicht die eigenen Ängste und Ambitionen, sondern die Eigenarten des Gefangenen seien die Ursache, weshalb man nicht lockern könne.

Die Würde des Strafgefangenen wird in Deutschland nicht mehr (oder noch nicht wieder?) durch Folter, Drohungen oder offene Entwertung gefährdet. Das ist heute viel subtiler als früher. Worum es geht, macht ein kleiner Ausflug in die Antike deutlich.

Der Mythos des Sisyphos

... Für allerlei Betrug traf Sisyphos in der Unterwelt die Strafe, dass er einen schweren Marmorstein, mit Händen und Füßen angestemmt, von der Ebene einer Anhöhe hinaufwälzen musste. Wenn er schon glaubte, ihn auf den Gipfel gedreht zu haben, so wandelte sich die Last um und der tückische Stein rollte wieder in die Tiefe hinunter. So musste der gepeinigte Verbrecher

von neuem und immer von neuem wieder das Felsstück empor wälzen, dass der Angstschweiß von seinen Gliedern floss.

Diese Vergeblichkeit der individuellen Bemühungen ähnelt der Lage von Strafgefangenen, insbesondere bei Langstrafen und unbefristeten Strafen. Wenn man die Würde von Strafgefangenen prüfen soll, muss geprüft werden, ob im Straf- und im Maßregelvollzug die Insassen sich als

- Sittlich und geistig autonome Wesen erleben können, die
- einen inneren Wert haben und für die
- ein Recht auf Selbstachtung und
- Achtung seitens der Umwelt besteht.

Oft scheinen es Kleinigkeiten zu sein, an denen die Würde von Strafgefangenen sich definiert. Deshalb mögen manche meiner Beispiele verwundern. Es geht immer um Situationen, in denen Gefangene

- sich nicht als Mensch gesehen fühlen, in denen sie
- völlig hilflos und ausgeliefert warten müssen,
- ihnen keine Entscheidungen und Planungen möglich sind,
- in denen man ihnen Antworten und Auskunft verweigert,
- alle Lebensäußerungen pathologisiert und kriminalisiert und
- in denen sie von oben herab behandelt werden.

Einige praktische Beispiele

Gefangene werden in Gesprächen, Stellungnahmen, manchmal auch in Gutachten als „Zeitbomben“ dargestellt. Bomben sind Maschinen, keine Menschen. Die haben keine Entscheidungsfreiheit, die können sich nicht verändern – die ticken mechanisch, bis sie explodieren. Der Begriff „Zeitbombe“ spricht Gefangenen den Subjektivcharakter ab, bestreitet sein Mensch sein, genau wie Begriffe wie „ab-artig“, „anormal“. Damit gehören sie nicht mehr zur

Menschlichen Gattung, werden entmenslicht. Was ist da mit dem inneren Wert und der Achtung durch die Umwelt?

Strafgefangene werden ausschließlich als Risikoträger gesehen: Person und Tat werden gleichgesetzt. Er ist ein Vergewaltiger – nicht ein Mann, der Vergewaltigungen begangen hat. Er ist ein Kinderschänder – nicht ein Mann, der Kinder sexuell missbraucht hat. Dieser Mensch ist nichts mehr außer seinem Delikt, er ist ein wandelndes Risiko. Dabei wird Schindluder mit dem Begriff der Gefährlichkeit betrieben – ein schillernder Begriff, der theoretisch zweifelhaft ist. Der Gefangene wird auf sein Delikt reduziert - gleichgültig, welche Bemühungen er in der Zwischenzeit unternommen hat. Das Heute, die Gegenwart wird mit dem Damals, der Vergangenheit verwechselt. Die Vergangenheit – seine Delikte – tragen den Sieg über die Gegenwart davon. Und wenn man ihm unterstellt, er würde mit hoher Wahrscheinlichkeit rückfällig, dann gibt es für den Gefangenen auch keine Zukunft.

Entsprechend äußern sich Vollzugsbedienstete abwertend über Gefangene. Auch Psychologen beteiligen sich daran: Der Satz „Wir müssen mal sehen, ob sie nicht wieder kleine Mädchen umbringen.“ nach fünfzehnjähriger Haft ignoriert alle therapeutischen Prozesse des Gefangenen, sich selbst zu verändern. Hier wäre mehr Sensibilität gefragt, z.B. mit Formulierungen: „Was haben Sie gelernt, um in Zukunft ähnliche Delikte zu verhindern?“

Gefangene sind einer ständigen und einseitigen Bewertung ihres Handelns ausgeliefert. Dabei werden Äußerungen und Verhalten oft pathologisiert: *Ein Patient im Maßregelvollzug wurde nach einer disziplinarisch bedingten Rückverlegung in die geschlossene Abteilung nach einem halben Jahr ungeduldig und fragte oft nach seiner Verlegung. Das Team dokumentierte das als Pathologie: Er habe keine Geduld. Dass eine solche Reaktion eigentlich normal ist, darauf kommt niemand der Beschäftigten.*

Besonders schwierig ist es, wenn sein Verhalten und seine Äußerungen ausschließlich aus der

Deliktperspektive gewertet werden: Ein sehr junger, unreif wirkender Patient im Maßregelvollzug schlug mit der Faust gegen Wände und Türen, wenn er verärgert oder frustriert war. Er suchte in solchen Situationen engen Kontakt zum Personal und äußerte, es werde sicher etwas geschehen, wenn man ihm nicht rasch in die Isolierung bringe. Auch hier wurde das Verhalten zu eng verstanden mit Blick auf aggressiv gefärbte Einweisungsdelikte. Die Möglichkeit, dass auch dieser junge Patient mit seinem Verhalten symbolisch deutlich machte, dass man seinen Zorn – und damit seine Männlichkeit – ernst nehmen sollte, wurde nicht in Betracht gezogen. Dabei war sich das Personal einig, dass der Patient wenig Potenzial für körperliche Übergriffe hatte.

Ein anderer Gefangener mit einem Tötungsdelikt, der zur Tatzeit sehr verschlossen war und mit niemandem kommunizieren konnte, wie frustriert er war, äußert dies mittlerweile gegenüber Beamten. Die sehen das aber nicht als Veränderung, sondern als Beleg für eine weiter bestehende Gefährlichkeit. Dabei spricht der Gefangene darüber, dass er „am liebsten jemandem etwas vor die Fresse hauen“ würde – aber er macht das nicht, sondern redet über seine Impulse.

Wenn aber alle Bediensteten so reagieren, als würde er gleich real schlagen, ist bei dem Gefangenen das Gefühl vorprogrammiert, dass er nicht verstanden wird, wenn er redet. In der Therapie wird natürlich besprochen, was er mit seinen Äußerungen bewirkt. Aber die pathologisierende Sichtweise des Personals erschreckt mich immer wieder. Übrigens: Patienten, die immer als „Monster“ gesehen werden, werden diese Bewertung von außen irgendwann einmal übernehmen – vor allem wenn das der einzige Bereich ist, in dem sie sich als Männer ernst genommen fühlen. Zuschreibungen haben immer Wirkung auf die Identität.

So äußerte ein seit Jahren untergebrachter intelligenzgeminderter Patient in Abständen dem Personal gegenüber, er denke „wieder an kleine

Jungen“. Dies wurde im Team als Fortbestehen pädophiler Neigungen verstanden und mehrfach mit Wegnahme von Lockerungen beantwortet. Auch als die Behauptungen des Patienten widerlegt werden konnten, dass er an bestimmten Tagen im Garten der Station kleine Jungen angesprochen und durch den Zaun sogar berührt habe, stellte sich niemand im Team die Frage, was dies zu bedeuten habe. Die Angst vor dem Rückfall wurde zur einzig beherrschenden Perspektive. Angesichts einer instabilen männlichen Identität des Patienten, der ja wenig hatte, mit dem er als Mann anderen (auch dem Personal) imponieren konnte, war seine „Gefährlichkeit“ das einzige, vor dem alle Respekt bekamen und alarmiert waren. Und angesichts des langen frustrierten Wunsches dieses Patienten nach Lockerungen begann er, fast sadistisch, seine Behandler zu strafen, indem er sie in Angst versetzte.

„Sie sind ein Endstrafenkandidat!“ als Begrüßungssatz eines Vollzugspsychologen ist nicht unbedingt geeignet, die Achtung vor der Möglichkeit von Menschen auszudrücken, sich selbst zu verändern. Selbst wenn Gefangene an sich arbeiten wollen, können sie nicht immer mit der Unterstützung des Vollzugs rechnen. Da kämpft ein Gefangener lange darum, Therapie machen zu dürfen. Zu den vollzugsinternen Kräften hat er nach dem Weggang einer Psychologin in eine andere JVA nicht unbedingt Vertrauen. Der Vollzug verweigerte sich dem Wunsch des Gefangenen, eine externe Therapie machen zu dürfen: er habe seine Veränderungsmotivation nicht unter Beweis gestellt, weil er trotz hoher Motivation eine sozialtherapeutische Behandlung in einer anderen Anstalt nach wenigen Wochen abbrach. Der Gefangene beantragte weiterhin Behandlung durch einen externen Therapeuten. Der Richter der StVK schaltete sich ein, um die Meinung eines externen Therapeuten zu erhalten. Die Anstalt verweigerte dem Therapeuten den Kontakt mit dem Gefangenen. Es liege schließlich nur ein Brief des Richters vor, nicht aber ein Beschluss. Erst die Anordnung der sofortigen Beschwerde schaffte Abhilfe.

Die Äußerung: „Wir können aber noch nicht sicher sein, ob nicht doch ein Risiko von Ihnen ausgeht!“ in Gesprächen, Stellungnahmen und Begutachtungen drückt ein tiefes Misstrauen gegenüber Gefangenen aus: Vollzugspsychologen und Gutachter benennen die Risikofaktoren, viel besser aufgelistet als früher. Geprüft wird aber seltener, ob auffälliges Verhalten deliktrelevant ist. „Vergessen“ und umgedeutet werden von Psychologen und Gutachtern die gemachten Entwicklungen, vergessen werden Stärken, Ressourcen und äußere Hilfen.

Ein Gefangener, der gut reden kann und auch beim Personal nach Bündnispartnern sucht, wird als manipulierend erlebt und nicht als jemand, der sich Unterstützung holt. Die Beamten, die diesen Gefangenen unterstützen, werden innerhalb des Stabes als Marionetten abgewertet. Als der Gefangene sich daraufhin zurückzog, galt er als „nicht einschätzbar“!

Die Angst vor dem Rückfall ist verständlich – aber sie geht oft zu Lasten des Gefangenen. Gerade weil es „Null Risiko“ nicht gibt, sind die Gefangenen hilflos dieser Argumentation ausgeliefert.

Das Beharren auf hundertprozentige Sicherheit kehrt Beweislasten um. Das führt dazu, dass Gefangene, die eigentlich entlassen werden könnten, in Haft bleiben. Sie haben keine Chance zu beweisen, dass sich Gutachter und Psychologen geirrt haben. Die falsch ungünstige Prognose hat für Gerichte und Gutachter völlig anderen Stellenwert als für Gefangene. Die sitzen weiter ein und warten.

Oft wissen Gefangene nicht genau, warum sie nicht gelockert werden! Immer fehlt noch etwas! Stellungnahmen geben dem Gefangenen weder Perspektiven noch Hinweise, was er tun kann, um die ungünstige in eine günstige Prognose umzuwandeln. Die unabhängige Expertenkommission fordert deshalb die Entwicklung von Instrumenten und Interventionsstrategien, damit aus ungünstigen Prognosen günstige werden.

Stattdessen werden Gefangene getröstet, gerade Fachdienste verweigern Auskünfte über Zeitdauer oder Verfahrensabläufe. Eine empathische Einfühlung in den Gefangenen seitens des Personals findet nicht häufig statt (obwohl vom Gefangenen gerade empathische Einfühlung in andere erwartet wird). Gefangene erleben sich in solchen Situationen völlig hilflos und ausgeliefert. Alles was sie zur Verbesserung ihrer Situation tun können bzw. getan haben, greift nicht.

So hat z.B. ein Gefangener zwei Psychotherapien absolviert. Gutachter bestätigen, dass er Fortschritte gemacht hat und gelockert werden kann. Der zuständige Psychologe erklärt nun, Lockerungen seien nur möglich, wenn der Klient sich zu einer medikamentösen Behandlung bereit erkläre. Fachmann in Fragen der Pharmakologie ist dieser Psychologe nicht. Er kann auch nicht begründen, warum gerade bei diesem Gefangenen ein Antiandrogen eingesetzt werden soll – damit fehlt jede Indikation. Gutachter und Gericht halten eine solche Behandlung auch nicht für nötig. Aber davon scheinen Lockerungen abzuhängen. Ein anderer Gefangener soll nach Absolvieren einer Gruppe, einer internen und einer externen Psychotherapie jetzt in eine Sozialtherapie gehen. Eine andere Psychologin schreibt in einem Gutachten, ein Sadismus sei nicht auszuschließen. Davon hatten mehrere forensisch erfahrene Vorgutachter nie etwas bemerkt. Die Unterlagen der Anstalt gaben das nicht her. Aber seitdem geistert die Totschlagdiagnose eines „nicht auszuschließenden“ Sadismus durch alle Stellungnahmen.

Am meisten problematisch für die Würde des Gefangenen erscheint mir der Umgang des Vollzugs mit der Zeit. Vollzugsbedienstete sagen häufig: „Wir warten erst einmal ab! Zu gegebener Zeit werden wir prüfen, ...“ Oder humorig: „Der läuft uns ja nicht weg!“ Fachleute wissen um die Ungeduld mancher Inhaftierter. Aber manche warten endlos. Entscheidungen im Vollzug werden oft hinausgeschoben. Es gibt häufigen Wechsel in den Zuständigkeiten, dann ist jedes Mal erneutes Einarbeiten erforderlich;

Krankheit, Urlaub, andere Prioritäten – all das mag verständlich sein – aber es geht um die Lebenszeit von Inhaftierten! Gefangene klagen, wie schwer die Zeit zu ertragen ist, in der sie auf Entscheidungen zu warten haben – insbesondere dann, wenn keine Fristen bekannt sind. Dann wird die Hilflosigkeit, das Gefühl des Ausgeliefertseins besonders groß. Hier wäre es hilfreich, wenn – wie im Verkehr zwischen Behörden und Bürger längst üblich – Eingangsbescheide mit Hinweisen zur voraussichtlichen Dauer der Bearbeitung, Daten für Zwischenbescheide, usw. erteilt würden.

Ein Gefangener stellt einen Antrag auf Lockerungen zur Vorbereitung der bedingten Entlassung. Die zuständige Gutachterin hatte bereits zweimal positiv Stellung genommen, die StVK war zur bedingten Entlassung bereit: Allerdings bestand sie auf Lockerungen zur Entlassungsvorbereitung. Die zuständigen Aufsichtsbehörden, die diese Stellungnahmen kannten, brauchten ein geschlagenes Jahr, um zu entscheiden. Nicht einmal der Verteidiger des Gefangenen riskierte eine Beschwerde – alle befürchteten, dass Nachfragen erneute Verzögerungen mit sich brächten.

Dieser Gefangene fühlte sich ohnmächtig und kämpfte sichtlich mit seiner Verzweiflung. Wer er eigentlich sei, dass man so mit ihm verfahren könne? Hier, im Gefühl der Scham und Entwertung, zeigt sich, wie Würde und Stolz von staatlichen Institutionen zerstört werden können. Das sind keine Einzelfälle! Man kann mit Entscheidungen leben, auch wenn sie negativ sind. Gegen Entscheidungen sind Rechtsmittel möglich. Das Hinauszögern von Entscheidungen ist viel schwieriger. Ich halte gerade solche Praktiken für rechtlich bedenklich wie ethisch verwerflich.

Wegen der wesentlich strenger werdenden Praxis der Aufsichtsbehörde will ich auf folgenden Effekt hinweisen: Wenn positive Stellungnahmen von Vollzugspsychologen oft genug zurückgewiesen werden, ist das Ergebnis Resignation: „Warum soll ich mir die Schreibe machen, wenn das Ergebnis sowieso negativ ist?“ fragen

sich viele Psychologen. Niemand organisiert sich gerne Misserfolgsergebnisse – also unterlässt man die Stellungnahmen oder schreibt sie so, dass sie positiv beschieden werden, also strenger.

Zum anderen besteht bei vielen Psychologen, die mit befristeten Arbeitsverträgen (oft nur für wenige Monate) leben müssen, die Sorge, dass eine Übernahme schwieriger werden könnte, wenn man der Aufsichtsbehörde – die ja auch für Einstellungen und Beförderungen zuständig ist – zu liberal erscheint. Im Ergebnis werden Stellungnahmen so geschrieben, wie die Aufsichtsbehörde sie wünscht.

Und wenn der Gefangene Entscheidungen herbeiführen will oder sich gegen Entscheidungen wehrt? In mehr als einem Fall habe ich erlebt, wie gekränkt selbst höhere Vollzugsbedienstete reagieren, wenn Gefangene den Rechtsweg beschreiten. „Sie haben hier erst mal gar keine Rechte!“ war eine der Äußerungen. Das Einschalten von Anwälten oder Gerichten wurde als „Frechheit“, als persönlicher Angriff erlebt, das Einschalten politischer Aufsichtsgremien wie des Beschwerdeausschuss oder der Strafvollzugskommission erst recht. Das führte zu Drohungen wie: „Sie machen mir viel Arbeit – überlegen Sie sich das gut.“ Sich rechtlich zu wehren, wird Gefangenen als Aggression ausgelegt und ist damit deliktnahe. Dabei ist in einem Rechtsstaat die Verfolgung der eigenen Interessen durch Rechtsmittel und Rechtsweg legal und legitim. Dies ist in jedem Fall besser, als seinen Ärger über Straftaten und Gewalt zu äußern. Herr Prof. Tondorf hat bei einem Vortrag in Eickelborn darauf hingewiesen, dass der Vollzug viel vom Obrigkeitsstaat habe: dem Rechtsanwalt stehe nicht einmal das Recht auf Akteneinsicht zu. Er lege in diesen Fällen keine Rechtsmittel ein, sondern wende sich an den Petitionsausschuss.

Gefangene haben wenig Spielraum: droht er mit Gewalt, ist er therapeutisch nicht erreichbar, versucht er es mit rechtlichen Mitteln, gilt er als Querulant. Sucht er Gespräche mit dem Personal, unterstellt man ihm Manipulation. Bleibt also

nur die Unterwerfung? Aber solche Gefangenen werden im Vollzug als schleimig beschrieben.

Ehe und Familie stehen unter besonderem Schutz des Staates: *Gefangenen, die im Vollzug mit ihren Frauen Kinder zeugten, wurde in zwei Fällen unterstellt, sie täten das nur, um Lockerungen zu erhalten. Beide Gefangene haben ein sehr gutes Verhältnis zu Frau und Kindern mit regelmäßigen Besuchen, was viele Beamte bestätigten. Trotzdem werden mit solchen kränkenden Unterstellungen nicht nur die Gefangenen entwürdigt, sondern auch deren Partnerinnen.*

Hierzu passt, dass in Einzelfällen Ausführungen zur Familie erschwert werden. Teilnahme an Bestattungen oder Geburten, Besuche im Krankenhaus finden nicht oder nur mit Fesselung statt – auch bei Gefangenen, die nicht als fluchtgefährdet eingeschätzt werden. Da habe ich manchen Gefangenen vor Wut und Hilflosigkeit, aber auch vor Scham weinen sehen.

Ein Gefangener wehrte sich gegen ein Foto in der elektronischen Gefangenendatei, weil dies rechtlich nicht zulässig sei. Er wies darauf hin, dass jeder an die Gefangenendaten käme, selbst z.B. Zivilangestellte in der Anstaltsdruckerei. In seinem Datensatz seien z.B. auch Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift der Ehefrau, was in die Besucherkartei gehöre, nicht aber zu den Gefangenendaten. In Zeiten von Intranet und der kommenden Vernetzung im Internet können die Daten nicht sicher vor fremden Zugriffen sein.

Nach einer Therapiesitzung schrieb ich einem Gefangenen einen Brief, in dem Reflektionen sehr intimer Themen zur Sprache kommen. Dieser Brief wird von Vollzugsbediensteten geöffnet, obwohl bekannt ist, dass der Gefangene bei mir in Therapie ist. Man übergibt ihm den Brief grinsend und mit zweideutigen Bemerkungen. Das Ergebnis beim Gefangenen sind Scham und Zorn.

Alle Beispiele sind nicht dramatisch, sondern stellen eher den Alltag dar, den externe Therapeuten im Vollzug erleben. Viele Gefangene innerhalb von Straf- und Maßregelvollzug fühlen

sich heute dem Sisyphos verwandt. Egal, was sie selbst unternehmen, egal, wie sehr sie sich bemühen: Es reicht nie! Und wenn etwas die Würde beschädigt, dann ist es das Gefühl, hilflos und inkompetent zu sein. Dann ist es das Gefühl, gedemütigt, bloßgestellt und den Blicken aller ausgesetzt zu werden. Dann ist es das Gefühl, dass alles, was man selbst einleitet, verpufft.

Damit ist die Würde von Strafgefangenen heute stets bedroht. Dabei geht es nur selten um Sadismus bei den Beschäftigten. Entwürdigungen finden oft aus Gedankenlosigkeit und „Business as usual“ statt. Ich habe keine Probleme damit, wenn Menschen inhaftiert werden, die solche psychischen Probleme haben, dass Andere zu schwerem Schaden kommen und weitere Straftaten zu erwarten sind. Ich habe erhebliche Probleme, wenn diese Menschen dann jahrelang verwahrt werden, wenn nur so getan wird, als würde man mit ihnen arbeiten. Gefangene sollten die Zeit der Freiheitsentziehung vom ersten Tag an nutzen können, um daran zu arbeiten, ihre eigenen Risikofaktoren kennenzulernen und dafür eigene Frühwarnsysteme und realisierbare Notfallpläne zu entwickeln.

Hintergründe für diese Haltung: Politiker weichen vor der öffentlichen (und veröffentlichten) Meinung über Sexualstraftäter zurück bzw. nutzen die Stimmung, um daraus politisches Kapital zu schlagen. Sie lenken mit diesem Thema von anderen Missständen ab. Ihnen geht es selten um die Sache, sie haben den letzten Wahltermin im Auge. Die Würde des Strafgefangenen spielt keine Rolle – sie kostet höchstens Wählerstimmen.

**„Was beliebt, ist auch erlaubt“?
(Wilhelm Busch)**

Altkanzler Schröder hat Sexualstraftäter mit seinem Satz: „Solche Täter sollte man wegsperren – und zwar für immer!“ zum Abschuss freigegeben. Schröder weiß als Jurist sehr genau, welche rechtlichen und ethischen Erwägungen gegen eine solch populistische Aussage stehen. Seit

dieser Äußerung, immerhin von einem der mächtigsten Männer im Staat, ist diese Gefangenen-Gruppe gesellschaftlich zur Ächtung freigegeben – vogelfrei wie im Mittelalter. Jeder kann Hand anlegen an sie, jeder kann Aussagen über sie treffen – auch beschäftigte in Polizei und Justiz. Rechte der Täter oder ethische Überlegungen verschwinden.

Die (Grund-) Rechte der Gefangenen auf Resozialisierung werden dem (Rechts-) Anspruch auf Sicherheit vor Kriminalität gegenübergestellt. Damit werden alle zu Tätern, die sich für die Rechte von Gefangenen einsetzen: und zwar Täter an potenziellen (!) Opfern! Das heißt: Menschen, die noch gar kein Opfer sind, aber eines werden könnten. Und die müssen putativ geschützt werden – vor den Tätern wie vor denen, die sich für Täter einsetzen. Die Würde des Täters wird dagegen als vernachlässigbar zurückgestellt. Es spricht für die Unfähigkeit zur Spannungstoleranz der Gesellschaft, dass hier stets im Modus des „Entweder – Oder“ argumentiert wird.

In der so genannten Risikogesellschaft gibt es unkalkulierbare, nicht mit den Sinnen wahrnehmbare Risiken wie Ozonloch, BSE oder Klimaveränderung, Krieg und Sozialabbau. Diese verunsichern und bedrohen die Bürger. Menschen erleben sich als hilflose Objekte von Ökonomie und Politik. Sie sind sich selbst überantwortet und müssen sich zurechtfinden in einer Informationsflut. Information und Kommentar rutschen zusehends zusammen, Redaktionen verstehen sich als Sprachrohr von „schweigenden Mehrheiten“. In Kampagnen über Straftäter kanalisieren Medien die vorhandenen diffusen Gefühle von Ohnmacht und Wut. Dies entspricht einer kapitalistischen Mediendynamik: Hearst hat einmal gesagt, Pressefreiheit sei die Freiheit von 200 Reichen, ihre Meinung abzudrucken. Dies gilt auch für den Markt der elektronischen Medien. Mit der Einführung privater TV-Sender ist die Konkurrenz unter den Sendern – und auch unter den Redakteuren – gewachsen. Dabei wird mit der Technik der Skandalisierung gearbeitet:

Nicht die Meldung steht im Vordergrund, sondern die Frage: Wie konnte das geschehen? Wer ist verantwortlich dafür? Und vor allem: Wer wird das nächste Opfer sein? Und daraus entwickelt sich die Forderung: Es muss jetzt was passieren – sofort!

Hierdurch entsteht ein großer Druck auf Politik, Verwaltung und Justiz. Man darf nicht glauben, dass dies allein von Redaktionen verschuldet wurde: Es wird berichtet, dass nach Artikeln zum Umgang mit Strafgefangenen über Leserbriefe jeder liberale Tenor sofort und aggressiv zurückgeworfen wird. Die Rezipienten wollen sich um ihre Meinung wiederfinden in ihren Medien. Sie suchen Sensationen. „Hund beißt Mann ist keine Meldung, Mann beißt Hund sehr wohl eine!“ Damit entsteht Druck auf Herausgeber, deren Werbekunden sehr wohl darauf achten, was „das Volk“ hören und sehen will, damit das Umfeld für die Werbemaßnahmen stimmt.

Es wächst der Wunsch nach klaren Verhältnissen: In den Köpfen vieler wurde der Rechtsstaat zu einer Art Versicherungsgesellschaft, an den man Ansprüche richten kann – auch den nach Schutz vor potenziellen Übergriffen. Psychoanalytiker wiesen vor vielen Jahren darauf hin, dass in der Jagd auf Verbrecher stellvertretend auch das eigene Böse gejagt, die eigenen abweichenden Impulse unter Kontrolle gehalten werden. Medien greifen diese Bedürfnisse auf.

Auch aus diesen Gründen sind wir auf dem Wege zu einem Sonderstrafrecht für bestimmte Tätergruppen. Im Mordfall Moshammer (bei der Debatte über DNA-Tests als polizeiliche Routine) sprach man von „Gefährlichen Rückfalltätern und Sexualstraftätern“, 2010 kommt der Begriff der gefährlichen Schwerverbrecher wieder in Mode. Die Gründe hierfür sind weder juristisch, psychiatrisch, psychologisch oder psychotherapeutisch noch kriminologisch – sie sind medial bestimmt. Der Kriminologe Pfeiffer kommentierte, dass seit Jahren weder der Sachverstand der Juristen oder der von Kriminologen oder Therapeuten gefragt sei. Der einzige derzeit an-

erkannte und wahrgenommene Wissenschaftszweig sei – die Demoskopie.

Der forensische Psychiater Nedopil wies auf den wachsenden Druck auf Gutachter, Richter, Personal des Strafvollzugs und Maßregelvollzugs und auch auf Therapeuten hin. Es grassieren Befürchtungen, den eigenen Namen in den Schlagzeilen wiederzufinden, wenn etwas schief geht. Diese Ängste drücken sich in der Äußerung einer leitenden Verwaltungskraft aus, die in vertrautem Kreise erklärte: „Ich lasse mir doch von keinem Sexualstraftäter auf den Schreibtisch scheißen!“ Es ist gut, wenn man mit der Macht, die einem gegeben ist, nicht leichtsinnig umgeht. Aber Behandelnde, Gutachter und Gerichte sollten sich überlegen, wo ihre Verantwortung liegt, wann und wodurch sie dieser Verantwortung nachkommen. Wenn aber die öffentliche Meinung das eigene Handeln und das eigene Urteil bestimmt, dann leiden darunter Fachlichkeit und Ethik des Handelns.

Veränderungen müssen sich lohnen.

Man lässt einen Esel einen Karren ziehen, wenn eine Möhre an einer Angel vor seiner Nase hängt. Der Esel läuft, weil die Möhre immer gut erreichbar scheint. Allerdings sind Menschen etwas komplexer als Esel. Werden die erhofften oder gar versprochenen Belohnungen nicht gegeben, so steigt in Zukunft die Dopamin-Ausschüttung im Gehirn nicht, sondern sie sinkt sogar. Sich auf eine Therapie einzulassen trotz früherer schlechter Erziehungserfahrungen und dann zu erleben, es stellt sich kein Erfolg ein, die Mühe bringt keinen Schritt weiter, immer fehlt noch etwas – das demotiviert auf Dauer und es untergräbt das Vertrauen. Hier müssen fachliche Überlegungen auch gegenüber Entscheidungsträgern klarer vertreten werden, denn es kann uns in Zukunft wirklich teuer zu stehen kommen, wenn wir Patienten trotz deren Mitarbeit „am ausgestreckten Arm verhungern lassen“.

Manchmal wird Würde auch ganz anders verletzt: die Würde von Therapeuten und Gutachtern nämlich! Ein einziger Rückfall genügt, um

viele erfolgreiche Behandlungen sofort vergessen zu machen. Was überall gilt – nämlich das es hundertprozentige Sicherheit nicht gibt – spielt hier keine Rolle. Es scheint nur der Misserfolg zu zählen. Hier gilt es umzudenken. Zugleich ist in der Arbeit mit Strafgefangenen auch zu sehen, ob sie es schaffen, die Würde derer zu achten (oder das zu erlernen), die sie behandeln. Hier können Therapeuten wie Gutachter Rollenvorbilder sein, wie man sich – ohne überempfindlich oder hoch kränkbar zu werden – selbst schützt.

Was tun?

Oft genügt im Umgang mit Inhaftierten ein bisschen mehr Sensibilität, um deren Würde zu wahren. Wenn man bei allen organisatorischen Problemen daran denkt, was es bedeutet, wenn man Gefangene vertröstet – es ist deren Lebenszeit hinter Gittern – ist viel gewonnen. Auch Gefangene sind Staatsbürger – egal was der Bundeskanzler über sie absondert. Sie haben Rechte und sollten wie Rechtssubjekte behandelt werden: mit Eingangsbestätigungen, voraussichtlicher Bearbeitungsdauer und qualifizierten Zwischenbescheiden. Wenn Gefangene ihre Interessen mit Rechtsmitteln wahrnehmen, ist das nicht unanständig, sondern ein Schritt auf dem Weg zur Normalität. Konfrontationen mit Verhaltensproblemen sind notwendig (ich mache das in Therapie häufig), aber sie sollten nicht von oben herab erfolgen, sondern „auf Augenhöhe“. Beschämung sollte dosiert erfolgen. Vor allem aber: auch Sexualstraftäter können sich verändern – und alle Behandler sollten dies unterstellen und in dieser Hinsicht optimistisch sein. Das wahrt deren Würde und erhöht den Therapieerfolg.

Auch wenn öffentliches Engagement für Gefangene derzeit nicht „en vogue“ ist, brauchen Inhaftierte auch Fürsprecher. Dazu brauchen die Profis Zivilcourage! Mit dem ständigen Zurückweichen vor öffentlichem Druck, mit der Angst davor, Stellung zu beziehen, wird sich wenig ändern. Vor allem geben wir Gefangenen durch Feigheit und Konfliktscheu ein schlechtes Vorbild. Innerhalb der Institutionen des Vollzuges

werden Fehler gemacht, oft auch vertuscht. Wenn Institutionen sich dann manchmal gegenseitig „wasserdicht“ machen, dann ist allerdings die Einschaltung öffentlicher Kontrollgremien wie der Strafvollzugskommission oder der Petitionsausschuss notwendig, um Dampf zu machen. *^{END/HB} -Erschienen in: *Schriftenreihe des Instituts für Konfliktforschung Band 28; Die Würde des Menschen ist antastbar?; Münster 2005, 65-82-*



(HB) In folgendem Kommentar soll es nicht darum gehen, den Artikel des Kriminologen und Psychotherapeuten Michael Stiels-Glenn bzw. den Autor selbst zu kritisieren. Vielmehr geht es mir darum klarzustellen, dass die von ihm geschilderte Problematik, auch heute noch, nicht nur Sexualstraftäter, Kinderschänder und Langzeitstrafgefangene betrifft – diesen Eindruck kann man eben missverständlicher Weise beim Lesen des Artikels erhalten – sondern jeder in Deutschland Inhaftierte erfährt mindestens einmal in seiner Haftzeit, einen „Angriff“ auf seine Würde.

Allein schon der Begriff der Resozialisierung stellt meiner Meinung nach eine allgemeine Entwürdigung dar. Zwar ist er ein Rechtswort, welches die Wiedereingliederung in die Gesellschaft, nach Verbüßung einer Haftstrafe, mit den Mitteln der Pädagogik, Medizin und Psychotherapie, bezeichnet. Bedeutet aber auch: ein Gefangener ist nicht gesellschaftsfähig und somit auch nicht sozial. Der Begriff „Sozial“ wiederum ist eine allgemeine und umfassende Bezeichnung für alle Arten von Beziehungen, die zwei oder mehrere Individuen gleicher Art in direkter oder indirekter Weise, durch Interaktionen verbinden und für die daraus resultierenden Arten und

Formen der Meinungs- und Verhaltensveränderungen. Resozialisierung impliziert somit von Grund auf, dass ein Inhaftierter „asozial“ sein muss und somit unfähig ist, für ein Leben innerhalb einer Gemeinschaft. Dabei wird oft vergessen, dass auch innerhalb der Haft eine Gemeinschaft existiert. Man darf mich hier nicht falsch verstehen: das Konzept der Resozialisierung an sich, ist kein schlechtes und eröffnet auch vielen Inhaftierten Möglichkeiten, sich für die Freiheit neu zu orientieren bzw. sich zu verändern. Meiner Meinung nach, betrifft das aber häufig nur die Sorte von Insassen, die selbständig und bereitwillig an sich arbeiten können und eben das auch wollen. Andere jedoch, die dabei Hilfe benötigen oder die sich selbst vielleicht noch gar nicht im Klaren darüber sind, dass sie überhaupt Hilfe brauchen, werden dabei meist ihrer eigenen Hilflosigkeit überlassen – wie man dem Artikel eindrucksvoll entnehmen kann. Hinzu kommt: zu wenig Gelder, zu wenig Personal – „wegsperrern und Schlüssel wegschmeißen“ – um der Aussage des Altkanzlers Schröder hier noch einmal Deutung zu verleihen. Einige Insassen nutzen eifrig die sogenannten Angebote der Resozialisierung – Therapie, Bildung, etc. – um an sich und auch mit sich zu arbeiten und die können begriffsgemäß eben nicht als „asoziale“ Wesen bezeichnet werden. Gut, sie haben Fehler gemacht, in ihrer Not weder ein noch aus gewusst und trotzdem haben auch sie Familie, standen im gesellschaftlichen Leben und werden das auch weiterhin tun, nach ihrer Haftzeit. Dies soll nicht als Verharmlosung von illegalen Tätigkeiten jeglicher Art verstanden werden, auch von Vergebung oder Rechtfertigung soll hier nicht gesprochen werden, nur sollte man eben mit etwaigen Begrifflichkeiten – wie eben auch dem, der Resozialisierung – etwas bedachter umgehen und zwar auf gesamter gesellschaftlicher Ebene.

Ergo; wenn man die Konzepte und Möglichkeiten der Resozialisierung außen vor lässt und dann noch darauf zurückgreift, was übrig ist, bekommt man den Eindruck, dass Resozialisierung nicht mehr bedeutet, als eine Entmündigung des „für-sich-selbst-denkens“, des Insassen

durch die Justiz. Das ist soweit auch logisch nachvollziehbar: denn was kann denn bitteschön für die Gesellschaft noch schlimmer bzw. gefährlicher sein, als ein Krimineller? Antwort: ein selbständig denkender, intelligenter Krimineller. Ergo: die Justiz kann schon alleine aus Gründen der (gesellschaftlichen) Sicherheit gar nicht zulassen, dass ein Insasse sich legitime Gedanken über einen ordentlichen Vollzug seiner Haftstrafe, mit angrenzender Zukunftsplanung macht und dann auch noch alles so klappt, wie er sich das vorstellt. Das wäre ja furchtbar!

Kann dieser Eindruck denn richtig sein? Ist das ein reales Verfahren der Justiz mit Inhaftierten? Wie gesagt, man könnte den Eindruck bekommen. Oder wie kann man sich sonst die von Stiels- Glenn genannten Beispiele erklären – von denen es übrigens noch Unmengen mehr gibt:

So sagte z.B. ein Gutachter einem Insassen „Nach dieser Haftzeit können Sie nun nicht mehr von der Haft profitieren.“. Da fragt man sich doch ernsthaft, wo bei einem Freiheitsentzug der Profit zu suchen sei. Bei einem andern Gefangenen, der übrigens kurz vor seiner Entlassung stand, stellte sich der Befund von Prostatakrebs ein. Nachdem er das Ergebnis erhielt, musste er beim Anstaltsarzt vorsprechen, um die anstehende Vorgehensweise zu besprechen. Der Arzt begrüßte ihn mit den Worten: „Wenn Sie aber nun denken, aufgrund Ihrer Erkrankung auch nur einen Tag früher entlassen zu werden, haben Sie sich getäuscht.“ Als wenn das eines der dringlichsten Probleme, nach einem solchen Befund wäre – so viel zur sozialen Kompetenz manchen Personals.

Bei einer Vollzugsplankonferenz bedauerte man es, einem Insassen Lockerungen verweigern zu müssen, da er als nicht einschätzbar galt. Der Grund für diese Annahme war lediglich, dass er ein „unbeschriebenes Blatt“ war. Er hatte seinen Vollzug so unauffällig wie möglich gestaltet – keinen Ärger gemacht, nicht permanent seine Rechte durchgesetzt und sich niemals mit dem Personal gestritten – Ergo: man konnte ihn nicht beurteilen.

Der Wunsch des Autors nach mehr Sensibilität im Umgang mit Inhaftierten, um deren Würde zu wahren, ist also alles andere als abwegig. Dieser Wunsch ist tatsächlich wünschenswert! Ein weiterer Punkt, den ich hier noch gerne etwas ausdehnen möchte, ist die legitime Wahrnehmung von Rechtsmitteln, durch die Insassen. Nicht immer läuft in der Justiz „was schief“, doch wenn es denn vorkommt, stehen dem Benachteiligten Rechtsmittel zur Verfügung, die er eben nutzen kann und auch soll. Viele Insassen trauen sich nicht, ihnen widerfahrenem Unrecht mit solchen Rechtsmitteln entgegen zu wirken und akzeptieren lieber ihren momentan entstandenen Nachteil. Sie haben Angst, man würde ihnen später vielleicht Lockerungen verwehren, Besuchsgesuche abschlagen, ihnen einfach den Haftalltag erschweren. Einige haben sogar Angst vor persönlichen Übergriffen durch das Personal. Letzteres ist jedoch, so denke ich zumindest, unbegründet bzw. „etwas arg“ übertrieben. Mir sind zumindest keine derartigen Fälle bekannt. Ich denke auch, dass es nur bedingt Probleme gibt, wenn man auf Rechtsmittel zurückgreift – sofern man sie legitim bzw. gerechtfertigt nutzt – da dies immer auf einen erhöhten Arbeitsaufwand des Personals hinausläuft. Ein anderes Problem bei der Nutzung von Rechtsmitteln ist, dass auch immer eine zeitliche Verschiebung stattfindet. Es kostet Zeit, Anwälte – sofern nötig – zu konsultieren, Entscheidungen abzuwarten, Widersprüche einzulegen. Darum sollte man sich im Voraus bereits Gedanken darüber machen, ob die Nutzung eines Rechtsmittels nicht nur angebracht sondern auch pragmatisch ist. Sind diese Fragen geklärt, nutzt man es oder man nutzt es nicht.

Fakt ist: Inhaftierte haben Rechte, da auch sie ein Teil der Gesellschaft sind, und sollten sie in diesen Rechten eingeschränkt sein, müssen sie sich mit Hilfe von Rechtsmitteln wehren. Wie Michael Stiels-Glenn bereits sagte: *Wenn Gefangene ihre Interessen mit Rechtsmitteln wahrnehmen, ist das nicht unanständig, sondern ein Schritt auf dem Weg zur Normalität.* Diejenigen, die ein Problem damit haben, wenn Inhaftierte

auf Rechtsmittel zurückgreifen (müssen), sollten sich vielleicht einmal klar machen – sofern sie es nicht wissen – was der Begriff „Recht“ bedeutet.

Hierzu ein kleiner Exkurs:

Kant sagte: *„Es sei eine Pflicht des Menschen in einen Rechtszustand einzutreten, der durch „öffentliche Zwangsgesetze“ jedem das Seine bestimmt und gegen Angriffe anderer abgesichert ist. Dabei wirkt sich diese Pflicht auf die Freiheit, Gleichheit und Selbständigkeit aus.“*

Weiter ging Kant in dem Recht nach Pflicht, indem er sagte: *„Pflicht ist, ein Gesetz für gerecht zu halten. Denn, was ein Volk nicht über sich selbst beschließen kann, kann der Gesetzgeber nicht über das Volk entscheiden.“*

In dem Platonischen Dialog „Kriton“, geht es darum, dass Sokrates inhaftiert und zum Tode verurteilt wurde. Kriton konnte durch eine List zu Sokrates durchdringen und versuchte ihm zur Flucht zu verhelfen. Doch Sokrates lehnte ab. Er erklärte Kriton, dass ihm zwar Unrecht widerfahren sei, dies aber nicht durch das Gesetz geschah, sondern durch jene, die es vertreten. Würde er also flüchten, so würde er selbst das Gesetz brechen und ihm widerfahrenes Unrecht mit weiterem Unrecht vergelten. *„Der, dem Unrecht widerfahren ist, darf nicht wider Unrecht tun.“* (Sokrates) Eine Flucht würde sich somit als eine eigenmächtige Ausnahme gegenüber dem Gesetz darstellen und dessen Autorität in Frage stellen.

Das Ergebnis dieser Überlegung Sokrates ist nicht bloß ein subjektives Gewissensurteil, sondern hat einen objektiven Geltungswert: die Ausnahmslosigkeit einer Gesetzes-Ordnung!

Hätte also Sokrates die Möglichkeit gehabt, legitime Rechtsmittel zu verwenden, so hätte er sie auch genutzt, um seinem Schicksal „entfliehen“ zu können. Und er hätte damit auch keinerlei Unrecht – gegenüber der Gesetzes-Ordnung – verübt.

Wenn jemand eine Straftat begeht, so muss er auch dafür bestraft werden – das ist richtig und

ausnahmslos. Doch wenn die Justiz ein Maß an „Fairness“ von Inhaftierten verlangt – um sie wieder in die Gesellschaft entlassen zu können – so sollte auch sie im selben Maße „Fairness“ Vorbildern. Man kann nicht etwas von jemandem verlangen, was man selbst nicht tut bzw. einhält. Was man oftmals täglich als Inhaftierter erlebt – einige Beispiele wurden hier eindrucksvoll dargestellt – führt zu keinem befriedigenden Konsens zwischen Gesellschaft und Justiz. Wobei der Inhaftierte selbst zu beiden Polen gezählt werden muss. Gegeneinander arbeiten ist keine Lösung und verursacht lediglich Frustration, Wut, Gewalt und Resignation, auf beiden Seiten. Eine sensible Zusammenarbeit dagegen, kann nur förderlich sein und zwar in jeglicher Hinsicht. Vielleicht kann sich dieses Denken eines Tages in den Köpfen aller Menschen umsetzen lassen.

****** END/HB



Und manchmal hilft es doch ...!

(HB) Was die Nutzung eines Rechtsmittels bewirken kann – Aus einem aktuellen Anlass möchte ich hier auf einen Beschluss hinweisen – der am 17. November 2011 – von einem Insassen der JVA Freiburg – gegen Maßnahmen der JVA Freiburg – erwirkt wurde.

Der Insasse befand sich zuvor in der JVA Bruchsal, wo er mehrere, von der Anstalt genehmigte Gegenstände, erwarb. Darunter befanden sich CDs, DVDs, Spiele der Play-Station, etc. Als der „Bruchsaler“ in die JVA Freiburg verlegt wurde, bekam er in der Kammer lediglich die hier zugelassene Menge jener Gegenstände ausgehändigt. Alle weiteren, die Menge übersteigenden Gegenstände, sowie Gegenstände, die hier die Sicherheit und Ordnung gefährden würden, wurden zu den Effekten gelegt. Der Neuankömmling protestierte zwar, hatte jedoch nur wenig Erfolg. Erst eine Beschwerde nach §109 auf richterliche Entscheidung konnte Abhilfe schaffen.

Das Gericht wies die Anstalt an, alle Gegenstände, die nicht unter dem Aspekt der Gefährdung von Sicherheit und Ordnung zu begründen sind, dem Gefangenen auszuhändigen.

Begründung des Gerichts:

Die dem Gefangenen – in Bruchsal – ausgehändigten Gegenstände, wurden nicht mit einer *Beschränkung des Einverständnisses auf die Dauer des Aufenthaltes in der dortigen JVA* begründet. *Kommt es in dieser Situation zu einer Verlegung in eine andere JVA, kann dies die einmal ausgesprochene Erlaubnis nicht mit der Folge beenden, dass über den Besitz des Inhaftierten zu belassenden Gegenstände völlig neu entschieden werden muss, da der Betreffende wegen derselben Maßregel innerhalb desselben Landes unter Geltung derselben Gesetze, Anordnungen und Verwaltungsvorschriften inhaftiert ist* (vgl. OLG Karlsruhe, 2Ws 40/90 – B.v.9.4.1990), der Betroffene „nimmt“ daher die Zustimmung der

bisherigen Vollzugsanstalt bei der Verlegung „mit“ (vgl. *Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, StVollzG, 5. Aufl. Rdn. 15 zu §70*). Die *Versagung des Besitzes eines bisher im Haftraum verwahrten Gegenstandes in der aufnehmenden JVA stellt sich daher als Widerruf der Genehmigung des Besitzes dar. Ein solcher Widerruf kommt im vorliegenden Fall nur nach §58 Absatz 4 JVollzGB III in Betracht und ist damit nur zulässig, wenn der Besitz, Gebrauch oder Überlassung des Gegenstandes mit Strafe oder Geldbuße bedroht wären, das Vollzugsziel oder Sicherheit und Ordnung in der Anstalt gefährden würden oder wenn die Überprüfung des Gegenstandes auf eine mögliche missbräuchliche Verwendung mit vertretbarem Aufwand von der JVA nicht leistbar wäre. [...] Der Schutz des Gleichheitsgrundsatzes, der durch die insoweit gegenüber anderen Gefangenen ergebende Ungleichbehandlung verletzt sein könnte, muss unter diesen Bedingungen hinter dem ebenfalls mit Verfassungsrang ausgestatteten Grundsatz des Vertrauensschutzes zurückstehen. [...]*

Der ehemalige „Bruchsaler“ bekam also Recht und folglich auch seine von ihm eingeforderten Gegenstände zurück. Wichtige Dinge sind hierbei zu berücksichtigen: Hier fand eine Verlegung, innerhalb eines Bundeslandes, statt. Zudem wurden dem Inhaftierten lediglich Gegenstände ausgehändigt, die in der JVA Freiburg nicht den Aspekt der Gefährdung von Sicherheit und Ordnung begründen.

Und noch etwas ist im Allgemeinen sehr wichtig, wenn es um die Nutzung von Rechtsmittel geht: **Bitte nur gerechtfertigt nutzen!** Wer aus Trotz Rechtsmittel in Anspruch nimmt – mit dem Wissen, im „Unrecht“ zu sein – schafft mehr Frust als Abhilfe und blockiert die Gerichte für jene, die ein ihnen entstandenes Unrecht, mit Hilfe eines Rechtsmittels einklagen wollen und müssen.

Strafvollzug 2011

Buchkritik:

von Thomas Meyer – Falk 21.05.2011

Im Frühjahr dieses Jahres erschien von dem, für die taz (Tageszeitung, Berlin) tätigen Journalisten, Sozialpädagogen und Soziologen Kai Schlier das Buch „Knastreport – Das Leben der Weggesperrten“.

Auf 254 Seiten bietet der Autor einen ungeschminkten Einblick in den bundesdeutschen Strafvollzug; er lässt neben einigen Gefangenen auch Professor Kröber (Berlin), einen der bekanntesten deutschen forensischen Psychiater zu Wort kommen.

Die sechs Kapitel des Sachbuches unterteilen sich in insgesamt 27 Unterkapitel, vom „Knastkomplex“ (Seite 15-38); dort wird über die Erfindung der Gefängnisse, der Gier nach Strafe, wie auch Gefängnisarchitektur erzählt. Hin zu den „jugendlichen Verbrechern“ (Seite 41-74); dort berichtet u. a. Yunus von den traumatisierenden Erfahrungen in der Jugenduntersuchungshaft zu landen. Sein Fall machte 2009 deshalb Schlagzeilen, weil ihm vorgeworfen wurde am 01. Mai in Berlin auf einen Polizisten einen Molotow-Cocktail geworfen zu haben. Erst nach über einem halben Jahr zermürender Haft folgte der Freispruch. Kritisch reflektiert Schlier die aufgeblasene und hysterisierende Medienberichterstattung wenn es um angebliche „Jugendgewalt“ geht.

Im dritten Kapitel („Vollzug für harte Jungs und böse Mädchen“; Seite 77-104) lesen wir von einem Mann, der in Berlin – Tegel, sowie von einer Frau, die in Pankow – Buchholz lebenslange Strafen wegen Mordes absitzen. Beide erzählen aus ihrem Haftalltag auf sehr anschauliche Weise.

In „Missstände im toten Winkel“ (Seite 107-174), dem umfangreichsten Kapitel des Buches, wird

schließlich Tacheles geredet; es geht um Willkür, systematischen Rechtspruch und um langjährige Isolationshaft. Neben der Situation von Peter Wegener (Seite 166 ff), der seit 1973 nahezu ununterbrochen in Haft sitzt, davon seit 1995 in Isolationshaft, wird auch Günter Finneidens Haftalltag thematisiert. Er wird in Niedersachsen seit 1995 in Isolation gehalten. Da die taz im Zuge der Veröffentlichung des Buches in einer großen Reportage auf Herrn Finneidens „Eingemauert-Sein“ hinwies, kam es zu einer kleinen Anfrage der GRÜNEN im Landtag. Es äußerten sich zudem die bekannte Kriminologin, Professor Frommel („Das ist Folter“), wie auch der ehemalige BGH-Richter und heutige LINKS – PARTEI – Bundestagsabgeordnete Neskovic, wie Vollzugskenner

kritisch über diese nun 16 Jahre andauernde Isolierung. Seit Anfang Mai 2011 wurde Herrn Finneidens Situation nunmehr gelockert; hierzu mag vielleicht diese Buch beigetragen haben.

Im Buchkapitel „Das Risiko des Bösen“ (Seite 177-216) geht es schließlich um das schwierige Thema der „Kriminalprognose“; wie soll künftiges Verhalten von Gefangenen im Rahmen von Haftentlassungen sicher vorhergesagt werden? Hier geht Schlier auf das zurzeit wieder sehr aktuelle, weil durch ein Urteil des BVG vom 04. Mai 2011 ins Bewusstsein gerückte Institut „Sicherungsverwahrung“, nämlich der Inhaftierung von Menschen, die ihre Freiheitsstrafe längst verbüßt haben, ein.

Im Schlusskapitel schließlich („Perspektiven“ Seite 219-236) wird ein kritischer Ausblick gewagt, die zunehmende Privatisierung im Bereich Strafvollzug angesprochen und letztlich ein sehr kritisches Resümee gezogen, frei von Träumereien.

Niemand, der dieses Buch liest, wird auf die BILD-Berichterstattung hereinfallen, wonach Gefängnisse letztlich etwas abgespeckte Hotels seien. Wer neben allgemeinen und auch statistischen Informationen über den Strafvollzug Interesse hat, sich Einzelschicksalen von Inhaftierten zu öffnen, dem sei der Kauf dieses Buches uneingeschränkt empfohlen. Er oder Sie wird danach Gefängnisse mit anderen Augen sehen.

Umweltstrafrecht

Wirtschaftsstrafrecht

Arztstrafrecht

Betäubungsmittelstrafrecht

Sexualstrafrecht

Kerstin Oetjen

Rechtsanwältin und
Fachanwältin für Strafrecht

Urachstrasse 3
79102 Freiburg
Tel: 0761 / 707 96 10
Fax: 0761 / 707 96 11
E-Mail: RAinOetjen@t-online.de

17

17



FERNER & KOLLEGEN

www.ferner.de
Fachanwälte für Strafrecht

Wir haben uns ganz auf Strafrecht spezialisiert



Wolfgang Ferner
Fachanwalt für Strafrecht

56068 Koblenz,
Josef-Görres-Platz 2
Telefon 02 61/9 14 37 02
Telefax 02 61/9 14 37 04
koblenz@ferner.de



Uwe Kirsch
Fachanwalt
für Strafrecht

76133 Karlsruhe
Kaiserstraße 38
Telefon 07 21/9 64 71 - 0,
Telefax 07 21/9 64 71 - 11
karlsruhe@ferner.de



Giuseppe Olivo
Fachanwalt
für Strafrecht



Oliver Brinkmann
Fachanwalt für Strafrecht

69115 Heidelberg
Buhsenstraße 18
Telefon 0 62 21/13 18-0,
Telefax 0 62 21/13 18 - 18
heidelberg@ferner.de

Wir sind darauf vorbereitet, unseren Mandanten schnell und effizient zu helfen – wann immer und wo immer es notwendig ist. Notdiensttelefon: 0 62 21/1 31 80 – 24 Stunden/täglich

Ihr Strafverteidiger

Fortbildungszertifikat der
Bundesrechtsanwaltskammer



Rechtsanwalt
Götz Klinkenberg

Fachanwalt für Strafrecht

Händelstraße 19 • D-79312 Emmendingen

Tel.: 07641 – 95 97 66

Fax: 07641 – 95 97 71

Mobil: 0178 – 289 50 12

RA_Goetz.Klinkenberg@t-online.de

DEIN GUTES RECHT!

Sebastian Glathe

Jurastudium in Freiburg, Lausanne, München
und Frankfurt (Main), Staatsexamen in Freiburg Brsg.
• seit 1992 als Rechtsanwalt zugelassen
• seit 1997 als Fachanwalt für Strafrecht tätig
• 1996 Gründung der eigenen Kanzlei
im Freiburger Stadtteil Wiehre



RECHTSANWALT Sebastian Glathe berät und vertritt im:

STRAFRECHT Ordnungswidrigkeitsrecht • Mittlere und schwere Kriminalität
Betäubungsmittel • Strafvollstreckungsrecht
Strafvollzugsrecht • Revisionsrecht • Internationale
Rechtshilfe und Auslieferung

VERWALTUNGSRECHT Fahrerlaubnisrecht • Ausländerrecht • Staatsangehörigkeitsrecht

VERFASSUNGSRECHT Verfassungsbeschwerden • sonstige verfassungsgerichtliche
Rechtsmittel

ERBRECHT Testamentgestaltung • Erbrechtliche Verträge
sämtliche erbrechtlichen Beratungen

Wir sprechen englisch, französisch und russisch.

rechtsanwaltskanzlei
rechts
fachanwalt für
kanzlei
sebastian glathe
anwalt
strafrecht
konradstr. 15a
79100 freiburg

fon 0761 707 1330
fax 0761 707 1331
e-mail sebastian.glathe@t-online.de
www. kanzlei-glathe.de

Wegweiser

Arbeitslosenhilfe ALG I/ALG II/Sozialhilfe

[Auszüge zur Information
aus; BAG-S. Dieser Auszug wurde ak-
tuell zur geplanten Regelsatzänderung
2011 erstellt; Min. Abweichungen der
Regelsatzhöhen sind somit möglich.]

Redaktion JANUS/(HB)

ALG – (I)

Durch regelmäßiges Arbeiten während der Haft haben Sie möglicherweise einen Anspruch auf Arbeitslosengeld und auf eine Finanzierung durch die Agentur für Arbeit bei beruflicher Weiterbildung gesichert.

Zum frühestmöglichen Zeitpunkt, zu dem erkennbar ist, dass Sie mit einer Entlassung rechnen können, sollten Sie sich bei der Agentur für Arbeit arbeitssuchend melden. Die Meldung sollte möglichst drei Monate vorher erfolgen. Sie ist im Rahmen der Entlassungsvorbereitung nach § 15 StVollzG möglich.

Sollten Sie am Tag Ihrer Entlassung keinen Arbeitsplatz haben, müssen Sie sich unverzüglich – spätestens am nächsten Tag und persönlich bei Ihrer Agentur für Arbeit – arbeitslos melden.

Die Agentur für Arbeit zahlt erst von dem Tag an, an dem Sie dort persönlich vorgesprochen haben und einen Antrag auf Arbeitslosengeld gestellt haben, keinesfalls jedoch rückwirkend.

Es ist auch möglich, den Antrag auf Arbeitslosengeld bereits aus der Haft heraus zu stellen. Zuständig ist die Agentur für Arbeit an dem Ort, an dem Sie nach der Entlassung wohnen werden. Fragen Sie den Sozialdienst in der JVA nach dieser Möglichkeit.

Mit der Meldung und Antragstellung des Arbeitslosengeldes werden Sie kraft Gesetzes in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert. Für privat versicherte Personen nach Vollendung des 55. Lebensjahres gelten Ausnahmen, über die Sie sich beraten lassen sollten. Mit dem Bezug von Arbeitslosengeld sichern Sie sich zugleich die Absicherung durch Pflege- und Rentenversicherung. Als Empfänger/in von Arbeitslosengeld sind Sie auch gegen „Arbeitsunfälle“ (z.B. bei einer Lehrgangsteilnahme) und bei „Wegeunfällen“ (z.B. zu einem Vorstellungsgespräch) unfallversichert.

=Anspruchsgrundlage=

Einen Anspruch auf Arbeitslosengeld haben Personen, die in den letzten zwei Jahren (Bemessungszeitraum) 360 Tage versicherungspflichtig gearbeitet haben. Dazu zählen auch die Tage, für die ein Gefangener Arbeitsentgelt oder Ausbildungsbeihilfe (§§ 43 bis 45, 176 und 177 des StVollzG) erhalten hat.

Arbeitslosengeld wird für maximal ein Jahr bezahlt. Für über 50-Jährige besteht eine längere Anspruchsdauer, die gestaffelt nach Alter bis zu 24 Monate (bei über 58-Jährigen) betragen kann, wenn die dafür erforderlichen verlängerten Beschäftigungszeiten vorliegen.

=Höhe des Arbeitslosengeldes=

Für Ansprüche auf Arbeitslosengeld wird zur Bemessung nur auf das Bruttoarbeitsentgelt aus versicherungspflichtigen Beschäftigungen im Bemessungszeitraum zurückgegriffen. Wenn in den letzten zwei Jahren vor Antragstellung kein typisches Eigengeld vorlag, was bei Inhaftierung aufgrund der geringen Höhe des Gefangenlohns regelmäßig der Fall ist, erfolgt eine fiktive Einstufung nach vier gesetzlich festgesetzten Entgeltstufen – abhängig von der Qualifikation des Arbeitslosen und der für ihn in Betracht kommenden Arbeitsstellen. Waren Freigänger außerhalb der JVA beschäftigt, erhalten sie Arbeitslosengeld auf der Grundlage des dort erzielten Arbeitsentgelts.

=Wichtige Papiere=

Bei der Antragstellung bei der Agentur für Arbeit sollten Sie folgende Papiere vorlegen: Haftentlassungsschein, Arbeitsbescheinigung der JVA, Personalausweis oder Reisepass, Lohnsteuerkarte, Sozialversicherungsausweis, sämtliche Arbeitsnachweise und eine Meldebescheinigung bzw. im Fall von Wohnungslosigkeit eine Bescheinigung einer Beratungsstelle, über die

Sie erreichbar sind. Ausländische Haftentlassene brauchen darüber hinaus eine Niederlassungserlaubnis (früher – Aufenthaltserlaubnis) und falls vorhanden die letzte Arbeitserlaubnis.

=Welche Leistungen können Sie bei der Agentur für Arbeit beantragen?= =Sperrzeiten=

Neben der Gewährung von Arbeitslosengeld und Vermittlung von Arbeit kann die Agentur für Arbeit weitere Leistungen anbieten. Unter bestimmten Voraussetzungen leistet die Agentur für Arbeit Berufsausbildungsbeihilfe für eine betriebliche oder außerbetriebliche Ausbildung. Informationen hierzu erhalten Sie direkt von der zuständigen Agentur für Arbeit. Zudem können Leistungen aus dem sogenannten Vermittlungsbudget erbracht werden. Anhaltspunkte für Art und Umfang dieser Leistungen gibt der alte Katalog der Unterstützungsleistungen zur Arbeitssuche und Arbeitsaufnahme, der bis 2008 galt:

- Bewerbungskosten bis 260.- Euro jährlich
- Reisekosten für Fahrten zu Beratungs-, Vorstellungsgesprächen und zum Antritt einer auswärtigen Arbeits- oder Ausbildungsstelle
- Fahrtkosten für die tägliche Hin- und Rückfahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstelle zeitweise
- Umzugskostenbeihilfe, wenn die neue Wohnung außerhalb des Tagespendelbereiches liegt
- Trennungsbeihilfe für eine getrennte Haushaltsführung (bis zu 260.- Euro für die ersten sechs Monate der Beschäftigung)
- Arbeitsausrüstung für Kleidung und Arbeitsgerät (bis zu 260.- Euro)

- Übergangshilfe in Form eines Darlehens von bis zu 1.000.- Euro für die Zeit bis zur ersten vollen Lohnzahlung sowie Lohn- oder Eingliederungszuschuss

Auskünfte hierzu erteilt die zuständige Agentur für Arbeit direkt.

=Sperrzeiten=

Bei pflichtwidrigem Verhalten verhängt die Agentur für Arbeit eine Sperrzeit. In dieser Zeit bekommt man kein Arbeitslosengeld. Neben den schon bestehenden Sperrzeiten wegen Arbeitsaufgabe, Arbeitsablehnung und Ablehnung/Abbruch einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme wurden folgende weitere Sperrzeiten eingeführt:

- Sperrzeit wegen unzureichender Eigenbemühung
- Sperrzeit wegen zu spätem Erscheinen oder Nichterscheinen zu einem Melde Termin

Die Dauer der Sperrzeit hängt von der Schwere und teilweise auch von der Häufigkeit der Pflichtverletzung ab. So beträgt sie bei einem Meldeversäumnis eine Woche, bei unzureichenden Eigenbemühungen zwei Wochen und bei Arbeitsaufgabe zwölf Wochen. Wenn ein wichtiger Grund für Ihr Verhalten vorliegt, ist eine Sperrzeit nicht gerechtfertigt. Dann sollten Sie sich beraten lassen und Widerspruch gegen die Entscheidung einlegen.



lagerung der Möbel während der Haft nicht möglich waren. Diese Leistungen müssen gesondert beantragt werden.

- 100.- Euro pro Schulkind im Jahr zusätzliche Leistung für die Schule und ab Januar 2011 Leistungen zur Bildung und Teilhabe für Kinder
- Befristeter Zuschlag beim Wechsel vom Arbeitslosengeld ins ALG II (max. zwei Jahre). Dieser Zuschlag soll ab 2011 abgeschafft werden.

Die Regelleistung beträgt für eine/n Alleinstehende/n 359.- Euro. Zum 1. Januar 2011 wird die Regelleistung neu bemessen und wird voraussichtlich 364.- Euro betragen.

Beispielrechnung für eine/n Alleinstehende/n
(mit Regelleistung ab 2011):

Regelleistung: **364.- Euro**

Miete plus Heizung: **285.- Euro**

Bedarf: **649.- Euro**

Abzüglich bereinigtes Einkommen aus Mini-job

(400.- Euro) -240.- Euro

Auszahlungsbetrag: 409.- Euro

=Mietschulden=

Wenn ein Anspruch auf Leistung nach SGB II besteht, können Miet- und Energieschulden darlehensweise übernommen werden, soweit dies zur Sicherung der Unterkunft oder Behebung einer vergleichbaren Notlage gerechtfertigt ist. Sie sollen übernommen werden, wenn sonst Wohnungslosigkeit droht.

Für Personen, die keine SGB-II-Leistungen beziehen, kann auch ein Anspruch auf Übernahme von Mietschulden auf der Grundlage von SGB XII bestehen (§ 21 SGB XII in Verbindung mit § 34 SGB XII), wenn Wohnungslosigkeit oder eine vergleichbare Notlage droht und diese

nicht durch Leistungen nach dem SGB II abgedeckt wird. Diese Leistung des Sozialamtes kann auch in Form eines Darlehens erbracht werden. Die Frage der Übernahme von Mietschulden durch das Sozialamt kann auch im Rahmen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§§ 67 ff. SGB XII) geprüft werden.

=Geldleistungen als Sachleistungen=

Wenn die gezahlte Regelleistung wegen unwirtschaftlichen Verhaltens zu schnell verbraucht wird, was etwa der Fall ist, wenn Sie eine Woche nach Auszahlung kein Geld mehr haben, kann die Leistung in Zukunft auch teilweise als Sachleistung (Lebensmittelgutscheine) erbracht werden. Auch die einmaligen Leistungen können – wie die Regelleistungen – statt als Geld- als Sachleistungen erbracht werden (Gebrauchtmöbellager, Kleiderkammer).

=Weiter Leistungen=

Bei Beschäftigungsaufnahme kann außerdem ein Einstiegsgeld als zeitlich befristeter Zuschuss gewährt werden. Weitere Kann-Leistungen sind:

- Erstattung von Bewerbungskosten
- Trainingsmaßnahmen
- Weiterbildung
- Ein-Euro-Jobs
- Vermittlungsgutscheine für eine private Arbeitsvermittlung
- Beschäftigungszuschuss (Lohnzuschuss für Arbeitgeber)

Neben den aufgeführten Geldleistungen können folgende weitere Leistungen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt gewährt werden:

- Kinderbetreuung
- Pflegebedürftigenbetreuung
- Schuldnerberatung

- Psychosoziale Beratung
- Suchtberatung

Ob Ihnen diese Leistungen gewährt werden können, sollten Sie mit Ihrem persönlichen Ansprechpartner des kommunalen Trägers klären.

=Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung=

Während des Bezugs von ALG II sind Sie ab 2011 nicht mehr rentenversichert. (Eine Rentenversicherung gab es bis Ende 2010 in pauschalierten Beiträgen)

Während des Bezugs von ALG II sind Sie grundsätzlich in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung pflichtversichert. Die pauschalierten Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge werden vom Leistungsträger in voller Höhe übernommen. Waren Sie vor dem Bezug von ALG II nicht Mitglied in einer gesetzlichen Krankenversicherung, müssen Sie sich umgehend bei einer für Sie wählbaren Krankenkasse melden und die entsprechende Mitgliedbescheinigung dem zuständigen SGB-II-Leistungsträger vorlegen.

Wählbar sind:

- **Die AOK Ihres Wohnortes**
- **Eine Ersatzkasse, die für Ihren Wohnort zuständig ist**
- **Die Krankenkasse des/r Ehegatten/in**
- **Eine Betriebs- oder Innungskasse**

Wählen Sie selbst keine Krankenkasse aus, werden Sie vom Leistungsträger einer Krankenkasse zugeordnet.

=Was muss man selber tun? =

Wenn Sie Arbeitslosengeld II erhalten, müssen Sie aktiv an allen Maßnahmen zu Ihrer Eingliederung in Arbeit mitwirken. Hierzu gehört insbesondere der Abschluss einer Eingliederungs-

vereinbarung, die festlegt, welche Leistungen Sie erhalten und welche Bemühungen Sie selbst unternehmen müssen (Bewerbungen, Entschuldigung, Therapie, etc.). Grundsätzlich ist jede Arbeit zumutbar. Ausnahmen bestehen nur bei der Pflege von Angehörigen, Erziehung (Kinder unter drei), gesundheitlichen Einschränkungen und wenn die zukünftige Ausübung der bisherigen Tätigkeit gefährdet wäre.

=Sanktionen=

Die Sanktionen nach dem SGB II fallen bei Hilfebedürftigen über 25 Jahren und bei 15- bis 24- Jährigen unterschiedlich aus. Zudem unterscheidet das Gesetz zwei Gruppen von Pflichtverletzungen, die Kürzungen oder den vollständigen Wegfall der Leistungen nach sich ziehen.

=Sanktionen ab Vollendung des 25. Lebensjahres=

Eine Pflichtverletzung, die eine Kürzung der Regelleistungen um 30 Prozent und den Wegfall des Zuschlags zum ALG II nach sich ziehen, liegen vor, wenn

- Sie die in der Eingliederungsvereinbarung festgelegten Pflichten nicht erfüllen, etwa indem Sie sich nicht selbst ausreichend um Arbeit bemühen
- Sie sich weigern, eine zumutbare Arbeit, Ausbildung, Arbeitsgelegenheit, ein Sofortangebot oder eine Eingliederungsmaßnahme aufzunehmen oder fortzuführen
- Sie Ihr Einkommen und Vermögen verringern (verschleudern), um ALG II zu erhalten oder Ihr unwirtschaftliches Verhalten trotz Belehrung über die Rechtsfolgen fortsetzen
- Sie einer Sperrzeit nach dem SGB II unterliegen und deshalb kein Arbeitslosengeld erhalten

Schon bei der ersten Pflichtverletzung können auch andere Leistungen (Unterkunftskosten oder Mehrbedarfszuschläge) gekürzt werden, wenn Sie über anrechenbares Einkommen verfügen und Ihnen weniger als 30 Prozent der Regelleistungen ausgezahlt wird. Die zweite Pflichtverletzung innerhalb eines Jahres führt zu einer Verdoppelung der Sanktion (Kürzung um 60 Prozent der Regelleistungen). Bei einer zweiten Pflichtverletzung innerhalb von drei Monaten wird die Leistung bis zum Ende der ersten Sanktion um 90 Prozent der Regelleistung gekürzt. Die dritte Pflichtverletzung in der Jahresfrist führt zur vollständigen Streichung der Leistungen, also auch der Miete, Heizkosten usw. für die Dauer von drei Monaten. Die Sanktion kann gemildert und in eine 60-prozentige Kürzung der Regelleistungen umgewandelt werden, wenn sich der/die Hilfebedürftige bereit erklärt, die Pflichten zu erfüllen.

Von den oben genannten Pflichten sind Meldeversäumnisse zu unterscheiden:

Kommen Sie einer Meldeaufforderung (z.B. Teilnahme an einer Berufsberatung oder Informationsveranstaltung) nicht nach oder erscheinen nicht bei einem angeordneten ärztlichen Untersuchungstermin, wird das ALG II für drei Monate um 10 Prozent gekürzt. Auch hier wird ein gewährter Zuschlag zum ALG II gestrichen. Die Kürzung erhöht sich bei jedem weiteren Pflichtverstoß innerhalb eines Jahres um jeweils 10 Prozent.

Kommt es zu einer Leistungskürzung von mehr als 30 Prozent, können Sachleistungen und Geldwerteleistungen (z.B. Lebensmittelgutscheine) gewährt werden. Diese Leistungen sollen erbracht werden, wenn im Haushalt minderjährige Kinder leben.

=Sanktionen für unter 25- Jährige=

Hilfebedürftige zwischen 15 und 24 Jahren erhalten bereits ab der ersten Pflichtverletzung keine Bedarfsleistungen mehr. Nur noch die Unterkunftskosten sollen direkt an den Ver-

mieter gezahlt werden. Nach der zweiten Pflichtverletzung entfallen alle Leistungen. Miete und Heizkosten können übernommen werden, wenn Sie sich nachträglich bereit erklären, die verletzte Pflicht zu erfüllen. In dieser Altersgruppe kann die Kürzung unter Berücksichtigung des Einzelfalls auf sechs Wochen begrenzt werden.

Achtung: Neben dem Bezug von ALG II wird keine laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII gewährt, d.h. die Kürzungen werden nicht durch eine andere Leistung kompensiert. Bei Wegfall der Leistungen sollten Sie daher bei dem SGB-Träger immer Sachleistungen beantragen, die im Regelfall zu erbringen sind, da Sie anderenfalls Ihre Existenz nicht sicherstellen können.

Tipp: Um nachzuweisen, dass man sich selber bemüht und damit die Pflicht zur Mitwirkung erfüllt, sollte man Belege sammeln (z.B. Kopien von Bewerbungsschreiben, Eingangsbestätigungen) und sich Notizen über Telefonate (z.B. mündliche Stellenanfragen) machen.

=Widerspruch=

Gegen Entscheidungen der Agentur für Arbeit oder des Sozialamtes kann innerhalb eines Monats Widerspruch eingelegt werden. Dieser Widerspruch hat bei ALG-II-Leistungen jedoch keine aufschiebende Wirkung, d.h., dass etwa eine verhängte Sanktion trotz des Widerspruchs bestehen bleibt. Nur wenn durch eine Leistungskürzung ein nicht wieder gutzumachender Schaden entstehen könnte (der Strom abgestellt wird, der Lebensunterhalt nicht gesichert ist, der Erhalt der Wohnung gefährdet ist oder Ähnliches), können Sie beim Sozialgericht einen Antrag auf einstweilige Anordnung stellen. Das Sozialgericht entscheidet dann darüber, ob die Kürzung bis zur Entscheidung über den Widerspruch aufgehoben wird.

Widersprüche in SGB-XII-Verfahren haben dagegen grundsätzlich eine aufschiebende Wirkung.

SOZIALHILFE

Der Anspruch auf Sozialhilfe (Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) ist gesetzlich verankert im zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII).

Anspruch auf laufende Hilfe zum Lebensunterhalt haben nur Personen unter 65. Jahren, die voraussichtlich nur vorübergehend nicht erwerbsfähig sind. Nicht erwerbsfähig ist jemand, der nicht in der Lage ist, mindestens drei Stunden am Tag unter den Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes zu arbeiten.

Personen hingegen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben und Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und dauerhaft voll erwerbsgemindert sind, erhalten Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung.

Die Entscheidung über die Erwerbsfähigkeit wird in der Regel durch den gesetzlichen Rententräger, aber auch durch den medizinischen Dienst der Agentur für Arbeit getroffen. Wenn Sie der Ansicht sind, dass Sie zu Unrecht als nicht erwerbsfähig eingestuft wurden, können Sie gegen einen Bescheid, der aufgrund der Einstufung erlassen wird, Widerspruch einlegen.

=Höhe der Sozialhilfe=

Die Regelsätze in der Sozialhilfe, die den notwendigen Lebensunterhalt sichern sollen, entsprechen den ALG-II-Leistungen. Sie betragen ab dem 01. Januar 2011 364.- Euro für Alleinstehende (Eckregelsatz), für Kinder von 0 bis 5 Jahren 215.- Euro, für Kinder von 6 bis 13 Jahren 251.- Euro und für minderjährige Kinder ab Vollendung des 14. Lebensjahres 287.- Euro. Volljährige Kinder in der Bedarfsgemeinschaft der Eltern erhalten bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres 291.- Euro (80% des Eckregelsatzes). Ehegatten oder Lebenspartner, die zusammen leben, erhalten monatlich jeweils 328.- Euro (je 90% des Eckregelsatzes). Diese

Angaben sind vorbehaltlich der Zustimmung des Bundesrates zur für 2011 geplanten Erhöhung der Regelleistung um 5 Euro.

=Einmalige Leistungen=

Folgende einmalige Leistungen können beantragt werden:

- Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte
- Erstausrüstung für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt
- Mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen
- Beträge für die Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten.

Diese einmaligen Beihilfen können gesondert beantragt werden. Es ist sehr wichtig, zuerst einen Antrag zu stellen, bevor Sie sich etwas anschaffen. Im Nachhinein werden vom Sozialamt keine Kosten mehr übernommen. ***Wenn Sie bei Ihrer Entlassung aus der JVA nicht ausreichend mit Kleidung versorgt sind, sollten Sie darauf achten, dass dies auf dem Entlassungsschein vermerkt wird, um beim Sozialamt (oder je nach Zuständigkeit beim Jobcenter) Kleidung beantragen zu können.***

Sollten Sie andere Anschaffungen benötigen, ohne etwas angespart haben zu können, kann Ihnen das Sozialamt ein Darlehen bewilligen, das in monatlichen Raten von fünf Prozent des Eckregelsatzes zurückgezahlt werden muss. Voraussetzung für die Gewährung eines Darlehens ist jedoch, dass die Anschaffung nötig ist. Der Bedarf kann auch durch Sachleistungen (z.B. Gebrauchtmöbellager, Kleiderkammer) ge-

deckt werden. Geldleistungen sind jedoch vorrangig.

Neben den Regelsätzen können Ihnen folgende Leistungen ergänzend gewährt werden, sofern die Voraussetzungen vorliegen:

- Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung
- Unterkunft (sozialrechtlich angemessen) und Heizung
- Mehrbedarfszuschläge [für Personen über 65 Jahren oder voll erwerbsgeminderten unter 65 Jahren (mit Schwerbehindertenausweis G), für Schwangere und Alleinerziehende, für Behinderte, die bestimmte Eingliederungshilfen erhalten sowie bei kostenaufwendiger Ernährung]

Um die Voraussetzungen eines Anspruchs auf eine angemessene Alterssicherung oder Sterbegeld zu erfüllen, können die erforderlichen Kosten übernommen werden. Droht der Verlust der Wohnung, kann das Sozialamt Mietschulden übernehmen, um die Unterkunft zu sichern. Diese Geldleistung kann aber auch als Darlehen

gewährt werden und muss in diesem Fall zurückgezahlt werden.

=Hilfe in besonderen Lebenslagen=

In besonderen persönlichen Notlagen gewährt das Sozialamt zusätzliche Hilfen. **Als Haftentlassene/r können Ihnen Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (Achstes Kapitel SGB XII) zustehen.** So können Sie beispielsweise die Unterbringung in einer therapeutischen Wohngruppe finanziert bekommen oder in einer ambulanten Beratungsstelle Unterstützung und Hilfe bei der Wohnungs- und Arbeitssuche erhalten.

=Integration in den Arbeitsmarkt=

Da nur noch nicht erwerbsfähige Personen Sozialhilfe bekommen, entfallen die bisherigen Vorschriften der Hilfe zur Arbeit. Trotzdem können auch Sozialhilfebezieher/innen zu bestimmten Tätigkeiten aktiviert werden, sofern diese nicht als unzumutbar für die betroffene Person gelten (§11 Abs. 4 SGB XII). Die Zumutbarkeit von solchen Tätigkeiten wird durch persönliche Einschränkungen (Krankheit, Behinderung, Kindererziehung) stark eingeschränkt. (HB)

Werbeanzeige

Rechtsanwälte

Anwaltsbüro im HEGARHAUS

Michael Moos

Fachanwalt für Strafrecht

Jens Janssen

Fachanwalt für Strafrecht

Wilhelmstraße 10, 79098 Freiburg ; Postfach 10 66, 79010 Freiburg

LG-Fach 85 – AG-Fach 51

Telefon 0761/3 87 92-0 ; Faxkopierer 0761/28 00 24

kanzlei@anwaltsbuero-im-hegarhaus.de ; www.anwaltsbuero-im-hegarhaus.de

INFORMATIONSMÖGLICHKEIT

Primär gilt – die beste Information erhält man direkt an der Quelle. Sie sollten also grundsätzlich bei Ihrem zuständigen Träger vorstellig werden, wenn Sie aktuelle Informationen zu ALG, ALG II oder Sozialhilfe benötigen.

Zudem gibt es auch weitere Möglichkeiten der Informationsbeschaffung:

=Internet=

- www.tacheles-sozialhilfe.de

Tacheles e. V. – mit Sitz in Wuppertal – wurde von Menschen, die selbst von Arbeitslosigkeit, sozialer Ausgrenzung und Diskriminierung betroffen sind, gegründet und aufgebaut. Ziel ist es, als Interessenvertretung und Lobby gegenüber der Stadt und Politik aufzutreten und in Not geratenen Menschen mit Rat und Tat weiterzuhelfen. Hier finden Sie auch ein Adressverzeichnis von Erwerbsloseninitiativen, unabhängigen Beratungsstellen und Anwälten.

- www.agtuwas.de

Hierbei handelt es sich um eine Arbeitsgruppe von Studierenden des Fachbereichs Sozialarbeit der Fachhochschule Frankfurt am Main. Im Rahmen ihrer Ausbildung beraten sie zu Fragen der Sozialhilfe und zum ALG II.

=Ratgeber=

- **Was? Wie viel? Wer?**

Finanzielle Hilfen der Agentur für Arbeit auf einen Blick und weitere Informationen der Bundesagentur für Arbeit (BA).

Für den Versand der Veröffentlichungen wird eine Pauschale in Höhe von 2,50 Euro in Rechnung gestellt. Darüber hinaus kann eine Schutzgebühr anfallen. Merkblätter, die Leistungsempfänger über Rechte und Pflichten informieren,

sind von Schutzgebühren und der Versandkostenpauschale ausgenommen. Sie können Broschüren unter folgender Adresse bestellen:

Bundesagentur für Arbeit
Bestell-Service c/o IBRo Funk und Marketing GmbH
Kastanienweg 1, 18184 Roggendingen
E-Mail: arbeitsagentur@ibro.de

- **Leitfaden für Arbeitslose – Der Rechtsratgeber zum SGB II**

Herausgeber: Arbeitslosenprojekt TuWas
(702 S., 15.- Euro / im Mai 2010 erschienen)

- **Leitfaden zum ALG II – Der Rechtsratgeber zum SGB II**

Herausgeber: Arbeitslosenprojekt TuWas
(768 S., 15.- Euro)

- **Leitfaden ALG II / Sozialhilfe von A-Z**

Herausgeber: Tacheles e. V.
(735 S., 10.- Euro / im Oktober 2008 erschienen)

Die wichtigsten Änderungen seit dieser Auflage werden im Ergänzungsblatt (Stand: April 2010) zusammengefasst, das in das Buch eingelegt ist.

Alle Bücher sind über den Buchhandel bestellbar.



INFO -
CENTER

Liebe Lesefreunde,

unsere JVA-Bücherei unterhält auch den DVD und CD – Verleih. Ihr könnt Eure Wunsch – DVD/CD ganz einfach per Katalog aussuchen und über die JVA-Bücherei bestellen. Den Katalog für DVD's und CD's findet Ihr, wie auch den Bücherkatalog, bei Eurem Bücherschänker im jeweiligen Flügel. Bitte erkundigt Euch auch dort nach den allgemeingültigen Ausleihbedingungen.

Viel Spaß mit dem Medium Eurer Wahl.

SCIENCE-FICTION

DOKU's

MUSIK

PROSA

GESETZBÜCHER

GEO

ACTION

POLITIK

**Hier einige Anregungen aus dem
Sortiment:**

Abenteuer, Historische
Romane, Western

Von Hans Aburi Labyrinthspiel A002 bis Emile Zola Das Glück der Familie Rougon Z051 NEU: Bernard Cornwell Die Herren des Nordens C494 >Uthred, der Krieger hat in der Schlacht von Ethandun das letzte englische Königreich gerettet. Doch sein neuer Herr verrät ihn. An die Ruder eines Sklavenschiffes gekettet, beginnt für Uthred eine Reise ins Ungewisse. Wird er je wieder englischen Boden betreten?

Klassische Literatur,
Kunst, Drama

Von Herbert Achternbusch Es ist leicht beim Gehen den Boden zu berühren (Filmbücher und Theaterstücke) A183 bis Wilhelm Wartmann Honoré-Victorin Daumier W048

Psychologie, Soziologie,
Pädagogik

Von Günther Anders Die Antiquiertheit des Menschen A013 bis Paul Watzlawick Vom Schlechten des Guten W107

Gedichte, Erzählungen, Prosa

Von Ilse Aichinger

Gedichte A105 bis Stefan Zweig Sternstunden der Menschheit Z073 NEU: Wolfgang Borchert Das Gesamtwerk (Erzählungen u. Gedichte) B126 >Der Autor besitzt die wahrhafte dichterische Gabe, das Leblose zu Bedeutung und Persönlichkeit zu erheben und bewirkt das Wunder, den Toten den Schein des Lebens zu verleihen.....

Science - Fiction, Fantasy, Horror

Von Isaak Asimow Doktor Schapirows Gehirn A079 bis Roger Zelazny Straße nach überallhin Z070 NEU: Frank Schätzing Limit S499 >2025, bahnbrechende Technologien haben die Raumfahrt revolutioniert. In einem atemlosen Wettlauf fördern Amerikaner und Chinesen auf dem Mond Helium-3, ein Element, das sämtliche Energieprobleme der Welt zu lösen verspricht....

Biographie, Monographie, Memoiren

Von Hans Christian Andersen Der Improvisator A028 bis Pu Yi Ich war Kaiser von China Y018 NEU: Tschingis Aitmatow Karawane des Gewissens A044 >Aitmatow erzählt von seiner Jugend in Kirgisien, über sein Heimatdorf Schecker, von den harten Erfahrungen unter Stalin und seinen Anfängen als Schriftsteller. Er antwortet auf Fragen von Lesern und nimmt auch Stellung zur Kritik, die an der Offenheit seiner Werke geübt wurde.

Mathematik, Physik, Schach

Von Botwinnik Michail Grünfeld-Verteidigung (Schach) B064 bis Bruno Stanek Bildatlas des Sonnensystems S407 NEU: Bronstein / Semendjajew Taschenbuch der Mathematik

Sonstige Belletristik

Von

Isabel Allende Liebe und Schatten A015 bis Carlos Ruiz Zafon Der Schatten des Windes Z094 NEU: Stefan Mühlhofer Tagsüber dieses strahlende Blau M724 >Robert Ames ist Versicherungsmakler in Hamilton, Ontario. An einem Freitagmorgen bricht er auf in einen ganz normalen Arbeitsalltag. Draußen zeigt der Himmel sein strahlendes Blau. Am Abend steht seine Ehe und sein ganzes Leben in Frage. Was ist passiert?

Medizin, Biologie, Chemie

Von Alberto und Piero Angela Haie A034 bis Wilhelm Weber Biologie – Chemie (Lehr- und Arbeitsbuch) W096 NEU: Deutsches Rotes Kreuz Erste Hilfe D138 >Nachschlagewerk mit Darstellungen und Beschreibungen von Erste-Hilfe-Maßnahmen.

Geschichte und Politik

Von Altvater / Hoffmann Vom Wirtschaftswunder zur Wirtschaftskrise A003 bis Hans Wollschläger Die bewaffneten Wallfahrten (Geschichte der Kreuzzüge) W040

Fachbücher für die Schule

Es gibt ein gut sortiertes Angebot an Schullexika, das für Themenarbeiten und zur Lernunterstützung eingerichtet wurde. Für Informationen wendet Euch an euren Bücherschänzer.

Fremdsprachige Literatur

Fremdsprachige Literatur gibt es in:

Englisch, Spanisch, Türkisch, Holländisch, Italienisch, Russisch, Arabisch, Französisch, Hebräisch (1 Buch), Jugoslawisch, Persisch, Ungarisch und Albanisch (Nur Wörterbücher)

Zukunft des Strafvollzugsarchivs

Das Strafvollzugsarchiv an der Universität Bremen entstand Anfang der 80er-Jahre aus den Arbeiten am AK StVollzG und dokumentiert die ersten dreißig Jahre des deutschen Strafvollzugsgesetzes. Es ist ferner eine Anlaufstelle in rechtlichen Fragen für viele einzelne Gefangene und deren Familienangehörigen, für Gefangenenzeitungen und für Insassenvertretungen, aber auch für Anwälte.

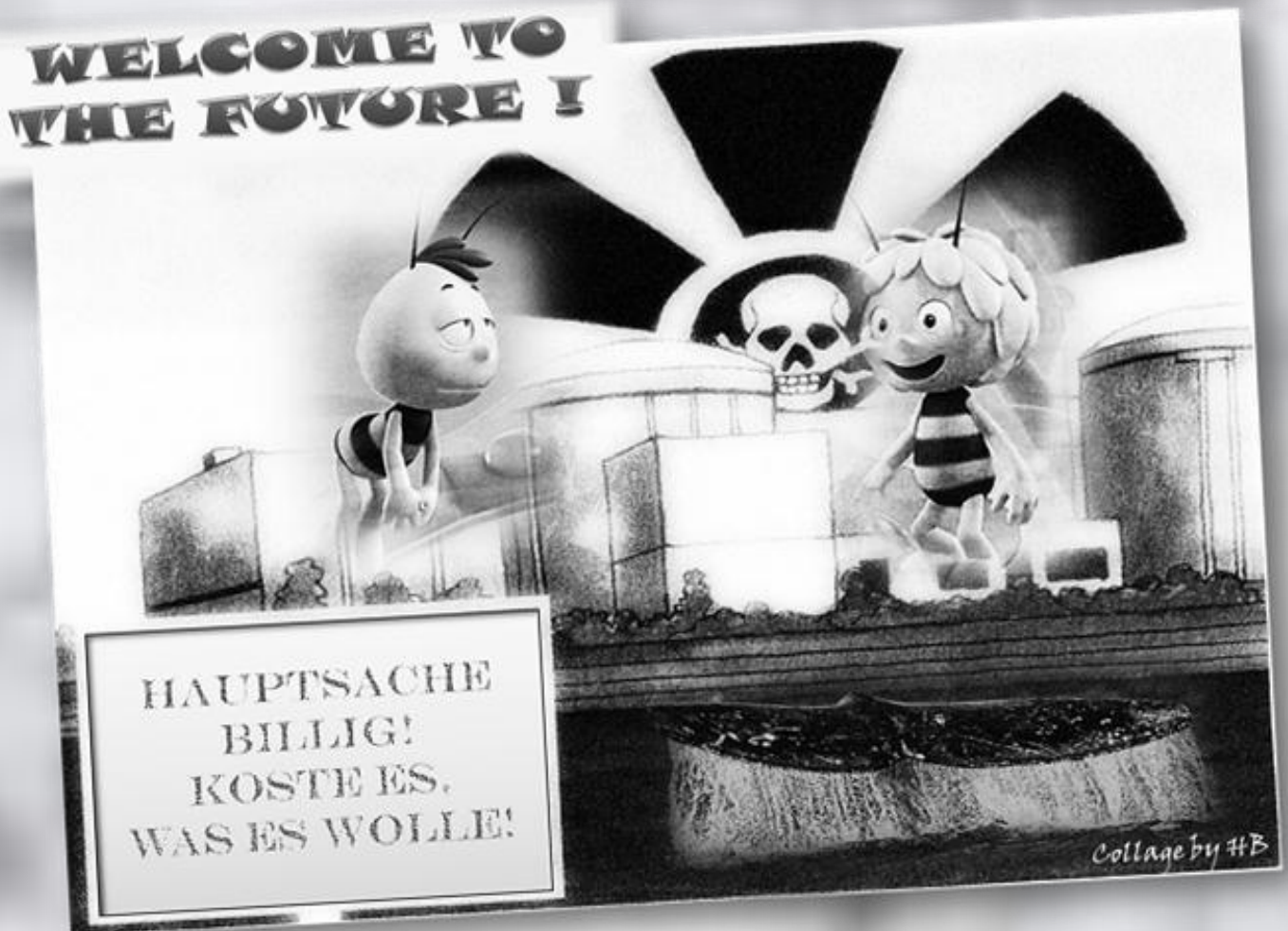
Zunächst die schlechte Nachricht:

Seit dem 31.12.2011 hat das Strafvollzugsarchiv an der Universität Bremen in seiner gegenwärtigen Form zu existieren aufgehört. [...]

Bis auf weiteres wird Prof. Dr. Johannes Feest die Web Page des SVA weiterführen und die schriftliche Rechtsberatung per email (info@strafvollzugsarchiv.de) fortsetzen. Frau Prof. Dr. Christine Graebisch hat sich bereit erklärt, die übrigen Kernaktivitäten des SVA an der Fachhochschule Dortmund weiterzuführen. [...]

Briefe an das Strafvollzugsarchiv seit dem 01.01.2012:

Strafvollzugsarchiv (Prof. Dr. Christine Graebisch)
 Fachhochschule Dortmund
 Fachbereich 8: Angewandte Sozialwissenschaften
 Emil-Figge-Str. 44
 44227 Dortmund



HIRNSCHMALZ FÜR ANSPRUCHSVOLLE



1. Wie heißt der neue, Anfang 2008 vorgestellte französische Hochgeschwindigkeitszug?

- a. Sarco II
- b. TGV II
- c. ICE vital
- d. AGV

2. Wo liegt die höchste Bahnstation der Welt?

- a. Chile
- b. Peru
- c. Tibet
- d. Guatemala

3. Welcher Bahnhof hat weltweit die meisten Gleise?

- a. Grand Cebtral New York
- b. Shinjuku Tokio
- c. Hauptbahnhof Zürich
- d. Milano Centrale

4. Antoine Henri Becquerel war ein bekannter französischer Physiker. Was entdeckte er?

- a. Relativitätstheorie
- b. Gravitation
- c. Quanten
- d. Radioaktivität

5. Mit wem zusammen erhielt Antoine Becquerel 1903 den Nobelpreis für Physik?

- a. Wilhelm Conrad Röntgen
- b. Pierre & Marie Curie
- c. Max von Laue
- d. Max Planck

6. Mit welchem Stoff experimentierte Antoine Henri Becquerel oft?

- a. Uran
- b. Polonium
- c. Helium
- d. Radon

7. Wo wurde der deutschsprachige Dichter Franz Kafka geboren?

- a. Berlin
- b. Warschau
- c. Wien
- d. Prag

8. Welche Tätigkeit nannte Franz Kafka seinen Brotheruf? Arbeit...

- a. in der Bäckerei
- b. in einer Bibliothek
- c. in einer Versicherungsgesellschaft
- d. in einem Sanatorium

9. Wie heißt der Protagonist in Franz Kafkas Roman „Der Prozess“?

- a. Herr Keuer
- b. Josef K.
- c. Hans Castrop
- d. Harry Haller

10. Aus welcher Familie stammte der 1378 geborene Papst Kalixt III.?

- a. Medici
- b. Piccolomini
- c. Sforza
- d. Borgia

11. Welche Persönlichkeit wurde unter dem Pontifikat Kalixt III. rehabilitiert?

- a. Galileo Galilei
- b. Jeanne d'Arc
- c. Jan Hus
- d. Martin Luther

12. Kalixt III. War der erste Papst, der Posten übermäßig mit Familienmitgliedern besetzte. Wie nennt man das?

- a. Lobbyismus
- b. Bürokratie
- c. Nepotismus
- d. Sedisvakanz

Rätselgleichung

$$(a - b) + (c - d) + (e - f) +$$

$$(g - h) + (i - j) + (k - l) = x$$

a= Kletter-, Singvogel, b= Getreideschalen, c= Dotter, d= eine Druckfarbe, e= lange schmale Meeresbucht, f= unser Planet, g= bäuerliche Siedlungen, h= ein altgriech. Hauptmann, i= flaches Brotgebäck, j= Schubfach, k= Tonkünstler, l= akustische Kunst, x= die Schlusslösung.

M-O-S-A-I-K

In der richtigen Reihenfolge zusammengesetzt ergeben folgende Buchstabengruppen ein Zitat von Robert Lembke:

CHEN – DIENEN – EIDB – EKOM – HVER – IDMU – KTNE – MITL – MTMA – NGES – SSMA

Auflösungen:

#-I-R-N-S-C-H-M-A-L-Z
1-d, 2-c, 3-a, 4-d, 5-b,
6-a, 7-d, 8-c, 9-b, 10-d,
11-b, 12-c

Rätselgleichung:
(KLEIDER - KLEIDE) + (EIGELB - GELB) +
(FOERDE - ERDE) + (DOERFER - DOERER) +
(FLADEN - LADE) + (MUSIKER - MUSIK) =
BRIEFOEFFNER

M-O-S-A-I-K
MITLEID BEKOMMT MAN
GESCHENKT, NEID MUSS
MAN SICH VERDIENEN.

Werbeanzeige



Viola Rischau
Rechtsanwältin
Familienrecht Strafrecht
Tel. 0761 80 98 274
Eisenbahnstr. 52 • Freiburg
kanzlei@rischau.de
www.rischau.de

Werbeanzeige



**Hier könnte
Ihre Anzeige
stehen.**
Werbewirksam - Zielgruppenorientiert
Und das zu einem kleinen Preis!
Fordern Sie unsere Mediadaten an und
unterstützen Sie unsere Arbeit.

Werbeseite
für
Schwarz auf Weiss

Organspendeausweis
nach § 2 des Transplantationsgesetzes

Name, Vorname _____ Geburtsdatum _____

Straße _____ PLZ, Wohnort _____

FÜR DAS LEBEN FÜR ORGANSPENDEN **Organspende**
schenkt Leben.

Antwort auf Ihre persönlichen Fragen erhalten Sie beim Infotelefon Organspende unter der Rufnummer 0800/9040400.

Erklärung zur Organ- und Gewebespende

Für den Fall, dass nach meinem Tod eine Spende von Organen/Geweben zur Transplantation in Frage kommt, erkläre ich:

☐ JA, ich gestatte, dass nach der ärztlichen Feststellung meines Todes meinem Körper Organe und Gewebe entnommen werden.

oder ☐ JA, ich gestatte dies, mit Ausnahme folgender Organe/Gewebe: _____

oder ☐ JA, ich gestatte dies, jedoch nur für folgende Organe/Gewebe: _____

oder ☐ NEIN, ich widerspreche einer Entnahme von Organen oder Geweben.

oder ☐ Über JA oder NEIN soll dann folgende Person entscheiden: _____

Name, Vorname _____ Telefon _____

Straße _____ PLZ, Wohnort _____

Platz für Anmerkungen/Besondere Hinweise _____

Datum _____ Unterschrift _____

(pm)/aus: DSO; Kein Weg zurück – Informationen zum Hirntod, 3. Auflage, Neu-Isenburg, November 2005:

Kein Thema bewegte die Öffentlichkeit im letzten Jahr so, wie die Integrationsdebatte. Probleme wurden angeprangert, Lösungen gesucht – aber auch vereinzelt Erfolgsgeschichten erzählt. Vergessen wurde bei der Aufzählung positiver Beispiele die Organspende. Ohne Beachtung von Nationalität oder Hautfarbe ist sie ein altruistischer Akt von Menschen. Die Organspende ist damit ein gelebtes Vorbild für eine Gesellschaft, die auf Solidarität und gegenseitigem Respekt aufgebaut ist. Gründe, warum sich dennoch so wenige Menschen mit dem Thema beschäftigen und sich nicht alle Krankenhäuser dafür engagieren, sind schon häufig genannt worden. Was kann 2012 anders gemacht werden als bisher?

Folgt man den Umfragen in der Bevölkerung und den Aussagen der Politik, ist Organspende der ausdrückliche Wille der großen Mehrheit der Gesellschaft und des Staats. Die Organspende in Deutschland ist eine Gemeinschaftsaufgabe, die auf die enge Zusammenarbeit vieler Partner angewiesen ist. Das Transplantationsgesetz (TPG) regelt die Spende, Entnahme, Vermittlung und Übertragung von Organen, die nach dem Tode oder zu Lebzeiten gespendet werden. Es sieht die Einrichtung einer Institution vor, die für die Vorbereitung und Durchführung der postmortalen Organspende bundesweit Verantwortung trägt. Diese Funktion hat die Deutsche Stiftung Organtransplantation (DSO) im Juni 2000 übernommen. Ihre Aufgaben wurden gemäß dem TPG durch einen Vertrag mit der Bundesärztekammer (BÄK), dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen und der Deutschen Krankenhausgesellschaft festgelegt.

Die Krankenhäuser nehmen eine Schlüsselstellung bei der Gemeinschaftsaufgabe Organspende ein. Diese beginnt mit dem Erkennen und Melden eines möglichen Organspenders im Krankenhaus. Die rechtliche Verpflichtung aller Krankenhäuser zur Meldung (§ 11 Abs. 4 TPG) und deren Umsetzung sind eine entscheidende Voraussetzung zur Minderung des Spenderorganmangels in Deutschland.

Potenzielle Organspender sind Verstorbene, bei denen der vollständige, irreversible Ausfall der gesamten Gehirntätigkeit (Hirntod) nach den Richtlinien der BÄK festgestellt wurde und keine medizinischen Gründe gegen eine Organspende sprechen.

Die DSO organisiert alle Schritte des Organspendeprozesses. Rund um die Uhr unterstützt sie die Krankenhäuser mit einer Vielzahl von Dienstleistungen einschließlich des Transports der Organe zu den Transplantationszentren, so dass eine Organspende in jedem Krankenhaus realisierbar ist.

Die gemeinnützige Stiftung Eurotransplant (ET) in Leiden ist gesetzlich für die Vermittlung aller Organe beauftragt, die in Belgien, Deutschland, Kroatien, Luxemburg, den Niederlanden, Österreich und Slowenien verstorbenen Menschen zum Zwecke der Transplantation entnommen werden. ET registriert alle Patienten der Mitgliedsländer, die auf ein Organ warten. Die BÄK hat gemäß dem Transplantationsgesetz Richtlinien für die Organvermittlung in Deutschland erlassen (www.baek.de.) Im Vordergrund stehen Erfolgsaussicht und Dringlichkeit.

Die Übertragung der gespendeten Organe erfolgt in den bundesweit etwa 50 Transplantationszentren. Jeden Tag werden in Deutschland durchschnittlich 11 Organe übertragen.

Ziel der Gemeinschaftsaufgabe Organspende ist, den derzeit rund 12.000 Patienten, die auf ein neues Organ angewiesen sind, möglichst schnell mit einer Transplantation zu helfen. Jedes gespendete Organ bedeutet für einen dieser schwer kranken Menschen, die Chance auf ein neues Leben zu erhalten.

Potenzielle Organspender

Als potenzielle Organspender werden Verstorbene bezeichnet, bei denen der Hirntod nach den Richtlinien der Bundesärztekammer festgestellt worden ist und keine medizinischen Ausschlussgründe zur Organspende, bezüglich der Organfunktion oder der Gefährdung des Empfängers durch übertragbare Krankheiten vorliegen.

Die Zahl der bundesweit realisierten Organspenden lag im Jahr 2010 bei 1.296.

Anhand der Grafik wird sichtbar, dass der Anteil der gemeldeten potenziellen Organspender (1.876 Fälle) höher ist, als die tatsächlich realisierten Organspenden. Dies ist in erster Linie durch die Ablehnung einer Organspende im Angehörigengespräch begründet (482 Fälle).

Die Zahl der Ablehnungen, bezogen auf die potenziellen Organspender umfasst seit dem Jahr 2006 nicht mehr die Fälle, bei denen Angehörige bereits vor der Hirntodbestimmung signalisiert haben.

2010 Deutschland		
Potenzielle Organspender (Ergebnisse)		
Deutschland	(1) Realisierte Organspenden	1.296
	(2) Ablehnung nach Hirntodfeststellung	482
	(3) Abbruch vor oder während der Organentnahme	62
	(4) Medizinische Gründe	20
	(5) Sonstiges	16
(1.876)		
Baden-Württemberg	(1) 134	
	(2) 40	
	(3) 3	
	(4) 2	
(190)		
Bayern	(1) 192	
	(2) 48	
	(3) 10	
	(4) 3	
	(5) 0	
(192)		
Nordrhein-Westfalen	(1) 256	
	(2) 94	
	(3) 6	
	(4) 0	
	(5) 4	
(360)		

Das Transplantationsgesetz schafft Sicherheit

§ Die sensiblen Themen "Organ- und Gewebespenden" und Transplantationen verlangen nach klaren Regeln, damit jegliche Form von Missbrauch effektiv ausgeschlossen werden kann. Diese Rechtssicherheit bietet das Transplantationsgesetz, das Bundestag und Bundesrat in breitem Konsens verabschiedet haben und das am 1. Dezember 1997 in Kraft getreten ist.

§ Durch das am 1. August 2007 in Kraft getretene Gewebegesetz wurden in Umsetzung der EU-Geweberichtlinie ergänzende Qualitäts- und Sicherheitsstandards für Gewebe, in das Transplantationsgesetz und das Arzneimittelgesetz aufgenommen.

Wie in anderen europäischen Ländern gelten seit 1997 auch in der Bundesrepublik klare gesetzliche Regelungen für die Organspende und Organtransplantation. Mit dem Transplantationsgesetz werden die Rechte und Verpflichtungen der Beteiligten, sowie die Bedingungen der Entnahme und Übertragung von Organen und Geweben festgelegt.

Das Gesetz enthält folgende Kernpunkte:

- Transplantationen lebenswichtiger Organe wie Herz, Lebern oder Nieren dürfen nur in dafür zugelassenen Transplantationszentren vorgenommen werden
- Die Bereiche Organentnahme, Organvermittlung und Organtransplantation sind organisatorisch und personell voneinander zu trennen.
- Organe und Gewebe dürfen, abgesehen von einer Lebendspende, erst entnommen werden, nachdem der Tod des Spenders bzw. der Spenderin festgestellt wurde. In diesem Zusammenhang ist immer auch der Gesamthirntod des verstorbenen Menschen festzustellen.
- Den Tod müssen zwei erfahrene Ärzte oder Ärztinnen unabhängig voneinander feststellen und das Ergebnis ihrer Untersuchung schriftlich dokumentieren.

- Seine Entscheidung zur Frage einer Organ- und Gewebespende sollte jeder Mensch zu Lebzeiten möglichst schriftlich dokumentiert haben (Organspenderausweis). Kommt im Todesfall nach ärztlicher Beurteilung eine Spende in Betracht, werden die Angehörigen befragt, ob der oder die Verstorbene sich zu Lebzeiten zur Frage der Spende schriftlich oder mündlich erklärt hat. Falls den Angehörigen nichts bekannt ist, werden sie nach dem mutmaßlichen Willen des verstorbenen Menschen gefragt und gebeten, in seinem Sinne zu entscheiden, wie es das Gesetz vorsieht.

39

- Die Organspende hat Vorrang gegenüber der Gewebespende. Auf diese Weise soll verhindert werden, dass die Entnahme vermittlungspflichtiger Organe durch eine Gewebeentnahme beeinträchtigt oder gar unmöglich wird.
- Für die Übertragung vermittlungspflichtiger Organe haben die Transplantationszentren Wartelisten zu führen. Die
- Aufnahme in die Warteliste und die

Vermittlung der Spenderorgane müssen dabei nach Regeln erfolgen, die dem Stand der Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft entsprechen. Die Spenderorgane sind nach diesen Regeln bundeseinheitlich für geeignete Patienten und Patientinnen zu vermitteln. Die Lebendspende eines nicht regenerierungsfähigen Organs ist nur zugunsten eines oder einer Verwandten ersten oder zweiten Grades, Ehepartners, Verlobten oder einer anderen, dem Spender bzw. Spenderin besonders nahe stehenden Person möglich.

- Handel mit Organen oder Geweben zur Transplantation, sowie das Übertragen und das Sichübertragenlassen gehandelter Organe und Gewebe, werden unter Strafe gestellt.

39

The image shows a sample of an 'Organspenderausweis' (Organ Donor Card) in Germany. It is a rectangular card with a grey header and a white body. The header contains the title 'Organspenderausweis' and the subtitle 'nach § 2 des Transplantationsgesetzes', along with the German federal eagle. The body contains fields for 'Name, Vorname', 'Geburtsdatum', 'Straße', and 'PLZ, Wohnort'. Below these fields are two logos: 'FÜRS LEBEN FÜR ORGANSPEINDE' and 'Organspende schenkt Leben.'. At the bottom, there is a line of text: 'Antwort auf Ihre persönlichen Fragen erhalten Sie beim Infotelefon Organspende unter der Rufnummer 0800/9040400.'

Organspende schenkt Leben

In der Frage für oder gegen Organ- und Gewebespende gibt es kein „Richtig“ oder „Falsch“. Sie können diese Frage nur für sich persönlich beantworten, und niemand hat das Recht, die Entscheidung zu kritisieren.

Wichtig ist nur, dass Sie selbst zu einer Entscheidung kommen, diese in einem Organspenderausweis dokumentieren und mit Angehörigen oder anderen nahe stehenden Personen darüber sprechen. Die nachstehenden Hinweise sollen Ihnen dabei helfen, eine Entscheidung zu treffen. Hier gibt es Antworten auf wichtige Fragen zur Organ- und Gewebespende – damit Sie sich Klarheit verschaffen können.

1.

Was ist eine Organtransplantation?

Dabei handelt es sich um eine Übertragung (lat. Transplantare = verpflanzen) von funktionstüchtigen Organen oder Geweben eines Verstorbenen auf einen schwer kranken oder beeinträchtigten Menschen. Ziel solcher Operationen ist es, mit Hilfe der übertragenen Organe oder Gewebe dem Kranken die verloren gegangene Funktion eigener Organe oder Gewebe wiederzugeben. Insbesondere folgende Organe lassen sich derzeit transplantieren: Herz, Lunge, Leber, Niere, Bauchspeicheldrüse und Darm. Sie stammen von medizinisch geeigneten Verstorbenen, deren Tod von zwei unabhängigen Ärzten festgestellt wurde und bei denen eine Zustimmung zur Organentnahme vorlag. Bis zur Organentnahme wird der Blutkreislauf im Körper der Verstorbenen aufrechterhalten. Für eine Niere oder einen Teil der Leber oder andere Organe, kommt unter bestimmten Umständen eine Lebendspende in Betracht (siehe Frage 25: Kann man bereits zu Lebzeiten Organe spenden?). Zu den Geweben, die sich verpflanzen lassen, gehören die Gehörknöchelchen des Mittelohr und die Hornhaut der Augen. Sie lassen sich bei verstorbenen Spendern noch Stunden nach deren Tod entnehmen.

2.

Wie erfolgreich lassen sich Organe übertragen?

Dank vielfältiger medizinischer Fortschritte sind die Erfolgsraten für alle transplantierbaren Organen ständig gestiegen und liegen heute sehr hoch. Hierbei unterscheiden sich die Raten nach Transplantationen von Organen verstorbener bzw. lebender Spender, bei Nieren sind bis zu 85 bzw. 93 Prozent der transplantierten Organe nach einem Jahr noch funktionstüchtig; nach fünf Jahren arbeiten bis zu 71 bzw. 85 Prozent der Spendernieren. Bei Herz-, Leber-, Lungen- und Bauchspeicheldrüsentransplantationen liegen die Erfolgsraten nur geringfügig darunter.

3.

Wie groß ist der Bedarf an Transplantationen?

Für alle transplantierbaren Organe gilt: Der Bedarf übersteigt die Zahl der gespendeten Organe. So wurden im Jahr 2009 z. B. nur 2.772 Nieren transplantiert. Auf der Warteliste für eine Nierentransplantation standen im Jahr 2009 hingegen ca. 8.000 Patienten. Daher muss ein Patient im Durchschnitt vier bis fünf Jahre auf die Spenderniere eines Verstorbenen warten.

Im Jahr 2009 konnten in Deutschland 363 Herzen transplantiert werden, dennoch entsprach dies nur etwa der Hälfte der Patienten, die dringend auf ein Spenderherz warteten. Auch bei den Lebertransplantationen ist der Bedarf höher, als die Zahl der transplantierten Organe: Ca. 1.850 Patienten wurden im Jahr 2009 neu zur Lebertransplantation angemeldet und 1.179 Lebertransplantationen konnten tatsächlich vorgenommen werden.

4.

Warum gibt es lange Wartelisten?

Da erheblich weniger Organe gespendet, als benötigt werden (siehe Frage 3: Wie groß ist der Bedarf an Transplantationen?), ist es notwendig, die zur Verfügung stehenden Spenderorgane möglichst gerecht zu verteilen. Das Transplantationsgesetz schreibt daher zwingend vor, dass sowohl die Aufnahme in die einheitliche Warteliste durch die Transplantationszentren als auch die Organverteilung durch eine Vermittlungsstelle nach medizinisch begründeten Regeln erfolgen, insbesondere nach Notwendigkeit, Erfolgsaussicht und Dringlichkeit. Daraus ergibt sich der persönliche „Rangplatz“ auf der Warteliste, der im Hinblick auf medizinisch relevante Veränderungen der Transplantationsvoraussetzungen, während der Wartezeit regelmäßig überprüft wird. Zur Länge der Wartelisten für Nierentransplantationen trägt auch die Tatsache bei, dass es in Deutschland eine vorbildliche Dialyseversorgung von hoher Qualität gibt und deshalb Patienten mit chronischem Nierenversagen viele Jahre mit ihrer Krankheit leben können. Dabei besteht kein Zweifel, dass die Nierentransplantation für diese Patienten medizinisch in der Regel die beste Form der Behandlung darstellt.

5.

Was ist der Hirntod, und wie wird er festgestellt?

Der Hirntod ist definiert als der endgültige, nicht behebbarer Ausfall der Gesamtfunktion von Großhirn, Kleinhirn und Hirnstamm (Gesamthirntod). Mit dem Ausfall aller Hirnfunktionen hat der Mensch aufgehört, ein Lebewesen in körperlich-geistiger Einheit zu sein. Mit dem Verlust der integrativen Steuerungsfunktionen des Gehirns ist die „Systemeinheit Mensch“ zerbrochen. Jede Möglichkeit der bewussten Wahrnehmung, d.h. auch der Schmerzempfindung, des Denkens usw., ist unwiederbringlich verloren; eine Wiedererlangung des Bewusstseins ist ausgeschlossen. Das Gehirn ist von der Durchblutung abgekoppelt, seine Zellen zerfallen, auch wenn der übrige Körper noch künstlich durchblutet wird. Mit der künstlichen Beatmung und der intensivmedizinischen Aufrechterhaltung der Herzfähigkeit versuchen die Ärzte bei hirntoten Patienten, die selbst oder deren Angehörige zuvor in eine Organ- und Gewebeentnahme eingewilligt haben, die zu übertragenden Organe bis zur Entnahme funktionstüchtig zu erhalten. Die Hirntoddiagnostik müssen nach dem Transplantationsgesetz zwei erfahrene Ärzte unabhängig voneinander vornehmen. Der Ablauf dieser klinischen und apparativen Untersuchung ist durch die Richtlinien der Bundesärztekammer nach dem Stand der Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft exakt vorgeschrieben. Ziel dieser Untersuchungen ist es, den unwiderruflichen Ausfall des Gesamthirns und damit dessen Funktionsverlust als naturwissenschaftlich-medizinisches Kriterium für den eingetretenen Tod eines Menschen zweifelsfrei festzustellen.

6.

Gibt es in Deutschland Organhandel?

Mit dem Transplantationsgesetz ist der Organhandel unter Strafe gestellt. Ebenso wird bestraft, wer Organe, die Gegenstand verbotenen Handeltreibens sind, entnimmt, überträgt oder sich übertragen lässt. Bereits der Kodex der Deutschen Transplantationszentren von 1987 hatte jeder Art von Kommerzialisierung der Organspende und Transplantationen eine klare Absage erteilt.

8.

Welche Organe und Gewebe kann man spenden?

Folgende Organe und Gewebe können derzeit nach dem Tod gespendet und übertragen werden: Herz, Lunge, Leber, Nieren, Bauchspeicheldrüse, Darm und Teile der Haut (Organe) sowie die Hornhaut der Augen, Gehörknöchelchen, Herzklappen und Teile der Blutgefäße, der Hirnhaut, der Haut, des Knochengewebes und der Sehnen (Gewebe).

7.

Muss man sich ärztlich untersuchen lassen, wenn man sich zur Organ- und Gewebespende bereit erklärt hat?

Nein, wenn sich eine Person etwa durch Ausfüllen eines Organspenderausweises zur Organ- und Gewebespende für den Todesfall entschließt, ist eine Untersuchung unnötig. Sie wäre zu diesem Zeitpunkt auch nicht sinnvoll.

9.

Können Organe und Gewebe nur unverändert übertragen werden?

Organe werden in der Regel unverändert als Ganzes übertragen. Ist eine Transplantation auf Grund des Zustandes eines Spenderorgans aus medizinischen Gründen nicht möglich, können ggf. einzelnen Teile, wie beispielsweise die Herzklappen, entnommen und übertragen werden. Darüber hinaus ermöglicht es der medizinische Fortschritt, aus menschlichen Geweben mit Hilfe hochkomplexer technischer Verfahren Arzneimittel herzustellen, die für die Behandlung verschiedener Erkrankungen bedeutsam sind.

11.

Erfährt der Empfänger die Identität des Spenders?

Nein, der Name des Spenders wird dem Empfänger nicht mitgeteilt. Umgekehrt gilt: Auch die Angehörigen des Spenders erfahren nicht, wer ein gespendetes Organ erhalten hat. Diese Anonymität verhindert, dass wechselseitige Abhängigkeiten auftreten, die für alle Beteiligten belastend wären. Das Transplantationszentrum teilt den Angehörigen auf Wunsch jedoch mit, ob das Organ oder die Organe erfolgreich transplantiert werden konnten.

13.

Wer trägt die Kosten für eine Organtransplantation?

Die Kosten für eine Organentnahme bei verstorbenen Spendern wird von den Krankenhäusern nach festgelegten Pauschalen von der Deutschen Stiftung Organtransplantation, DSO, erstattet. Diese Pauschalen sind inzwischen dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen, der Deutschen Krankenhausgesellschaft, der Bundesärztekammer und der DSO vereinbart und werden der DSO von den Krankenkassen zur Verfügung gestellt. Bei Lebendspenden werden die notwendigen Voruntersuchung und die Organentnahme von der Krankenkasse des Transplantationsempfängers getragen. Die Organtransplantationen werden pauschal vergütet. Für die Kosten kommt ebenfalls die Krankenkassen des Organempfängers auf.

10.

Bis zu welchem Alter kann man Organe und Gewebe spenden?

Es gibt keine feste Altersgrenze für eine Organ- und Gewebespende. Ob gespendete Organe und Gewebe für eine Transplantation geeignet sind, ist im Todesfall medizinisch zu beurteilen. Wichtig ist dabei nicht das kalendarische Alter des Spenders, sondern der Gesundheitszustand, d.h. das biologische Alter seiner Organe und Gewebe. Generell gilt, dass sich bei jüngeren Verstorbenen mehr Organe zur Transplantation eignen, als bei älteren. Doch auch die funktionstüchtige Niere eines mit über 70 Jahren Verstorbenen kann einem Menschen wieder ein fast normales Leben schenken. Auch für Gewebe wie Gehörknöchelchen und Augenhornhäute gibt es keine feste Altersgrenze.

12.

Wird eine Organ- oder Gewebespende finanziell entschädigt?

Nein. Das Transplantationsgesetz schreibt zwingend vor, dass die Bereitschaft zur Organ- und Gewebespende nicht von wirtschaftlichen Überlegungen abhängig sein darf. Sie soll ausschließlich auf einer freiwilligen, humanitären Entscheidung beruhen. Aus diesem Grund werden z. B. auch nicht die Kosten der Bestattung eines Spenders übernommen. Andererseits kommen für sämtliche Kosten, die durch die Organentnahme nach dem Tod und die Organtransplantation entstehen, die Krankenkassen oder andere Träger auf. Die Übernahme der Kosten, die durch eine Lebendspende entstehen, sollten im Vorfeld schriftlich mit der Krankenkasse und dem Transplantationszentrum geklärt werden.

14.

Werden Spenderorgane zu wissenschaftlichen Zwecken verwendet?

Nein, gespendete Organe dienen nicht wissenschaftlichen Zwecken. Spenderorgane dienen einzig dazu, kranke Menschen medizinisch optimal zu behandeln. Wer seinen Körper nach dem Tod wissenschaftlichen Zwecken zur Verfügung stellen möchte, sollte sich an das Anatomische Institut einer Universitätsklinik wenden.

15.

Muss man die Absicht, Organe und Gewebe zu spenden, testamentarisch festhalten?

Nein, eine testamentarische Erklärung zur Organ- und Gewebespenderbereitschaft wäre nutzlos. Denn ein Testament wird zu einem Zeitpunkt eröffnet, an dem es für eine Organentnahme zu spät ist.

16.

Sollte man den Organspenderausweis ständig mit sich tragen?

Ja, es ist sinnvoll, ihn beim Führerschein oder Personalausweis mit sich zu tragen. Falls man ihn nicht ständig mit sich führt, sollte man seine Entscheidung zur Organ- und Gewebespende den Angehörigen mitteilen und auf den vorliegenden Organspenderausweis hinweisen. Selbstverständlich kann man auch eine nicht verwandte Vertrauensperson informieren, oder bei ihr den Organspenderausweis hinterlegen.

17.

Benötigen Minderjährige die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten?

Nein, das Transplantationsgesetz sieht vor, dass auch Minderjährige ihre Bereitschaft zur Organ- und Gewebespende an dem vollendeten 16. Lebensjahr und einen Widerspruch ab dem vollendeten 14. Lebensjahr ohne Zustimmung eines Erziehungsberechtigten erklären können.

18.

Ist es möglich, die Einwilligung zur Organ- und Gewebespende zu widerrufen?

Ja, jederzeit. Wer seine Entscheidung rückgängig machen oder ändern will, braucht nur den Organspenderausweis zu zerreißen. Die geänderte Entscheidung, wie auch immer sie aussieht, sollte in einem neuen Organspenderausweis dokumentiert werden. Außerdem ist es sinnvoll, die Angehörigen oder eine andere Vertrauensperson über den geänderten Entschluss zu informieren.

19.

Kann man bestimmen, wer ein nach dem Tod gespendetes Organ bekommt?

Nein. Weder das Bestimmen des Empfängers noch umgekehrt, der Ausschluss bestimmter Personen ist bei einer Organspende für den Todesfall möglich. Die Empfänger solcher Organe werden allein nach medizinisch begründeten Regeln, insbesondere nach Erfolgsaussicht und Dringlichkeit, bestimmt.

20.

Kann man den Verstorbenen nach der Organ- und Gewebeentnahme nochmals sehen?

Ja. Nach der Entnahme können die Angehörigen in jeder gewünschten Weise Abschied vom Verstorbenen nehmen. Sie können dabei z. B. erkennen, dass die Operationswunde – wie bei lebenden Patienten – verschlossen worden ist. Der Leichnam wird in würdevollem Zustand zur Bestattung übergeben.

21.

Wo findet eine Organ- und Gewebeentnahme statt?

Die Organ- und Gewebeentnahme wird im Operationssaal mit der gleichen chirurgischen Sorgfalt, wie bei jeder anderen Operation vorgenommen.

22.

Kann man die Spendebereitschaft auf bestimmte Organe beschränken?

Ja. Im Organspenderausweis kann man ohne Begründung bestimmte Organe oder Gewebe von der Entnahme ausschließen oder die Entnahme nur auf bestimmte Organe und Gewebe beschränken, indem man das entsprechende Feld im Organspenderausweis ankreuzt und ggf. den betreffenden Text ergänzt. Selbstverständlich ist es sinnvoll, auch über die eingeschränkte Spendebereitschaft mit den Angehörigen oder einer anderen Vertrauensperson zu sprechen.

24.

Mit wem kann man über das Thema Organspende sprechen?

Grundsätzlich mit jeder Person, mit der man dieses Thema besprechen möchte, z. B. im Freundes- und Familienkreis, mit dem Hausarzt oder Seelsorger. Darüber hinaus kann man auch Kontakt aufnehmen zum nächstgelegenen Transplantationszentrum oder den Selbsthilfegruppen und Betroffenenverbänden von Organtransplantierten, sowie zum Infotelefon Organspende, 0800/9040400 der BZgA oder der DSO.

23.

Wo bekommt man einen Organspenderausweis?

Organspenderausweise können bei der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) und bei der Deutschen Stiftung Organtransplantation (DSO) angefordert werden. Die Krankenkassen und die privaten Krankenversicherungsunternehmen stellen ihren Versicherten Organspenderausweise zur Verfügung. Bei vielen Apotheken, Krankenhäusern, Einwohnermeldeämtern und Arztpraxen sind solche Ausweise ebenfalls erhältlich. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, den Organspenderausweis aus dem Internet-Angebot der BZgA, www.organspende-info.de, herunterzuladen.

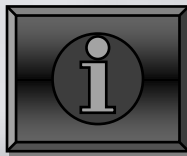
Der Organspenderausweis ist kostenlos und keinesfalls mit der Bitte um eine finanzielle Spende verbunden. Man kann seine Entscheidung auch formlos auf einen unterschriebenen Bogen Papier dokumentieren. Alle bisherigen "Erklärungen" zur Organspende behalten selbstverständlich ihre Gültigkeit. Der Organspenderausweis gilt auch im Ausland.

25.

Kann man bereits zu Lebzeiten Organe spenden?

Ja, allerdings sieht das Transplantationsgesetz bewusst erhebliche Einschränkungen vor. Am häufigsten kommt die Niere für eine Lebendspende in Frage. Dieses Organ existiert im Körper paarweise, und es ist möglich – gesunde Nieren und ein allgemein guter Gesundheitszustand vorausgesetzt – einem Spender eine Niere zu entnehmen, ohne dass dieser seine Nierenfunktion einbüßt. Das Gesetz erlaubt die Lebendspende von Organen, die sich nicht wieder bilden können, nur unter Verwandten ersten und zweiten Grades (z. B. Eltern oder Geschwister des Empfängers), unter Ehepartnern, eingetragenen Lebenspartnern, Verlobten oder zu Gunsten einer Person, die dem Spender in besonderer persönlicher Verbundenheit nahe stehen. Seit wenigen Jahren besteht auch die Möglichkeit, Kindern mit schwersten Leberschäden einen Teil der Leber eines Elternteiles zu übertragen. Unter günstigen Bedingungen wächst dieser Teil im Körper des Kindes zu einer funktionstüchtigen Leber heran, und die Leber des Elternteiles kann den Verlust des gespendeten Teils durch Nachwachsen ausgleichen. In seltenen Fällen ist auch die Lebendspende eines Teils der Lunge oder der Bauchspeicheldrüse möglich, wobei der gespendete Teil nicht nachwächst.

Natürlich ist die Entscheidung zur Lebendspende ein besonders schwerer Entschluss. Auch wenn z. B. der Spender einer Niere – von der Operation selbst abgesehen – in der Regel keine unmittelbaren gesundheitlichen Einbußen hinnehmen muss, ist er fortan auf das lebenslange Funktionieren seiner nunmehr einzigen Niere angewiesen. Nur die Sorge um einen geliebten, sehr nahe stehenden Menschen darf Angehörige oder andere besonders nahe stehende Personen bei ihrer Entscheidung leiten. Aber auch dann sind psychische Probleme nicht ausgeschlossen, und eine Betreuung ist notwendig. Finanzielle Erwägungen dürfen keine Rolle spielen. Um jeglichen Missbrauch zu verhindern, muss nach dem Gesetz eine Gutachterkommission vor der Organentnahme prüfen, ob begründete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Spender nicht freiwillig eingewilligt hat, oder ob das Organ gar Gegenstand verbotenen Handelstreiben ist. So soll sichergestellt werden, dass die Lebendspende ausschließlich ein Akt der Nächstenliebe und Fürsorge zwischen sich besonders nahe stehenden Personen ist.



INTERESSE GEWECKT?

(Kommentar von pm) Fakt ist, Organspende kann Leben retten. Bei derzeit 12.000 wartenden Patienten auf Organe und Gewebe in Deutschland, ist es geradezu die Pflicht jedes Einzelnen, nach seinem Tod Menschen zu helfen. Ein eingeschränktes Leben, z. B. zur täglichen Dialyse, wegen funktionsuntüchtigen Nieren, macht das Leben zur ständigen Abhängigkeit von einer Maschine, die eigentlich nicht zum normalen Leben gehört. Mit so einem Menschen, der ständig Angst um sein Leben hat, der vielleicht Familie hat, seinen Beruf nur noch eingeschränkt ausführen kann, auf Urlaube verzichten muss, mit so jemanden möchte keiner von uns tauschen. Umso wichtiger ist es deshalb, dass wir uns um die Menschen kümmern, um ihr Leben zu erleichtern, einfach, ihnen zu helfen. Was veranlasst uns, funktionsuntüchtige Organe oder Gewebe mit ins Grab zu nehmen?

Religion kann und darf keine Rolle mehr spielen. In vielen Europäischen Ländern ist es bereits so, dass jeder Bürger von vorne weg als Organspender fungiert. Nur wer sich ausdrücklich gegen eine Organ- oder Gewebespende ausspricht, der ist von der Organ- und Gewebespende befreit. Statistische Institute haben festgestellt, dass die Zahl derer, die sich gegen eine Organ- und Gewebespende entschlossen haben, ähnlich hoch ist, wie derer, die sich für eine Organ- und Gewebespende entschlossen haben, aber dafür einen Organspenderausweis ausfüllen und mit sich rumtragen müssen. Dies bedeutet letztendlich doch nur, dass eigentlich alle dafür sind, aber einen Ausweis zu besorgen und den auch noch auszufüllen, ist den meisten schlichtweg zu beschwerlich und so lange es jedem Einzelnen gut geht, denkt auch keiner daran. Deshalb sollte auch unsere Politik sich Gedanken machen, ob ein Systemwechsel nicht sinnvoll wäre.

Deshalb appellieren wir auch an jeden Gefangenen im Haus, sich mal Gedanken zu machen, ob er nicht gerne helfen möchte und die Möglichkeit nutzt, sich einen Organspenderausweis zu zulegen.

DIE ANSTALTSLEITUNG MEINT DAZU:

„Jeder Inhaftierte kann sich als möglicher Organspender registrieren lassen. Hinsichtlich weiterer Einzelheiten können sich diejenigen Gefangenen, die sich als mögliche Organspender registrieren lassen wollen, vertrauensvoll an den hiesigen Anstaltsarzt, Herrn Obermedizinalrat Teichmann, wenden. Die Anstalt selbst kann aus naheliegenden Gründen jedoch nicht aktiv daran mitwirken, dass sich Gefangene als Organspender zur Verfügung stellen. Auch wegen möglicher datenschutzrechtlicher Verpflichtung werden die Gefangenen deshalb gebeten sich an den Anstaltsarzt zu wenden, der aufgrund seiner Tätigkeit als Arzt der ärztlichen Schweigepflicht unterliegt.“

UNSER DANK AN DIE,

Deutsche Stiftung Organtransplantation, die uns ausgiebig mit Infomaterial versorgt haben.

Weiterer Dank, an das Universitätsklinikum Freiburg, die uns ebenfalls mit Infomaterial unterstützt haben

INFOMATERIAL, INKLUSIVE ORGANSPENDERAUSWEIS:

Gibt es natürlich bei der JANUS-Redaktion. Per Antrag kann jeder Gefangene Broschüren zum Thema Organ- und Gewebespende anfordern. Für weitere Fragen steht unser Anstaltsarzt zur Verfügung. Schriftliche Anmeldungen zur ärztlichen Sprechstunde bitte mit dem Vermerk „Organspende“ versehen, um das gewünschte Gespräch besser vorbereiten zu können.

PATIENTENVERFÜGUNG

Leiden – Krankheit – Sterben

Wie bestimme ich, was medizinisch unternommen werden soll, wenn ich entscheidungsunfähig bin?

Quelle: Bundesministerium der Justiz; Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit; 11015 Berlin; www.bmj.de

(pm) Was ist eine Patientenverfügung?

In einer Patientenverfügung können Sie schriftlich für den Fall Ihrer Entscheidungsunfähigkeit im Voraus festlegen, ob und wie Sie in bestimmten Situationen ärztlich behandelt werden möchten. Das Gesetz definiert die Patientenverfügung als schriftliche Festlegung einer volljährigen Person, ob sie in bestimmte, zum Zeitpunkt der Festlegung noch nicht unmittelbar bevorstehende Untersuchungen ihres Gesundheitszustands, Heilbehandlung oder ärztliche Eingriffe einwilligt oder sie untersagt (§§1901a Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs – BGB). Sie können die Patientenverfügung auch um Bitten oder bloße Richtlinien für eine Vertreterin oder einen Vertreter sowie für die behandelnden Ärztinnen und Ärzte und das Behandlungsteam ergänzen. Zudem kann es sinnvoll sein, auch persönliche Wertvorstellungen, Einstellungen zum eigenen Leben und Sterben und religiöse Anschauungen als Ergänzung und Auslegungshilfe Ihrer Patientenverfügung zu schildern.

Auf diese Weise können Sie Einfluss auf eine spätere ärztliche Behandlung nehmen und damit Ihr Selbstbestimmungsrecht wahren, auch wenn Sie zum Zeitpunkt der Behandlung nicht mehr ansprechbar und nicht mehr einwilligungsfähig sind.

Die Patientenverfügung richtet sich in erster Linie an die Ärztin oder den Arzt und das Behandlungsteam. Sie kann sich zusätzlich an eine bevollmächtigte oder gesetzliche Vertreterin oder einen bevollmächtigten oder gesetzlichen Vertreter richten und Anweisungen oder Bitten zur Auslegung und Durchsetzung der Patientenverfügung enthalten.

Wie bekommt die behandelnde Ärztin oder der Arzt meine Patientenverfügung?

Eine Patientenverfügung sollte so verwahrt werden, dass insbesondere Ihre Ärztinnen oder Ärzte, Bevollmächtigte, Betreuerin oder Betreuer, aber ggf. auch das Betreuungsgericht, möglichst schnell und unkompliziert Kenntnis von der Existenz und vom Hinterlegungsort einer Patientenverfügung erlangen können. Dazu kann es sinnvoll sein, einen Hinweis bei sich zu tragen, wo die Patientenverfügung aufbewahrt wird. Bei der Aufnahme in ein Krankenhaus oder Pflegeheim sollten Sie auf Ihre Patientenverfügung hinweisen. Wenn Sie eine Vertrauensperson bevollmächtigt haben, sollte auch diese informiert sein.

Muss meine Patientenverfügung beachtet werden?

Die neue gesetzliche Regelung der Patientenverfügung sieht vor, dass Festlegungen für bestimmte ärztliche Maßnahmen verbindlich sind, wenn durch diese Festlegungen Ihr Wille für eine konkrete Lebens- und Behandlungssituation eindeutig und sicher festgestellt werden kann. Die Ärztin oder der Arzt muss eine derart verbindliche Patientenverfügung beachten, auch wenn keine Vertreterin oder kein Vertreter bestellt ist. Die Missachtung des Patientenwillens kann als Körperverletzung strafbar sein.

Wenn Sie eine Vertreterin oder einen Vertreter bestellt haben, ist diese Person verpflichtet, die Patientenverfügung zu prüfen, Ihren Behandlungswillen festzustellen und ihm Ausdruck und Geltung zu verschaffen (§ 1901a Absatz 1 Satz 2 BGB). Sie darf nicht ihren Willen an die Stelle des Patientenwillens setzen.

Damit Ihre Patientenverfügung beachtet werden kann, müssen Sie die darin enthaltenen Erklärungen freiverantwortlich, insbesondere ohne äußeren Druck, abgegeben haben. Zudem darf die Patientenverfügung nicht widerrufen worden sein. Festlegungen in einer Patientenverfügung sind daher bindend, wenn auf Grund konkreter Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass Sie sie zum Behandlungszeitpunkt nicht mehr gelten lassen wollen. Unbeachtlich sind Anordnungen, die gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen (§ 134 BGB). Deshalb kann bei Patientenverfügungen beispielsweise vom Arzt keine strafbare Tötung auf Verlangen gefordert werden.

Handelt es sich bei den in einer Patientenverfügung genannten ärztlichen Maßnahmen um einen Eingriff in die körperliche Integrität (beispielsweise eine Operation), ist die Einwilligung nur wirksam, wenn ihr eine ärztliche Aufklärung vorausgegangen ist, es sei denn, Sie haben auf eine solche Aufklärung verzichtet. Aus der Patientenverfügung soll sich ergeben, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind.

Wenn Sie keine Patientenverfügung haben oder wenn die Festlegungen in einer Patientenverfügung nicht auf die konkrete Lebens- und Behandlungssituation zutreffen, muss für Sie eine Vertreterin oder ein Vertreter (Betreuer oder Bevollmächtigter) entscheiden, ob sie oder er der ärztlichen Maßnahme zustimmt oder nicht. Bei dieser Entscheidung darf die Vertreterin oder der Vertreter keine eigenen Maßstäbe zugrunde legen, sondern muss Ihre Behandlungswünsche oder Ihren mutmaßlichen Willen feststellen und auf dieser Grundlage entscheiden (§ 1901a Absatz 2 BGB). Dabei sind insbesondere Ihre früheren Äußerungen, Ihre Überzeugungen und Wertvorstellungen zu berücksichtigen.

Wie formuliere ich eine schriftliche Patientenverfügung?

Am besten lassen Sie sich von einer ärztlichen oder anderen fachkundigen Person oder Organisation beraten, bevor Sie eine schriftliche Patientenverfügung abfassen.

Möglichst vermeiden sollte man allgemeine Formulierungen wie z. B.: "Solange eine realistische Aussicht auf Erhaltung eines erträglichen Lebens besteht, erwarte ich ärztlichen und pflegerischen Beistand

unter Ausschöpfung der angemessenen Möglichkeiten" oder Begriffe wie "unwürdiges Dahinvegetieren", "qualvolles Leiden", "Apparatemedizin". Solche Aussagen sind wenig hilfreich, denn sie sagen nichts darüber aus, was für den Betroffenen beispielsweise ein "erträgliches" Leben ist. Beschreiben Sie deshalb möglichst konkret, in welchen Situationen die Patientenverfügung gelten soll und welche Behandlungswünsche Sie in diesen Situationen haben.

Wenn die Patientenverfügung in verschiedenen Situationen gelten soll (z. B. für die Sterbephase, bei einem dauernden Verlust der Einsichts- und Kommunikationsfähigkeit, im Endstadium einer unheilbaren Erkrankung), sollten Sie überlegen, ob die festgelegten Behandlungswünsche (z. B. die Durchführung oder die Ablehnung bestimmter Maßnahmen wie die künstliche Ernährung, die künstliche Beatmung und anderes) in allen beschriebenen Situationen gelten sollen oder ob Sie für verschiedene Situationen auch verschiedene Behandlungswünsche festlegen möchten (lehnen Sie beispielsweise eine künstliche Ernährung nur in der Sterbephase oder auch bei einer weit fortgeschrittenen Demenzerkrankung ab?).

Eine fachkundige Beratung kann Ihnen helfen, Widersprüche zwischen einzelnen Festlegungen zu vermeiden. Wie soll z. B. verfahren werden, wenn Sie einerseits festlegen, möglichst lange leben zu wollen, aber andererseits bestimmte lebenserhaltende Maßnahmen ablehnen?

Liegt bereits eine schwere Erkrankung vor, empfiehlt es sich, die Patientenverfügung vor allem auf die konkrete Krankheitssituation zu beziehen. Dabei sollten Sie mit der Ärztin oder dem Arzt über den Krankheitsverlauf, mögliche Komplikationen und verschiedene Behandlungsmöglichkeiten sprechen. Zudem kann es sinnvoll sein, auch detailliertere Angaben zur Krankheitsgeschichte, Diagnose und der aktuellen Medikation sowie zu den Behandlungswünschen zu machen.

Handreichungen für eine schriftliche Patientenverfügung

Es gibt eine Vielzahl verschiedener Muster für Patientenverfügungen. Eine umfängliche Sammlung solcher Muster, die unter verschiedenen Bezeichnungen

angeboten werden (z. b. als "Patientenbrief", "Patiententestament", "Patientenanwaltschaft", "Vorausverfügung" u. v. m.) hat das Zentrum für medizinische Ethik in Bochum zusammengestellt (www.medizinethik.de/verfueg-ungen.htm). Den verschiedenen angebotenen Musterpatientenverfügungen liegen sehr unterschiedliche konzeptionelle Überlegungen zugrunde. Im Hintergrund spielen auch sehr verschiedene weltanschauliche und religiöse Überzeugungen eine Rolle.

Gerade wegen der Vielzahl an Mustern und Formularen für Patientenverfügungen, die es in der Praxis gibt, sind viele Bürgerinnen und Bürger verunsichert, welches Muster sie verwenden können und ob überhaupt die Verwendung eines Muster sinnvoll ist. So vielfältig wie die Wertvorstellungen und Glaubensüberzeugungen der Bürgerinnen und Bürger sind, können auch die individuellen Entscheidungen des Einzelnen sein, die sich daraus ergeben und die dann ihren Ausdruck in einer Patientenverfügung finden. Deshalb kann es kein einheitliches Muster geben, das für jeden Menschen gleichermaßen geeignet wäre.

Die vom Bundesministerium der Justiz eingesetzte Arbeitsgruppe "Patientenautonomie am Lebensende" hat sich allerdings damit befasst, wie man Bürgerinnen und Bürgern Entscheidungshilfen geben und sie bei der Formulierung einer schriftlichen Patientenverfügung unterstützen kann. Dazu dienen die nachstehenden Textbausteine, an denen Sie sich orientieren können.

Diese Textbausteine verstehen sich lediglich als Anregungen und Formulierungshilfen. Wenn Sie sich für eine der vielen angebotenen Muster-Patientenverfügungen entscheiden, können Sie die Formulie-

rungshilfen auch dazu nutzen, eine Musterverfügung zu ändern oder zu ergänzen.

Für konkret beschriebene Situationen finden Sie auf den nächsten Seiten Textbausteine. Für ein und dieselbe Situation finden Sie jeweils Textbausteine für jemanden, der als Therapieziel die Lebenserhaltung hat. Für die selbe Situation finden Sie aber auch Textbausteine für jemanden, dessen Therapieziel ausschließlich die Beschwerdelinderung ist. Daneben sind viele Zwischenstufen denkbar. Deshalb noch einmal die Empfehlung: Setzen Sie sich ganz persönlich mit diesen Fragen auseinander und lassen Sie sich ggf. beraten.

Die nachstehenden Textbausteine enthalten zum Teil sich ausschließende Möglichkeiten (durch das Wort "oder" gekennzeichnet).

Hinweis:

Die Befolgung der in den aufgeführten Textbausteinen beschriebenen Behandlungswünsche ist nach geltendem Recht keine Tötung auf Verlangen (sog. "aktive Sterbehilfe") und keine Beihilfe zu einer Selbsttötung.



Die Textbausteine für eine schriftliche Patientenverfügung

Eingangsformel

Ich (Name, Vorname, geboren am, wohnhaft in) bestimme hiermit für den Fall, dass ich meinen Willen nicht mehr bilden oder verständlich äußern kann....

Exemplarische Situation, für die die Verfügung gelten soll

Wenn

- ich mich aller Wahrscheinlichkeit nach unabwendbar im unmittelbaren Sterbeprozess befinde...
- ich mich im Endstadium einer unheilbaren, tödlich verlaufenden Krankheit befinde, selbst wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist...
- infolge einer Gehirnschädigung meine Fähigkeit, Einsichten zu gewinnen, Entscheidungen zu treffen und mit anderen Menschen in Kontakt zu treten, nach Einschätzung zweier erfahrener Ärztinnen oder Ärzte (können namentlich benannt werden) aller Wahrscheinlichkeit nach unwiederbringlich erloschen ist, selbst wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist. Dies gilt für direkte Gehirnschädigungen z. B. durch Unfall, Schlaganfall oder Entzündung ebenso wie für indirekte Gehirnschädigung z. B. nach Wiederbelebung, Schock oder Lungenversagen. Es ist mir bewusst, dass in solchen Situationen die Fähigkeit zu Empfindungen erhalten sein kann und dass ein Aufwachen aus diesem Zustand nicht ganz sicher auszuschließen, aber unwahrscheinlich ist.
- ich infolge eines weit fortgeschrittenen Hirnabbauprozesses (z.B. bei Demenzerkrankung) auch mit ausdauernder Hilfestellung nicht mehr in der Lage bin, Nahrung und Flüssigkeit auf natürliche Weise zu mir zu nehmen.
- Eigene Beschreibung der Anwendungssituation: _____

_____(Anmerkung: es sollten nur Situationen beschrieben werden, die mit einer Einwilligungsunfähigkeit einhergehen können.)

Festlegungen zur Einleitung, Umfang oder Beendigung bestimmter ärztlicher Maßnahmen

Lebenserhaltende Maßnahmen

In den oben beschriebenen Situationen wünsche ich,

- dass alles medizinisch Mögliche getan wird, um mich am Leben zu erhalten und meine Beschwerden zu lindern.
- auch fremde Gewebe oder Organe zu erhalten, wenn auch dadurch mein Leben verlängert werden könnte.

oder

- dass alle lebenserhaltenden Maßnahmen unterlassen werden. Hunger und Durst sollen auf natürliche Weise gestillt werden, ggf. mit Hilfe bei der Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme. Ich wünsche fachgerechte Pflege von Mund und Schleimhäuten sowie menschenwürdige Unterbringung, Zuwendung, Körperpflege und das Lindern von Schmerzen, Atemnot, Übelkeit, Angst, Unruhe und andere belastende Symptome.

Schmerz- und Symptombehandlung

In den oben beschriebenen Situationen wünsche ich eine fachgerechte Schmerz- und Symptombehandlung,

- aber keine bewusstseinsdämpfenden Mittel zur Schmerz- und Symptombehandlung

oder

- wenn alle sonstigen medizinischen Möglichkeiten zur Schmerz- und Symptombehandlung versagen, auch bewusstseinsdämpfende Mittel zur Beschwerdelinderung.
- die unwahrscheinliche Möglichkeit einer ungewollten Verkürzung meiner Lebenszeit durch schmerz- und symptomlindernde Maßnahmen nehme ich in Kauf.

Künstliche Ernährung

In den oben beschriebenen Situationen wünsche ich,

- dass eine künstliche Ernährung begonnen oder weitergeführt wird.

oder

- dass keine künstliche Ernährung unabhängig von der Form der künstlichen Zuführung der Nahrung (z. B. Magensonde durch Mund, Nase oder Bauchdecke, venöse Zugänge) erfolgt.

Künstliche Flüssigkeitszufuhr

In den oben beschriebenen Situationen wünsche ich,

- eine künstliche Flüssigkeitszufuhr
- oder**
- die Reduzierung künstlicher Flüssigkeitszufuhr nach ärztlichem Ermessen.
- oder**
- die Unterlassung jeglicher künstlichen Flüssigkeitszufuhr.

Wiederbelebung

A. In den oben beschriebenen Situationen wünsche ich,

- in jedem Fall Versuche der Wiederbelebung.
- oder**
- die Unterlassung von Versuchen zur Wiederbelebung.
- dass eine Notärztin oder ein Notarzt nicht verständigt wird bzw. im Fall einer Hinzuziehung unverzüglich über meine Ablehnung von Wiederbelebensmaßnahmen informiert wird.

B. Nicht nur in den oben beschriebenen Situationen, sondern in Fällen eines Kreislaufstillstands oder Atemversagens

- lehne ich Wiederbelebensmaßnahmen ab.
- oder**
- lehne ich Wiederbelebensmaßnahmen ab, sofern diese Situation nicht im Rahmen ärztlicher Maßnahmen unerwartet eintreten.

Künstliche Beatmung

In den oben beschriebenen Situationen wünsche ich

- eine künstliche Beatmung, falls dies mein Leben verlängern kann.
- oder**
- dass keine künstliche Beatmung durchgeführt bzw. eine schon eingeleitete Beatmung eingestellt wird, unter der Voraussetzung, dass ich Medikamente zur Linderung der Luftnot erhalte. Die Möglichkeit einer Bewusstseinsdämpfung oder einer ungewollten Verkürzung meiner Lebenszeit durch diese Medikamente nehme ich in Kauf.

Dialyse

In den oben beschriebenen Situationen wünsche ich

- eine künstliche Blutwäsche (Dialyse), falls dies mein Leben verlängern kann.
- oder**
- dass keine Dialyse durchgeführt bzw. eine schon eingeleitete Dialyse eingestellt wird.

Antibiotika

In den oben beschriebenen Situationen wünsche ich

- Antibiotika, falls dies mein Leben verlängern kann.
- oder**
- Antibiotika nur zur Linderung meiner Beschwerden.

Blut/Blutbestandteile

in den oben beschriebenen Situationen wünsche ich

- die Gabe von Blut oder Blutbestandteilen, falls dies mein Leben verlängern kann.
- oder**
- die Gabe von Blut oder Blutbestandteilen nur zur Linderung meiner Beschwerden.

52

52

Ort der Behandlung, Beistand

Ich möchte

- zum Sterben ins Krankenhaus verlegt werden.
- oder**
- wenn irgend möglich zu Hause bzw. in vertrauter Umgebung sterben.
- oder**
- wenn möglich in einem Hospiz sterben.

Ich möchte

- Beistand durch folgende Personen: _____

- Beistand durch eine Vertreterin oder einen Vertreter folgender Kirche oder Weltanschauungsgemeinschaft:

- hospizlichen Beistand.

Aussagen zur Verbindlichkeit, zur Auslegung und Durchsetzung und zum Widerruf der Patientenverfügung

- Der in meiner Patientenverfügung geäußerte Wille zu bestimmten ärztlichen und pflegerischen Maßnahmen soll von den behandelnden Ärztinnen und Ärzten und dem Behandlungsteam befolgt werden. Mein(e) Vertreter(in) – z. B. Bevollmächtigte(r) / Betreuer(in) – soll dafür Sorge tragen, dass mein Patientenwille durchgesetzt wird.
- Sollte eine Ärztin oder ein Arzt oder das Behandlungsteam nicht bereit sein, meinen in dieser Patientenverfügung geäußerten Willen zu befolgen, erwarte ich, dass für eine anderweitige medizinische und/oder pflegerische Behandlung gesorgt wird. Von meiner Vertreterin / meinem Vertreter (z. B. Bevollmächtigte(r)/Betreuer(in) erwarte ich, dass sie/er die weitere Behandlung so organisiert, dass meinem Willen entsprochen wird.
- In Lebens- und Behandlungssituationen, die in dieser Patientenverfügung nicht konkret geregelt sind, ist mein mutmaßlicher Wille möglichst im Konsens aller Beteiligten zu ermitteln. Dafür soll diese Patientenverfügung als Richtschnur maßgeblich sein. Bei unterschiedlichen Meinungen über anzuwendende oder zu unterlassende ärztliche/pflegerische Maßnahmen soll der Auffassung folgender Personen besondere Bedeutung zukommen:
 - meiner / meinem Bevollmächtigten.
 - meiner Betreuerin / meinem Betreuer.
 - der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt.
 - anderer Person:.....
- Wenn ich meine Patientenverfügung nicht widerrufen habe, wünsche ich nicht, dass mir in der konkreten Anwendungssituation eine Änderung meines Willens unterstellt wird. Wenn aber die behandelnden Ärztinnen und Ärzte / das Behandlungsteam / mein(e) Bevollmächtigte(r) / Betreuer(in) aufgrund meiner Gesten, Blicke oder anderen Äußerungen die Auffassung vertreten, dass ich entgegen den Festlegungen in meiner Patientenverfügung doch behandelt oder nicht behandelt werden möchte, dann ist möglichst im Konsens aller Beteiligten zu ermitteln, ob die Festlegungen in meiner Patientenverfügung noch meinem aktuellen Willen entsprechen. Bei unterschiedlichen Meinungen soll in diesen Fällen der Auffassung folgender Person besondere Bedeutung zukommen:
 - meiner / meinem Bevollmächtigten.
 - meiner Betreuerin / meinem Betreuer.
 - der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt.
 - anderer Person:

Hinweise auf weitere Vorsorgeverfügungen

- Ich habe zusätzlich zur Patientenverfügung eine Vorsorgevollmacht für Gesundheitsangelegenheiten erteilt und den Inhalt dieser Patientenverfügung mit der von mir bevollmächtigten Person besprochen:

Name: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____ Telefax: _____

- Ich habe eine Betreuungsverfügung zur Auswahl der Betreuerin oder des Betreuers erstellt (ggf.: und den Inhalt dieser Patientenverfügung mit der / dem von mir gewünschten Betreuerin / Betreuer besprochen). Gewünschte(r) Betreuerin / Betreuer

Name: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____ Telefax: _____

Hinweis auf beigelegte Erläuterungen zur Patientenverfügung

Als Interpretationshilfe zu meiner Patientenverfügung habe ich beigelegt:

- Darstellung meiner allgemeinen Wertvorstellungen.
- Sonstige Unterlagen, die ich für wichtig erachte.

Organspende

- Ich stimme einer Entnahme meiner Organe nach meinem Tod zu Transplantationszwecken zu (ggf.: Ich habe einen Organspenderausweis ausgefüllt). Komme ich nach ärztlicher Beurteilung bei einem sich abzeichnenden Hirntod als Organspender in Betracht und müssen dafür ärztliche Maßnahmen durchgeführt werden, die ich in meiner Patientenverfügung ausgeschlossen habe, dann

(Alternativen)

- ☐ geht die von mir erklärte Bereitschaft zur Organspende vor.
- ☐ gehen die Bestimmungen in meiner Patientenverfügung vor.

oder

- Ich lehne die Entnahme meiner Organe nach meinem Tod zu Transplantationszwecken ab.

Schlussformel

- Soweit ich bestimmte Behandlungen wünsche oder ablehne, verzichte ich ausdrücklich auf eine (weitere) ärztliche Aufklärung.

Schlussbemerkungen

- Mir ist die Möglichkeit der Änderung und des Widerrufs einer Patientenverfügung bekannt.
- Ich bin mir des Inhalts und der Konsequenzen meiner darin getroffenen Entscheidungen bewusst.
- Ich habe die Patientenverfügung in eigener Verantwortung und ohne äußeren Druck erstellt.
- Ich bin im Vollbesitz meiner geistigen Kräfte.

Information / Beratung

- Ich habe mich vor der Erstellung dieser Patientenverfügung informiert bei / durch _____
_____ und beraten lassen durch _____

Ärztliche Aufklärung / Bestätigung der Einwilligungsfähigkeit

Herr / Frau _____

wurde von mir am _____

bzgl. der möglichen Folgen dieser Patientenverfügung aufgeklärt. Er / Sie war in vollem Umfang einwilligungsfähig.

Datum _____

Unterschrift, Stempel der Ärztin/des Arztes _____

55

55

- Die Einwilligungsfähigkeit kann auch durch eine Notarin oder einen Notar bestätigt werden.

Aktualisierung

- Diese Patientenverfügung gilt solange, bis ich widerrufe.

oder

- Diese Patientenverfügung soll nach Ablauf von (Zeitangabe) ihre Gültigkeit verlieren, es sei denn, dass ich sie durch meine Unterschrift erneut bekräftige.
- Um meinen in der Patientenverfügung niedergelegten Willen zu bekräftigen, bestätige ich diesen nachstehend:

(Alternativen)

- in vollem Umfang.
- mit folgenden Änderungen: _____

Datum _____

Unterschrift _____

BEISPIEL:

Das nachstehende Beispiel soll veranschaulichen, wie anhand der Textbausteine eine individuelle Patientenverfügung erstellt werden könnte:

„Patientenverfügung

Ich, Lieselotte Beispiel,
geboren am: 18.06.1926
wohnhaft in: Zechenstraße 623, 44581 Castrop-Rauxel,
bestimme hiermit für den Fall, dass ich meinen Willen nicht mehr bilden
oder verständlich äußern kann:

Wenn infolge einer Gehirnschädigung meine Fähigkeit, Einsichten zu gewinnen, Entscheidungen zu treffen und mit anderen Menschen in Kontakt zu treten, nach Einschätzung zweier erfahrener Ärzte (Dr.med. Hausarzt und Dr.med. Neurologe) aller Wahrscheinlichkeit nach unwiederbringlich erloschen ist, selbst wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist, oder wenn ich bereits infolge eines weit fortgeschrittenen Hirnabbauprozesses (z.B. bei Demenzerkrankung) auch mit ausdauernder Hilfestellung nicht mehr in der Lage bin, Nahrung und Flüssigkeit auf natürliche Weise zu mir zu nehmen, oder wenn ich mich im Endstadium einer unheilbaren Erkrankung befinde, so treffe ich folgende Festlegungen:

Es sollen lebenserhaltenden Maßnahmen unterlassen werden, Hunger und Durst sollen auf natürliche Weise gestillt werden, gegebenenfalls mit Hilfe bei der Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme.

Ich wünsche fachgerechte Pflege von Mund und Schleimhäuten sowie menschenwürdige Unterbringung, Zuwendung, Körperpflege und das Lindern von Schmerzen, Atemnot, Übelkeit, Angst, Unruhe und andere belastende Symptome.

Ich erwarte eine fachgerechte schmerz- und Symptombehandlung. Wenn alle sonstigen medizinischen Möglichkeiten zur Schmerz- und Symptomkontrolle versagen, sollen Bewusstseinsdämpfende Mittel zur Beschwerdelinderung eingesetzt werden. Dabei nehme ich die unwahrscheinliche Möglichkeit einer ungewollten Verkürzung meiner Lebenszeit durch schmerz- und symptomlindernde Maßnahmen in Kauf.

Eine künstliche Ernährung soll unabhängig von der Form der künstlichen Zuführung der Nahrung (z.B. Magensonde durch Mund, Nase oder Bauchdecke, venöse Zugänge) nicht erfolgen. Die künstliche Flüssigkeitszufuhr soll nach ärztlichem Ermessen reduziert werden.

Nicht nur in den oben beschriebenen Situationen sondern in allen Fällen eines Kreislaufstillstandes oder Atemversagens lehne ich Maßnahmen der Wiederbelebung ab.

Künstliche Beatmung lehne ich ab und eine schon eingeleitete Beatmung soll eingestellt werden, unter der Voraussetzung, dass ich Medikamente zur Linderung der Luftnot erhalte. Die Möglichkeit einer Bewusstseinsdämpfung oder einer ungewollten Verkürzung meiner Lebenszeit durch diese Medikamente nehme ich in Kauf.

Ich lehne eine Dialyse ab und möchte auch keine fremden Gewebe oder Organe empfangen. Ich wünsche Blut oder Blutersatzstoffe nur zur Beschwerdelinderung. Zu einer Entnahme von Organen zu Transplantationszwecken bin ich nicht bereit.

Ich möchte, wenn möglich, in einem Hospiz sterben und dort geistlichen Beistand meines Heimatpfarrers oder, wenn dies nicht möglich ist, den Beistand durch einen Pfarrer der evangelisch-reformierten Kirche.

Ich erwarte, dass der in meiner Patientenverfügung geäußerte Wille zu bestimmten ärztlichen und pflegerischen Maßnahmen von den behandelnden Ärzten und Ärztinnen und dem Behandlungsteam befolgt wird. Mein Bevollmächtigter soll dafür Sorge tragen, dass mein Wille durchgesetzt wird.

Sollte ein Arzt oder das Behandlungsteam nicht bereit sein, meinen in dieser Patientenverfügung geäußerten Willen zu befolgen, erwarte ich, dass für eine anderweitige medizinische und/oder pflegerische Behandlung gesorgt wird. Von meinem Bevollmächtigten erwarte ich, dass er die weitere Behandlung so organisiert, dass meinem Willen entsprochen wird.

In Situationen, die in dieser Patientenverfügung nicht konkret geregelt sind, ist mein mutmaßlicher Wille möglichst im Konsens aller Beteiligten zu ermitteln. Dafür soll diese Patientenverfügung als Richtschnur maßgeblich sein. Bei unterschiedlichen Meinungen über anzuwendende oder zu unterlassende ärztliche/pflegerische Maßnahmen soll der Auffassung meines Bevollmächtigten besondere Bedeutung zukommen.

Wenn ich meine Patientenverfügung nicht widerrufen habe, wünsche ich nicht, dass mir in der konkreten Anwendungssituation eine Änderung meines Willens unterstellt wird. Wenn aber die behandelnden Ärzte oder das Behandlungsteam aufgrund meiner Gesten, Blicke oder anderen Äußerungen die Auffassung vertreten, dass ich entgegen den Festlegungen in meiner Patientenverfügung doch behandelt oder nicht behandelt werden möchte, dann ist möglichst im Konsens aller Beteiligten zu ermitteln, ob die Festlegungen in meiner Patientenverfügung noch meinem aktuellen Willen entsprechen. Auch in diesen Fällen soll bei unterschiedlichen Meinungen der Auffassung meines Bevollmächtigten besondere Bedeutung zukommen.

Ich habe zusätzlich zur Patientenverfügung eine Vorsorgevollmacht für Gesundheitsangelegenheiten erteilt und den Inhalt dieser Patientenverfügung mit der von mir bevollmächtigten Person besprochen:

Bevollmächtigter:

Name: Max Rührig

Anschrift: Zum Rosenblick 12, 98765 Musterstadt

Telefon: 0123/456789

Telefax: 0123/987654

Als Interpretationshilfe zu meiner Patientenverfügung habe ich eine Darstellung meiner allgemeinen Wertvorstellungen beigelegt.

Soweit ich in dieser Verfügung bestimmte Behandlungen wünsche oder ablehne, verzichte ich ausdrücklich auf eine (weitere) ärztliche Aufklärung.

Ich bin mir des Inhalts und der Konsequenzen meiner darin getroffenen Entscheidungen bewusst.

Ich habe die Patientenverfügung in eigener Verantwortung und ohne äußeren Druck erstellt.

Mir ist die Möglichkeit der Änderung und des Widerrufs einer Patientenverfügung bekannt. Diese Patientenverfügung gilt solange, bis ich sie widerrufe.

Meine Wertevorstellungen:

Ich habe nun schon meinen 80. Geburtstag gefeiert und ein abwechslungsreiches Leben geführt. Meine Kinder und Enkel sind alle schon im Beruf und weggezogen, aber ich bin sehr stolz auf sie.

Als mein Mann vor 15 Jahren verstarb, bin ich regelmäßig mit meinem Kegelklub weggefahren. Dies fällt mir seit meiner Hüftoperation immer schwerer. Körperliche Beschwerden und Untätigkeit zu ertragen, wie nach meiner Operation, fällt mir schwer, aber ich kann es aushalten. Dann kann ich auch fremde Hilfe annehmen. Unerträglich ist mir aber die Vorstellung, geistig nicht mehr fit und dann auf Hilfe angewiesen zu sein. Ich habe bei meiner Freundin gesehen, wie sie sich mit ihrer Demenz verändert hat. So möchte ich nicht leben.

Mir ist es sehr wichtig, dass ich mich mit meinen Freunden und meiner Familie unterhalten kann. Wenn ich einmal so verwirrt bin, dass ich nicht mehr weiß, wer ich bin, wo ich bin und Familie und Freunde nicht mehr erkenne, so soll es dann auch nicht mehr lange dauern, bis ich sterbe. Daher möchte ich dann keine Behandlung und auch keine Maschinen, die mein Sterben nur hinauszögern. Die ganzen Schläuche und die ganzen Apparate machen mir Angst und ich möchte auch nicht mehr vom Notarzt reanimiert werden, weil es doch auch mal gut sein soll, wenn mein Herz zu schlagen aufgehört hat.

Als ich vor einigen Jahren ein Plakat zu einer Informationsveranstaltung des Hospizes in Reckligshausen gesehen habe, war ich einige Male dort und habe mich informiert. In einer solchen netten und lieben Umgebung möchte ich auch gerne sterben. Ich bin froh, dass mich die Leiterin des Hospiz so gut informiert hat.

Lieselotte Beispiel

Castrop-Rauxel, den 1. September 2009“

Frau Lieselotte Beispiel wurde von mir am 1. September 2009 bzgl. Der möglichen Folgen dieser Patientenverfügung aufgeklärt. Sie war in vollem Umfang einwilligungsfähig.

Datum: 01.09.2009

Unterschrift Dr. Hausarzt

Stempel des Hausarztes

Unser Dank an das:

Bundesministerium der Justiz, das uns ausgiebig mit Informationsmaterial versorgt hat.

Das ist der Schwachsinn pur;

Von: Winfried Petri

Sie belügen sich selber, sind wie kleine Kälber. Sie glauben nur an sich, nie einmal nur an Dich und wissen nicht, was Liebe ist – es wäre ihre Pflicht.

Sie wollen auf nichts verzichten, kennen nicht ihre Pflichten, wollen doch andere richten, da vergeht mir das Dichten.

Wir müssen ihnen helfen, diese Welt ist so gut, das macht mir Mut – ich ziehe meinen Hut – macht's alle gut. Wer aufhört besser zu werden, hat aufgehört gut zu sein.

Im Knast

Von: Winfried Petri/JVA W.T. 23.02.11

Für alles musst Du einen Antrag schreiben, das ist nicht zu vermeiden, noch können sie Dich leiden, Du hast noch nichts gemacht.

Die meisten werden abgelehnt – warum noch einen schreiben?

Es heißt; wer schreibt – der bleibt – hier stimmt es wirklich, die meisten bleiben länger, als ihnen lieb, oh jubheidie – fiderallala, wir sind noch lange – lange da.

Und hast Du Sorgen, dann geh zum Priester – alias Tabakminister, er wird mit Dir reden, dann fühlst Du Dich besser und läufst nicht ins Messer – wie bei den meisten Haftkollegen.

Oh je, das sind aber Schmerzen – die am Herzen!

Bitte ihn zuerst um einen Rosenkranz und dann erst um Tabak, den wird er Dir geben und alle sind zufrieden.

Du gehst in Deine Zelle – denkst noch über Dein Leben, eben darum:

Einige Dich mit deinem Gläubiger rechtzeitig, solange Du noch mit ihm auf dem Weg zu Gericht bist, sonst wird er Dich dem Richter ausliefern und der wird Dich dem Gerichtsdienner übergeben, damit er Dich ins Gefängnis steckt!

Tod durch Erkenntnis

Stück für Stück schritt er voran, mühsam aber zielstrebig. Nicht unbedingt die Art von Boden, auf dem sich ein Wesen wie er heimisch fühlte. Seine Neugierde jedoch, war grenzenlos und er musste unbedingt erfahren, ob dieses Meer aus Sand – diese unendliche Weite – ebenso groß war, wie das große Wasser, in dem er geboren wurde. Und wenn ja – entstand dann danach wieder etwas Neues?

Als einziger seiner großen Familie, mutig und verrückt genug, eine solche Expedition auf sich zu nehmen, sprang er – Stück für Stück – weiter durch die Hitze, die sich anfühlte, als sei sie die glutdurchtränkte Hölle selbst. Der Sand unter ihm war so heiß, dass man in Sekunden hätte ein Ei darauf braten können. Stark war er und doch kamen ihm gelegentlich Zweifel an seiner Mission. Hatte seine Familie denn Recht? Ständig mahnten sie ihn; „Bleib hier, hier bei uns! Das ist unsere Welt und nichts anderes. Wenn du gehst, wirst du verbrennen! Qualvoll wirst du enden, nichts wirst du finden – außer Sand. Nichts; und dann wird dir der Kopf platzen!“. Seine Neugierde jedoch war grenzenlos. Sie war sein Antrieb, seine Muse. Endlos weit sollte sie ihn tragen.



Nach Tagen voller Qualen, erbarmungsloser Hitze und gelegentlichen Zweifeln – nach Tagen, in denen er nichts fand, als tonnenweise Sand, goldgefärbt in dieser totbringenden Glut – war da ein Brunnen.

Mitten im Nichts stand er, einfach so – ein alter, runder Brunnen; „Nichts wirst du finden, außer Sand. Und dann wird dir der Kopf platzen!“. Zumindest waren somit jegliche Zweifel aufgelöst, und wenn hier ein Brunnen ist, in diesem Meer aus Sand, was mag dann wohl dahinter sein? Ein weiterer Brunnen? Ein weiteres Meer? Voller Tatendrang wagte er sich an den Rand des Brunnens und sah hinein. Zu sehen gab es nichts weiter, außer einem dunklen Schatten. Doch plötzlich; „Hey, wo kommst du denn her?“, quakte es aus dem Brunnenloch empor, „Und was zum Geier machst du hier?“. Fast kleinlaut antwortete er; „Nun, ich bin ein Wanderer, auf der Suche nach mehr, und ich komme vom großen Wasser. Quer durch die Wüste bin ich gesprungen,

um dies hier zu finden – einen Brunnen, mit einem Frosch darin. Nun, so bin ich da.“ Und tatsächlich, im Brunnen saß ein Frosch – und dieser wusste zuerst gar nicht, was er von dieser Situation halten sollte – erwiderte dann aber recht spöttisch; „Ach so, na klar! Ich bin der Brunnenfrosch und das ist mein Zuhause – mein See. Hätte gar nicht gedacht, dass es außerhalb meines Sees noch andere gibt. Ehrlich gesagt – ich hätte niemals angenommen, dass es überhaupt noch andere wie mich gibt.“ Der Wanderer musste lachen; „Natürlich gibt es noch andere wie dich. Es gibt tausende – wie dich. Wir sind Frösche und alle leben wir im großen Wasser.“ „So viele?“, quakte der Brunnenfrosch, „Ist denn dieses große Wasser so groß, wie mein Brunnen?“. „Nein“, sagte der Wanderer, „es ist viel größer.“ – Totenstille – Mit großen Augen schaute sich der Brunnenfrosch um, bevor er fast schon ehrfürchtig seine Frage stellte; „Ja, dann ist also dieses große Wasser doppelt so groß, wie mein Brunnen?“. Ein weiteres Mal konnte sich der Wanderer ein Lachen nicht verkneifen; „Nein, es ist viel – viel größer! Es ist so groß, wie das Meer aus Sand, durch das ich gekommen bin.“ Der Brunnenfrosch hüpfte mit einem Satz aus seinem Brunnen heraus, sah sich um und wurde wütend; „Du willst mich wohl auf den Arm nehmen? So ein großes Wasser, das so groß ist, wie dieses Meer aus Sand – kann es gar nicht geben! Denn wenn es so wäre, so hätte ich doch schon längst etwas davon hören müssen, oder?“. Der Wanderer blickte den leicht verärgerten Frosch, scharf nachdenkend an, überlegte sich, was er einer so verbohrten Meinung wohl entgegensetzen könnte und sagte schließlich mit tiefer, ernster Stimme; „Sieh her, lieber Brunnenfrosch, meine Familie sagte mir Tag ein, Tag aus – dass ich hier nichts finden werde. Sie sagten mir – dass ich verbrennen werde und mir der Kopf platzen würde. Und was ist geschehen? Ich fand einen Brunnen und ich fand einen Frosch darin. Weder bin ich verbrannt, noch ist mir der Kopf geplatzt und solltest du mir noch immer nicht glauben, so komme mit mir und ich will es dir zeigen.“

Der Wanderer konnte den Brunnenfrosch sicherlich nicht überzeugen, jedoch schaffte er es, ihn zu dieser Reise anzuregen – wenn auch nur aus dem einzigen Grund, als der Brunnenfrosch beweisen wollte, Recht zu behalten. So hüpfen beide – Tag ein, Tag aus – durch diese glutdurchtränkte Hölle des Sandmeeres. Und nach Tagen voller Qualen, ohne Zweifel erhaben, zeigte er dem Brunnenfrosch das große Wasser.

Als dieser jedoch diese unglaubliche und grenzenlose Menge an Wasser sah, sagte er; „Tausende...“, und ihm platzte der Kopf.

(01/07/2010/HB)

Tod durch Erkenntnis - Hinweis der Redaktion:

Alle Rechte vorbehalten. Der Text ist Eigentum des Autors. Jede Verwertung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen nach § 49 Abs. 1 Urheberrechtsgesetz ist nicht zulässig.

1. BUCH MOSES DIE SCHÖPFUNGSGESCHICHTE

AUSSCHNITT AUS DEM 1. BUCH MOSES MIT PROTOKOLL VON EINEM TEIL DES 5. SCHÖPFUNGSTAGES:
ZUR INFO FÜR UNGLÄUBIGE ODER UNWISSENDE:
DER 5. TAG, IST DER TAG, AN DEM GOTT DER HERR TIERE UND DEN MENSCHEN ERSCHAFFEN HAT.

Gott schuf den Esel und sagte zu ihm:

„Du bist der Esel. Du wirst unentwegt von morgens bis abends arbeiten und schwere Lasten auf deinem Rücken tragen. Du wirst Gras fressen und wenig intelligent sein, und du wirst 70 Jahre leben.“

Darauf entgegnete der Esel: „70 Jahre so zu leben ist viel zu viel Herr, gib mir bitte nicht mehr als 30 Jahre.“

Und so war es.

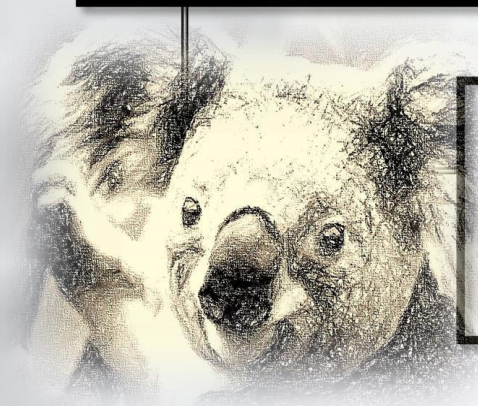


Dann schuf Gott den Hund und sprach zu ihm:

„Du bist ein Hund. Du wirst über die Güter der Menschheit wachen und deren ergebenster Freund sein. Du wirst essen, was der Mensch übrig lässt und 25 Jahre leben.“

Der Hund antwortete: „Gott, 25 Jahre so zu leben ist viel zu viel. Bitte gib mir nicht mehr als 15 Jahre.“

Und so war es.



Danach schuf Gott den Affen und sprach: „Du bist ein Affe. Du sollst von Baum zu Baum schwingen und kannst dich ständig seltsam verhalten. Du wirst lustig sein und sollst dafür 40 Jahre leben.“

Der Affe sprach: „Gott, 40 Jahre als Clown auf der Welt zu leben ist viel zu viel. Bitte gib mir nicht mehr als 20 Jahre.“

Und so war es – Und Gott, der Herr sah, dass es gut war.

Dann nahm der Herr ein Stück Lehm, formte es nach seinem Ebenbild, hauchte ihm Leben ein und sprach: „Du bist ein Mensch, das einzige rationale Lebewesen, das die Erde bewohnen wird. Du wirst deine Intelligenz nutzen, um dir die anderen Geschöpfe untertan zu machen. Du wirst die Erde beherrschen und 30 Jahre leben.“

Darauf sprach der Mensch: „Gott, Mensch zu sein für nur 30 Jahre ist nicht genug. Bitte gib mir die 40 Jahre, die der Esel ausschlug – die 10 Jahre des Hundes – und die 20 Jahre des Affen.“

Und so war es.



So sorgte Gott dafür, dass der Mensch 30 Jahre als Mensch lebt, heiratet und Kinder hat – 40 Jahre als Esel von morgens bis abends arbeitet und schwere Lasten trägt – dann wird er 10 Jahre wie ein Hund leben, das Haus bewachen und essen, was die Familie ihm gibt – und im hohen Alter lebt er 20 Jahre wie ein Affe, amüsiert und beschenkt seine Kinder, Enkel und Urenkel.

Und so ist es bis zum heutigen Tage.

10 Gründe, woran ein Vollzugsbediensteter merkt, dass er bei den Inhaftierten unbeliebt ist:

10. Wenn er bei der Essensausgabe dabei ist, verweigern die Inhaftierten die Nahrung.
9. Inhaftierte lassen ihre Freizeitsperre in die Woche legen, in der er Dienst hat.
8. Inhaftierte provozieren eine Freizeitsperre, sobald er länger als eine Woche Dienst hat.
7. Wenn er bei der Hofstunde Dienst hat, teilt sich die Menge vor ihm wie das Rote Meer.
6. An seinem letzten Arbeitstag vor dem Urlaub tanzen alle Inhaftierten in einer Polonaise durch die Gänge.
5. An seinem ersten Arbeitstag nach dem Urlaub tragen alle Inhaftierten eine schwarze Armbinde.
4. Alle Inhaftierten reden ihn mit falschem Namen an, obwohl er schon seit 15 Jahren dabei ist.
3. Sobald er auf einer anderen Station Vertretung macht, stellen alle Inhaftierten einen Antrag auf Verlegung.
2. In dem Werkbetrieb, in dem er arbeitet, sind ausschließlich Ein-Euro-Jobber von außen beschäftigt, da alle Inhaftierten bei ihm die Arbeit verweigern.
1. Wenn er in der Sportfreizeit zum Fußballspielen aufruft, wollen alle Inhaftierten in der Mannschaft gegen ihn spielen.

10 Gründe, woran ein Inhaftierter merkt, dass er bei Vollzugsbediensteten unbeliebt ist:

10. Seit einer Stunde ist Aufschluss, aber die Türe ist immer noch zu.
9. Irgendwie verschwinden immer nur deine genehmigten Anträge.

8. Warum hört niemand? Ist die Rufanlage defekt? Halloooo!!!!!!!!!!!!!!

7. Du hast um 10 Uhr Besuch – pünktlich um 10:30 Uhr wird man dich holen.

6. Dein Einkaufschein kommt garantiert abhanden.

5. Jeder kann sich auf einen spannenden Abendfilm freuen, doch bei dir fliegt entweder die Sicherung raus oder der Bildschirm bleibt schwarz, weil deine Kabelgebühren nicht abgebucht werden können.

4. Deine private Post findet sich in der Dusche wieder bzw. an der Pinnwand der Abteilung.

3. Bei einer Haftraumkontrolle war wohl schlechtes Wetter – denn es schaut aus – als hätte ein Tornado gewütet.

2. Nur für dich hat man den “Antrag abgelehnt“-Stempel anfertigen lassen.

1. Dein Entlassungstermin war bereits vor sechs Monaten.

(von: A.Kreuzer / F.Lück / Text: HB)





Geteiltes Leid Ist halbes Leid!

(H/B) Knast ist nichts für Warmduscher – Das man einen solchen Spruch einmal für bare Münze nehmen könnte, hätte ich mir niemals träumen lassen. Zumindest nicht auf diese Weise. Doch das Problem ist ernster als man es sich vielleicht denken mag. Denn wenn von VIER Duschereinheiten lediglich nur ZWEI davon beheiztes Wasser spenden – und dies auch nur mit mäßigem Druck – und der einzige Heizkörper im Duschräum nicht mehr als nur eine unschöne Optik darstellt, dann sehe ich hier ein Problem – und zwar ein BITTERKALTES!

Natürlich gibt es auch den sogenannten „Ökovertreter“, der da sagt; „Kalt zu duschen sei gesund!“ Dies allerdings auch nur unter gewissen Umständen und im tiefsten Winter muss man(n) sich das auch nicht unbedingt geben. Vor allem dann nicht, wenn sich das Problem auf alle Duschräume des Hauses ausweitet.

Nur um das einmal zu verdeutlichen; ca. zwei Monate bevor ich mich dazu durchgerungen hatte, diesen Artikel zu schreiben, regte ich auf dem Stockwerk an, den hausinternen Montageservice – der Heizung – kommen zu lassen, da unser Heizkörper nicht funktionieren würde. Meine Argumentation, dass es bald Winter sein würde, wurde berücksichtigt und der Service wurde gerufen. Seitdem waren die Herren der Heizung mehrmals vor Ort; funktionieren tut jedoch bis heute nichts. Zudem sind zwei von vier Duschereinheiten eiskalt und von einem Wasserdruck wollen wir hier gar nicht erst sprechen. So fragte ich weiter im Haus umher und war umso erstaunter, dass ein vergleichbares Problem in vielen – fast allen – Duschräumen existiert. Dafür allerdings hörte man so lustige Sprüche, wie; „Dann mach Dir doch mal warme Gedanken!“, oder „Wir sind hier schließlich nicht in einem Fünf-Sterne-Hotel!“. Ganz lustig fand ich auch; „Luftgetrocknetes Haar ist schöner!“, sowie „Tiefkühlware hebt länger!“ – Hier möchte ich allerdings kurz anmerken, dass letzteres eher aus dem Milieu der Raucher stammt und daher richtig lautet; „Rauchfleisch hebt länger!“. Aber dies nur am Rande. Der absolute Knaller war jedoch; „Knast ist eben nichts für Warmduscher!“. Ja, zu lachen gibt es viel und trotzdem frage ich mich immer wieder;

Fehlt es an Personal? Fehlt es an Kompetenz? Oder fehlt es hier lediglich am nötigen Ernst? Da ich mir jedoch fast sicher bin, dass dieses TRIO hier in (k)einem ausreichendem Maße vorhanden ist, kann es eigentlich nur an mir liegen; denn ich bin ein WARMDUSCHER!

>Ende<

-SUDOKU-

- Einfach (1)

2	6		9	1				7
	9	8		2		5		
7				8	3	9		
9		3	5		8			4
6	5		3			8	2	
	8	7	1	9				5
	3	6		7	1			8
					6	4	5	1
			8			7		

4	8	3				6		
					5	7	2	4
5	7					8	9	
	5	7	9	1				
	4					9	3	7
	3			4	8			
	6		1	7				9
7							5	6
8		1		5	4			

----- (Hier abtrennen !) -----

- Schwierig (2) !! Preisrätsel !!

ACHTUNG: EINSENDESCHLUSS AM 31.04.2012

65

	1				8			
		5		6			9	
	7		9		3			1
				4		7	8	
		7	8	1				
4			7		5		8	2
	3				8		1	
9		6		7			3	
	5		3		4			9

65

							6	
2			5	3	9			
1	9		6					
		9	3		1			
4							5	7
	5	1				6	9	
					3			1
				9		5	4	8
				2				6

- Name:_____ Vorname:_____

- Flügel/Zelle:_____

Die Gewinner werden in der nächsten Ausgabe des JANUS veröffentlicht. Mit Abgabe des Teilnehmercoupons stimme ich der Veröffentlichung zu. Zu gewinnen gibt es 3-mal eine Überraschung. Mitmachen lohnt – in jedem Fall!

----- (Hier abtrennen !) -----

-AUFLÖSUNG-

- Aus Heft 03 / 2011

- Einfach (1)

4	7	2	1	6	8	5	3	9	2	5	3	4	6	9	1	8	7
9	8	5	7	2	3	1	4	6	8	9	7	5	3	1	4	2	6
3	1	6	5	4	9	7	8	2	1	4	6	7	8	2	3	9	5
8	6	7	2	1	5	3	9	4	7	3	9	8	1	6	2	5	4
1	5	9	8	3	4	2	6	7	5	2	1	3	9	4	6	7	8
2	3	4	6	9	7	8	5	1	4	6	8	2	5	7	9	1	3
7	2	3	9	8	6	4	1	5	3	7	2	9	4	8	5	6	1
6	4	1	3	5	2	9	7	8	9	1	4	6	7	5	8	3	2
5	9	8	4	7	1	6	2	3	6	8	5	1	2	3	7	4	9

- Schwierig (2)

1	5	2	6	4	3	7	8	9	3	5	1	9	8	7	4	6	2
3	8	9	7	2	5	1	6	4	9	6	2	5	4	1	8	3	7
6	7	4	1	8	9	5	3	2	8	7	4	3	2	6	5	1	9
5	2	3	8	9	1	4	7	6	4	8	5	1	7	2	3	9	6
7	9	1	3	6	4	8	2	5	2	3	7	6	9	5	1	4	8
8	4	6	5	7	2	9	1	3	1	9	6	8	3	4	2	7	5
2	3	5	4	1	8	6	9	7	6	2	8	4	1	9	7	5	3
4	1	7	9	3	6	2	5	8	7	4	9	2	5	3	6	8	1
9	6	8	2	5	7	3	4	1	5	1	3	7	6	8	9	2	4

- Die Gewinner des Preisrätsels aus Heft 03 / 2011 sind:

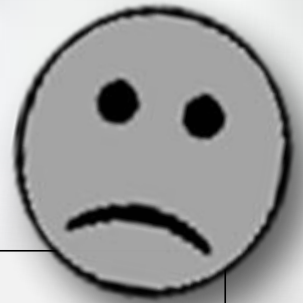
- 1.) Steffen M. (I/I) 20,- €

- 2.) Karl S. (I/II) 10,- €

- 3.) Domenico T. (IV/III) 5,- €



Stimmungs-Barometer

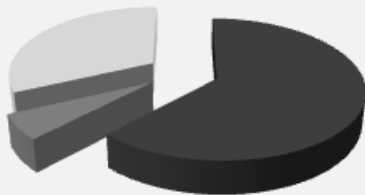


Essen



- Gut
- Schlecht
- Mittelmäßig

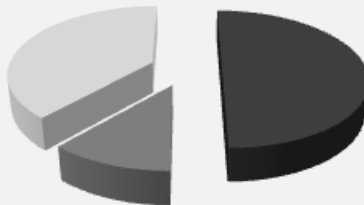
Einkauf (Ablauf)



- Gut
- Schlecht
- Mittelmäßig



Abendfreizeit



- Gut
- Schlecht
- Mittelmäßig



Für das Stimmungsbarometer hat das JANUS – Team vom 28.10. bis 04.11. 2011, 26 zufällig ausgewählte Insassen in der JVA befragt. Die Befragung ist mit 6,5% repräsentativ für alle Gefangenen der JVA – Freiburg (im Vergleich zu Bundesumfragen mit 0,0012%).

DER JANUS KÄMPFT UMS ÜBERLEBEN!

Das JANUS-MAGAZIN ist ein wichtiges Kommunikationsorgan innerhalb der JVA Freiburg. Es bietet Möglichkeiten der Information und Meinungsäußerung der Insassen, durch die Redaktion. Den Schwerpunkt bilden dabei Leitartikel – wie etwa; Schuldenregulierung, Bewerbung, Arbeitslosengeld, etc. – die einen unerlässlichen Beitrag zu einer sinnvollen Wiedereingliederung – in das gesellschaftliche Leben, außerhalb einer JVA – liefern.

Das Magazin wird dabei finanziell – in vollem Umfang – vom Verein für Gefangenen- und Gefährdetenhilfe e. V. (GGH) getragen, wobei die redaktionelle Arbeit ehrenamtlich ist. Ohne diese finanzielle Stütze wäre der JANUS nicht produzierbar. Da der Verein viele andere Projekte stützen muss, werden die Gelder für die Produktion des Magazins immer knapper. Daher bitten wir jeden, um den JANUS auch in Zukunft am Leben erhalten zu können:

Unterstützen Sie den JANUS!

Unterstützen Sie die Arbeit des JANUS!

Spenden Sie auf das Konto des Vereins für Gefangenen- und Gefährdetenhilfe e.V.

Volksbank Freiburg - BLZ: 680 900 00 - Konto-Nr.: 0025 925 408

Damit das Geld sicher bei uns ankommt im Verwendungszweck: "Spende JANUS" angeben!

Spenden an uns sind steuerlich abzugsfähig, bis 100 € genügt als Nachweis der Überweisungsbeleg. Für höhere Beträge erstellen wir gerne eine Spendenquittung. Bitte teilen Sie uns hierzu Namen und Anschrift mit.

Auch Werbeanzeigen sind eine sinnvolle Stütze!

Eine Anzeige im JANUS ist exakt zielgruppengerecht. In Kombination mit "guten Produkten" kann via Mundpropaganda ein deutlich überdurchschnittlicher Effekt erreicht werden. Die rund 800 U-Häftlinge und Strafgefangenen haben Freunde und Bekannte, die ihrerseits häufig ebenfalls, früher oder später, die Produkte Ihrer Firma benötigen könnten. Namen und Adressen von Unternehmen, die im Gespräch sind, werden dabei gerne im Magazin nachgeschlagen.

Fordern Sie hierzu unsere Mediadaten – für die gültigen Konditionen einer Werbeanzeige – an.

Das Redaktionsteam sagt DANKE.

Agentur für Arbeit Freiburg	Lehenerstraße 77; 79106 Freiburg	0761 / 27 10-0
AIDS-Hilfe Freiburg e. V.	Bügglenreuterstraße 12; 79106 Freiburg	0761 / 19 411
Amnesty International	Heerstraße 178; 53111 Bonn	0228 / 98 373-0
Amtsgericht Freiburg	Holzmarkt 2; 79098 Freiburg	0761 / 205-0
Anlaufstelle für Haftentlassene	Brombergstraße 6; 79098 Freiburg	0761 / 75 587
Arbeitskreis krit. Strafvollzug	Prof. Dr. H. Koch; Postfach 12 68; 48002 Münster	0251 / 83 39 325
AWO Arbeiterwohlfahrt	Sulzbürgerstraße 4; 79114 Freiburg	0761 / 45 577-0
Beratungsstelle für Alkohol- und Drogenprobleme	Kronenmattenstraße 2; 79100 Freiburg	0761 / 74 112
Bundesgerichtshof	76125 Karlsruhe	0721/ 159-0
Bundesministerium der Justiz	Mohrenstraße 37; 10117 Berlin	01888 / 580-0
Bundestag - Petitionsausschuss	Platz der Republik 1; 11011 Berlin	-
Bundesverfassungsgericht	Postfach 17 71; 76006 Karlsruhe	0721 / 91 01-0
Bundesversicherungsanstalt für Angestellte	Ruhrstraße 2; 10709 Berlin	030 / 865-1
Bundeszentralregister	53094 Bonn	01888 / 410-40
DROBS – Jugend- und Drogenberatungsstelle	Faulerstraße 8; 79098 Freiburg	0761 / 33 511
European Commission of Human Rights	Avenue de l'Europe; 67075 Strasbourg Cedex	0033 / 38 84 12 033
Freiabonnements für Gefangene e.V.	Köpenickerstraße 175; 10997 Berlin	030 / 61 12 189 und 61 62 98 98
Humanistische Union	Greifswalderstraße 4; 10405 Berlin	030 / 20 45 02 56
Justizministerium Ba-Wü	Schillerplatz 4; 70173 Stuttgart	0711 / 279-0
KOBRA Kontakt- und Beratungsstelle für Drogenprobleme	Moltkestraße 1; 79379 Müllheim	07631 / 50 17
Komitee für Grundrechte und Demokratie	Elke Steven; Aquinostraße 7-11; 50670 Köln	0221/9726920
Kraftfahrt – Bundesamt	Fördestraße 16; 24944 Flensburg	0461 / 316-0
Landesversicherungsanstalt Ba-Wü (LVA)	Habsburgerstraße 2; 79104 Freiburg	0761 / 20 707-10
Landgericht Freiburg	Salzstraße 17; 79098 Freiburg	0761 / 205-0
Landtag - Petitionsausschuss	Konrad-Adenauer-Straße 3; 70173 Stuttgart	-
Pass- und Meldeamt (Bürgeramt)	Baslerstraße 2; 79100 Freiburg	0761 / 201-3277
Psychosoziale Beratungs- und Behandlungsstelle der AGJ für Suchtkranke	Oberau 23; 79102 Freiburg	0761 / 20 76 20
Rechtsanwaltskammer	Gartenstraße 21; 79098 Freiburg	0761 / 32 563
SCHUFA Holding AG Stuttgart	Postfach 10 46 43; 70041 Stuttgart	0711 / 22 45 678
Sozialamt Freiburg	Kaiser-Joseph-Straße 143; 79098 Freiburg	0761 / 201-35 07
Standesamt Freiburg	Rathausplatz 2-4; 79098 Freiburg	0761 / 201-31 58
Wohnungsamt Freiburg	Fahnenbergplatz 4; 79098 Freiburg	0761 / 201-54 20

Anstaltsbeirat Der JVA Freiburg:



**Wichtig:
Briefe von
Strafgefangenen
an den Beirat,
werden nicht
überwacht !**

Vorsitzender	Dr. Jörg Scharpff	Günterstalstraße 68, Breisgau	79100 Freiburg i.
Stellvertretender Vorsitzender	Wolfgang Müller	Im Etter 1, Breisgau	79117 Freiburg i.
	John Phillip Thurn	Sedanstraße 2 , Breisgau	79098 Freiburg i.
	N v. Gayling-Westphal	Schwarzwaldstr. 278 Breisgau	79117 Freiburg i.
	Dr. Monika Birmelin	Bruggastraße 16, Breisgau	79117 Freiburg i.
	Ruth Baumann	Leinhaldenweg 12, Breisgau	79104 Freiburg i.
	Monika Stein	Hegarstr. 7a, Breisgau	79106 Freiburg i.

Information für Besucher

Besuchszeiten:

Dienstag – Donnerstag	8.00 – 9.45 Uhr 10.00 – 11.30 Uhr 13.00 – 15.00 Uhr
Freitag	8.00 – 9.45 Uhr 10.00 – 11.30 Uhr 13.00 – 15.00 Uhr
Samstag, Sonntag Feiertag	13.00 – 15.00 Uhr

Praxistipp:

Da es immer wieder zu Verzögerungen und Fehlbuchungen kommt, planen Sie zeitlich großzügig und informieren Sie den Empfänger rechtzeitig über die Geldüberweisung.

Anstelle eines Pakets kann ein festgelegter Geldbetrag auf das jeweilige Konto überwiesen werden. Die Beträge für 2012 sind wie folgt festgelegt: **max. 56,70 €/monatlich**

Besuche an Wochenenden und Feiertagen werden nur genehmigt, wenn einer der Besucher eine Arbeitsbescheinigung vorlegt, aus der ersichtlich ist, dass er Werktags arbeitet.

Besuchstermine können entweder telefonisch mit der Besuchsabteilung vereinbart werden:

Tel.: 0761 / 21 16 44 81

**Dienstag - Freitag 10.30 – 11.30 Uhr
und 13.30 – 15.00 Uhr**

oder direkt vor Ort beim Besuch.

Die Besucher sollten sich **20 Minuten** vor dem vereinbarten Besuchstermin an der Pforte melden.

Überweisungen:

Wenn Sie einem Insassen Geld überweisen wollen, tun Sie dies bitte auf folgendes Konto:

**JVA Freiburg
BW.-Bank
BLZ: 600 501 01
Konto-Nr.: 1385 511**

Im Verwendungszweck geben Sie bitte Name und Geburtsdatum des Insassen an.

Noch ein paar Tipps für die Besucher aus der Praxis:

Bringen Sie Kleingeld mit.

Im Besucherraum stehen Automaten für Getränke und Süßkram. Sie erhalten am Eingang einen „Geldschlüssel“, den Sie mit Bargeld füttern können. Mit Hilfe des Schlüssels können am Automaten Produkte gezogen werden.

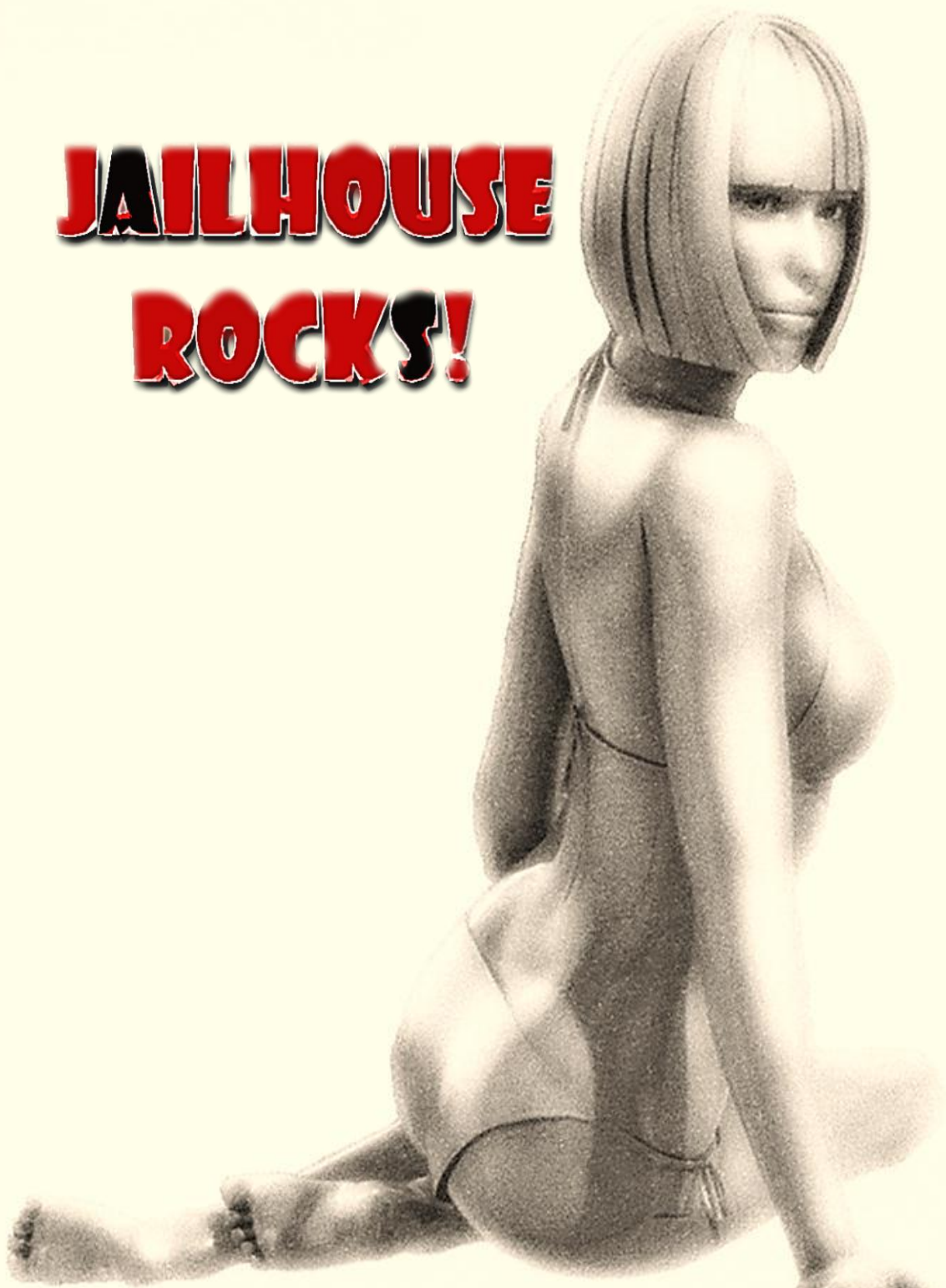
Pro Besuch dürfen die Insassen ein Päckchen Zigaretten/Tabak oder Süßigkeiten im Wert von 5,00 € mitnehmen. Berücksichtigen Sie dies bei Ihrer Kleingeldplanung.

Es können grundsätzlich auch mehrere Besuchstermine an einem Tag stattfinden. Besonders für Besucher mit einer weiten Anreise ist dies überlegenswert.

Vereinbaren Sie die Besuchstermine frühzeitig! Bereits ab dem ersten Werktag eines Monats können Besuche für den kommenden Monat vereinbart werden. Besonders zu empfehlen ist dies für die Besuche an den Wochenenden und Feiertagen, da diese sehr begehrt sind.

Weitere Infos unter **www.jva-freiburg.de**

JAILHOUSE ROCKS!



JANUS

PRISONER - MAGAZIN

Layout: HR

AUS DER JVA FREIBURG